



KINDER INMITTEN VON PARTNERSCHAFTSGEWALT Eine Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Fallarbeit



Inhalt

EINLEITUNG	1		INH
	1.1	Das Handbuch als Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Fallarbeit	EINL
	1.2	Den Blick auf die Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt schärfen	
	1.3	Kinder und Jugendliche im Zentrum der Intervention	
	1.4	System Kinderschutz bei Kindern inmitten von Partnerschaftsgewalt	
	1.5	Phasen der Intervention bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft	
ÖFFENTLICHES RECHT STRAFRECHT	2		
	2.1	Polizei	POL
	2.2	Staatsanwaltschaft	STA
	2.3	Migrationsamt	MA
ZIVILRECHT	3		
	3.1.	Kinderschutzbehörde	KESB
	3.2.	Gerichte	GER
	3.3.	Beistandschaften	BB
OPFERHILFE, NACH OHG, SHG GEWALT-BERATUNG NACH PG, STGB	4		
	4.1.	Kinderschutzzentrum	KSZ
	4.2.	Opferhilfe SG–AR–AI für Erwachsene	OH
	4.3.	Notunterkünfte Kinder und Jugendliche	NUK
	4.4.	Frauenhaus	FH
	4.5	Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen	GB
	4.6	St.Galler Lernprogramm für gewaltausübende Personen	LEP
PSYCHIATRIE FORENSIK	5		
	5.1	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Therapie	KJPD
	5.2	Forensik Kinder- und Jugendliche	KJFO
	5.3	Psychiatrie Erwachsene; Kliniken, Therapie, Sozialpsychiatrie	ERP
	5.4	Forensik Erwachsene	ERFO
PRÄVENTIVER/ UNTER-STÜTZENDER/ FREIWILLIGER KINDESSCHUTZ	6		
	6.1	Bestehende Werkzeuge	WER
	6.1.1	Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls	LEIT
	6.1.2	Online-Datenbank «Kompass St.Gallen»	KOMP
	6.1.3	Fallberatung Kinderschutz	FKS
	6.1.4	Kindesvertretung/Kinderanwaltschaft/Prozessbeistand	KV
	6.2	Gemeinde	GEM
	6.2.1	Sozialamt	SOA
	6.2.2	Sozialberatungsstellen	SOB
	6.2.3	Kinder- und Jugendarbeit	KJA
	6.2.4	Weitere Institutionen des Grundangebots Sozialberatung	GSOB
	6.2.5	Familienergänzende Kinderbetreuung (KITAS, Tagesfamilien)	FEB
	6.3	Volksschule	SCHU
	6.3.1	Schulleitende und Lehrpersonen; Kindergarten bis Oberstufe	SLLP
	6.3.2	Schulsozialarbeit	SSA
	6.3.3	Kriseninterventionsgruppe Schulpsychologischer Dienst	KIG
	6.3.4	Schulergänzende Kinderbetreuung	SEB
	6.4	Gesundheitswesen	GES
	6.4.1	Berufsgeheimnis/Melderecht	MELD
	6.4.2	Institutionen des Gesundheitswesens	IGES
	6.5	Beratung und Therapie gewaltausübender Personen	GBT
	6.6	Unterstützende Dienste im Kinderschutz	UNDI
GRUNDLAGEN	7		
	7.1	Leitfaden Elternbefragung Kinder	ELBE
	7.2	Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern	GEKI
	7.3	Juristische Grundlagen	JUR
	7.4	Präventionsmaterialien zu häuslicher Gewalt	PRÄ
	7.5	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Sicherheits- und Justizdepartement	KOHG
		Abkürzungsverzeichnis/Glossar	ABKÜ
		Angebote/Adressen/Impressum	ADR

1 Einleitung

1.1 Das Handbuch als Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Fallarbeit

Dieses Handbuch ist ein Nachschlagewerk und soll als Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Fallarbeit bei Familien mit Partnerschaftsgewalt dienen. Es ist ein Nachschlagewerk zu den Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder und Jugendlichen mit Anregungen, wie in allen Phasen der Interventionen der fachliche Blick auf Kinder und Jugendliche inmitten von Partnerschaftsgewalt gerichtet werden kann. Beschrieben sind die verschiedenen (möglicherweise) beteiligten Behörden, Institutionen und Fachstellen mit ihren Aufgaben und der Koordination an den Schnittstellen mit anderen Akteur/-innen. Dies kann hilfreich sein, um sich orientieren zu können, wenn bei Dienstleistungen für Familien mit Partnerschaftsgewalt verschiedene andere Fachbereiche beteiligt sind. So ist das Handbuch nicht dazu da, dass es Seite für Seite durchgelesen wird. Es soll Antworten geben, wenn Fragen in der Fallarbeit auftauchen: Fragen zu den konkreten Aufgaben der anderen beteiligten Akteur/-innen oder Fragen der Zusammenarbeit im Einzelfall.

Sie finden in den Kapiteln 2–6 die verschiedenen Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Unterstützungssystems im Kanton St.Gallen, die in ihrer Arbeit für Familien mit häuslicher Gewalt tätig sind. Mit einem «Klick» auf die Abkürzungen an den Seitenrändern geht es direkt zum gewünschten Kapitel. Bei jedem der nachfolgend beschriebenen Akteur/-innen und Akteure wird kurz dessen Aufgabe mit Blick auf die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen skizziert. Der wichtigste Teil jedes Kapitels ist jeweils die Beschreibung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen mit anderen «Playern». Oft sind sich Mitarbeitende einer Behörde, Institution oder Fachstelle nicht bewusst, wie viele andere Fachpersonen unterschiedlicher Berufsrichtung in die Situation der Familie involviert sind.

Im Fokus dieses Handbuchs stehen die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen von Partnerschaftsgewalt in der Beziehung der Eltern oder Erziehungsberechtigten in der Familie. Bei Partnerschaftsgewalt richten sich die Interventionen grösstenteils an die erwachsenen Personen, bei den Kindern und Jugendlichen wird oft von «Mitbetroffenheit» gesprochen. Damit geht vergessen, dass Kinder und Jugendliche durch das Erleben der Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ganz direkt von (massiver) psychischer Gewalt betroffen sind (siehe Kapitel 1.2.). Dieses Handbuch zeigt auf, wie den Kindern und Jugendlichen mitten in der Partnerschaftsgewalt der Eltern sowohl in der Krise wie auch in anschliessenden verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Viele Fachpersonen aus den verschiedenen Rechtsgebieten und unterschiedlichen Institutionen der sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens sind in Ihrer Arbeit nur unregelmässig mit Familien mit Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung konfrontiert. Die Arbeit mit Familien mit Partnerschaftsgewalt ist jedoch sehr komplex. Familienstrukturen mit Gewalt erleben regelmässige, sich wiederholende Krisen und darauffolgende Ambivalenzen in den Partnerschaften, abgelöst durch (vermeintlich) ruhige Zeiten sowie Beschwichtigungen oder Bagatellisierungen der Gewalt. Dies erschwert die Einschätzung der Gefährdung und den Blick auf die mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen. Emotionale und wirtschaftliche Abhängigkeiten beeinträchtigen die Bereitschaft der Eltern, eine Lösung zu finden.

Die Unabhängigkeit der einzelnen Berufsgruppen bleibt gewahrt

Dieses Handbuch ist eine Orientierungshilfe und gibt keine Handlungsanleitungen vor. Die Beschreibung der Aufgaben und Schnittstellen wurde durch Fachpersonen formuliert, die gemeinsam in einer Projektgruppe den Austausch gesucht und versucht haben, gute Praxis herauszufiltern. Diese «Gute Praxis» enthält Anhaltspunkte für das fachliche Handeln. Das Feld in der Justiz, bei den Kindes- und Erwachsenenbehörden, in der sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen ist sehr unterschiedlich hoheitlich und regional organisiert. Daher war es der Projektgruppe nicht möglich, die beste Praxis als Empfehlung für alle herauszuschälen. So behält jede Institution ihre Unabhängigkeit und ihren eigenen Blick auf das fachliche Handeln.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM

SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG

SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR

Das bedeutet, dass das Vorgehen im Einzelfall nicht (immer) so funktioniert, wie im Folgenden beschrieben steht. Abweichungen sind möglich. Das Handbuch enthält jedoch Vorschläge, wie gute Lösungen gefunden werden können. Besonders zu gewichten ist in diesem Zusammenhang die richterliche Unabhängigkeit in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren. Diese wird durch das vorliegende Handbuch nicht tangiert.

Das Handbuch als Nachschlagewerk

Die Zielgruppe dieses Handbuchs sind Fachpersonen,

- die in ihrer Arbeit mit Erwachsenen (Paaren) mit Partnerschaftsgewalt und mit deren Kindern konfrontiert sind, die in einem der Handlungsfelder des Kindesschutzes tätig sind (präventiver, zivilrechtlicher, strafrechtlicher, öffentlich-rechtlicher Kindesschutz),
- deren Blick auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bzw. auf die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf die Kinder und Jugendlichen gelenkt werden soll,
- die wissen wollen, wie die Zusammenarbeit mit anderen involvierten Stellen aussieht, bzw. was deren Aufgabe ist.

Eine weitere Zielgruppe sind Fachpersonen,

- die in die direkte Beratungs- und Unterstützungsarbeit von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt involviert sind und mit vielen anderen Behörden, Institutionen und Fachstellen der Justiz, des Kindesschutzes, der Sozialarbeit oder des Gesundheitswesens in gleiche Fallkonstellationen involviert sind.

Diese Orientierungshilfe ersetzt nicht den direkten Kontakt zwischen den einzelnen Fachpersonen – optimal klappt die Zusammenarbeit an den Schnittstellen in der Regel dann, wenn die Fachpersonen sich kennen und dadurch Vertrauen in die Handlungsqualität der jeweils anderen aufgebaut werden kann. Daher ist die Teilnahme der verschiedenen Akteur/-innen an den bestehenden regionalen und kantonalen runden Tischen «häusliche Gewalt» sowie in anderen Kooperationsgremien (z. B. Kindesschutz-Konferenz) sehr wichtig.

Kantonale Grundlagen, Arbeitsinstrumente und Hilfsmittel im Kindesschutz

Die Herausgabe des Handbuchs «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt» ist eine Massnahme, um die Projektziele 2–4 des Projektauftrags der Regierung vom 20. Juni 2017 zu erreichen. Die Projektziele sind folgende:

- 1) Kindern und Familien wird eine spezifische, bedarfsgerechte Unterstützung angeboten. Diese erfolgt koordiniert und zielgerichtet und nach gemeinsamen fachlichen Grundsätzen.
- 2) Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems sind für die Auswirkungen der häuslichen Gewalt unter erwachsenen Familienmitgliedern auf die Kinder sensibilisiert.
- 3) Es bestehen Abmachungen an den Schnittstellen des Interventions- und Hilfesystems, welche gewährleisten, dass Interventionen auch den von Gewalt in Ehe und Partnerschaft (mit-) betroffenen Kindern gerecht werden.
 - a) Bestehende Abmachungen und Abläufe sind im Hinblick auf die aktuellen Gesetzesgrundlagen überprüft und ergänzt.
 - b) Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems sind über Abmachungen und Abläufe informiert.
- 4) Die Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems sind sich ihrer eigenen Rolle und ihrer Handlungsmöglichkeiten bewusst, sie nehmen diese wahr und arbeiten vernetzt.

Während der Laufzeit des Projekts «häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin» wurden innerhalb der Strategie «Kindesschutz» und der Strategie «frühe Förderung» weitere Publikationen erarbeitet.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

a) «Leitfaden» zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und

Kindeswohlgefährdung (Leitfaden Kindesschutz) (in Überarbeitung - aktuelle Fassung von 2013)

Vor allem der Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls (Leitfaden Kindesschutz) ist eine wichtige Ergänzung des vorliegenden Handbuchs. Für Akteur/-innen, die vor allem in der Phase des Erkennens von Partnerschaftsgewalt tätig sind (siehe nachfolgend unter 1.5. Phase «Krise erkennen und Handlungen einleiten»), ist dieser Leitfaden zum Vorgehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung das richtige Instrument.

b) Einschätzungshilfen zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und

Kindeswohlgefährdung (in Erarbeitung - noch unveröffentlicht)

Die Einschätzungshilfe ist ein knappes Hilfsmittel für eine konkrete Situation. Sie versteht sich quasi als Auszug aus dem Leitfaden Kindesschutz zum Vorgehen in Phasen und als an das Grundlegendokument frühe Kindheit anschliessendes Hilfsmittel. Sie unterstützt dabei, Anzeichen von besonderen Belastungen oder von Kindeswohlgefährdung wahr- und ernst zu nehmen, und zeigt einen strukturierten Weg auf, wie die Gesamtsituation unter Berücksichtigung von Risiko- und Schutzfaktoren ausgelegt und eingeschätzt werden kann.

c) Grundlegendokument zur Früherkennung in der frühen Kindheit (in Erarbeitung - noch unveröffentlicht)

Dieses Dokument ist ein Grundlagenpapier für Fachpersonen im Umfeld der frühen Kindheit. Es soll für besondere Belastungen von Familien mit kleinen Kindern und deren potentiellen Folgen sowie das Erkennen von ungünstigen Entwicklungen und ggf. auch Kindeswohlgefährdungen sensibilisieren. Es enthält Hintergrundinformationen zu Entwicklungsbedürfnissen und -aufgaben von kleinen Kindern, Beschreibungen von Risiko- und Schutzfaktoren sowie von möglichen Anzeichen von besonderen Belastungen oder von Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit.

d) Zusammenstellungen zu Anzeichen, Risiko- und Schutzfaktoren (in Erarbeitung - noch unveröffentlicht)

Diese Dokumente sind Zusammenstellungen zu Anzeichen, Risiko- und Schutzfaktoren in der frühen Kindheit, in der Kindheit und im Jugendalter differenziert nach den Ebenen Kind, Eltern und Umfeld. Sie bieten eine kurze Orientierung über Anzeichen für mögliche Belastungen und Ressourcen.

e) Empfehlungen für kindergerechte Verfahren im Kanton St.Gallen (noch unveröffentlicht)

Ausgehend von Europarat-Leitlinien zu childfriendly justice hat eine Arbeitsgruppe eine Situationsanalyse zu ausgewählten rechtlichen Verfahren im Kanton St.Gallen durchgeführt und daraus Massnahmen und allgemeine Empfehlungen zur kindergerechten Ausgestaltung von rechtlichen Verfahren abgeleitet.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS

KV
GEM
SOA
SOB
KJA
GSOB

FEB
SCHU
SLLP
SSA

KIG
SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ

KOHG
ABKÜ
ADR

1.2 Den Blick auf die Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt schärfen

Definition

Sowohl in der überarbeiteten Version des Leitfadens «Kindesschutz»² des Amtes für Soziales wie auch in diesem Handbuch wurde die häusliche Gewalt aus Sicht der Kinder und Jugendlichen inmitten von Partnerschaftsgewalt als Untergruppe der psychischen Gewalt definiert:

Bei psychischer Gewalt vermitteln Bezugspersonen einem Kind, dass es wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt, bedroht oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer von Wert ist.

Beispiele:

Feindliche oder abweisende Haltung gegenüber dem Kind, Ablehnung, dauernde Herabsetzung, Isolierung, Terrorisierung, Erniedrigung und Kränkung, dem Kind das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein, übertriebene oder unrealistische Erwartungen an das Kind, dauernde Überbehütung.

Partnerschaftsgewalt

Psychische Gewalt erfahren Kinder und Jugendliche auch als direkte Folge des Aufwachsens in einer Elternbeziehung bzw. mit erwachsenen Paaren, die durch Gewalt in der aktuellen oder ehemaligen Paarbeziehung (häusliche Gewalt) geprägt ist. Diese Belastung beeinträchtigt eine gesunde Entwicklung des Kindes. Kinder fühlen sich bedroht sowie überfordert und machen sich Sorgen über ihre eigene Sicherheit sowie die Sicherheit der Mutter, des Vaters oder der Geschwister. Sie stehen unter grossem Loyalitätskonflikt, indem sie die Familie nicht verraten wollen und sich keine Hilfe holen oder sich jemandem anvertrauen können. Bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, verdreifacht sich das Risiko klinisch relevanter, behandlungsbedürftiger Verhaltensprobleme³.

Beispiele:

Aufwachsen in einem Klima der Gewalt und Unberechenbarkeit, z.B. bei Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung, Gewalt in der Trennungsphase der Eltern, Drohungen, Stalking.

Erwachsenenkonflikte um das Kind in der Elternbeziehung

Die Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind ist eine Unterkategorie von psychischer Gewalt. Da es sich um eine der Hauptursachen für zivilrechtliche Kindeswohlmassnahmen handelt, wird sie hier separat aufgeführt. Eine Kindeswohlgefährdung bei Erwachsenenkonflikten um das Kind ist in der Regel dann vorhanden, wenn die Eltern so stark auf den Elternkonflikt fixiert sind, dass sie in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt werden.⁴

Beispiele:

Vor dem Kind ausgetragene Partnerschaftskonflikte, Dauerstreit zwischen getrenntlebenden Eltern und hochstrittige Scheidungen, gegenseitige Schuldzuweisung, Herabsetzung eines Elternteils vor dem Kind, Versuche und Druck eines Elternteils, das Kind als Bündnispartner zu gewinnen und dem anderen Elternteil gänzlich zu entziehen.

PSYCHISCHE GEWALT

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM

SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG

SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR

² Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohl www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindesschutz.html (zurzeit ist noch derjenige vom August 2013 aufgeschaltet, ist in Überarbeitung).

³ Ebenda Seite 15 nach Kindler (2005, S.115).

⁴ Ebenda, Seite 15.

Es ist eine eher neue Sichtweise, dass das Aufwachsen mit der Partnerschaftsgewalt der erziehungsberechtigten Erwachsenen eine Form der direkten psychischen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist. Auch im Informationsblatt: «Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche» des EBG⁵ wird noch vom «Miterleben von Gewalt in Paarbeziehungen» gesprochen. In diesem Handbuch verwenden wir analog der Stiftung Kinderschutz Schweiz aus der Einführung zur Themenmappe «Es soll aufhören!»⁶ den Begriff «Kinder als Betroffene von Partnerschaftsgewalt» und lassen das «mit-» weg. Die Ärztin Ursula Klopfenstein schreibt: «Dass das Kindwohl allerdings auch durch das Erleben von Gewalt zwischen elterlichen Bezugspersonen relevant beeinträchtigt werden kann, wird im medizinischen Kontext erst seit wenigen Jahren diskutiert und erkannt.» und verzichtet damit ebenfalls auf das «mit»⁷. Denn die soziale familiäre Nähe und die Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen weist auf eine starke und direkte Betroffenheit durch die Gewalt hin. Je nach Alter der Kinder wird diese auch direkt gegen sich selber erlebt, auch wenn «die Hand der erwachsenen Person» nicht gegen das Kind erhoben wird. Vor allem Kleinkinder unterscheiden noch nicht das «Ich» vom «Du» und sind daher sehr direkt von der Partnerschaftsgewalt betroffen. Zudem beginnt diese oftmals bereits in der Zeit der Schwangerschaft⁸. Damit entsteht ein direkter Zusammenhang der Gewalterlebnisse mit der Geburt des Kindes bei allen Beteiligten. Das ungeborene Kind erlebt so die Gewalt auch selber körperlich.

Kinder und Jugendliche sind von Gewalttätigkeiten in der Elternbeziehung stark betroffen. Sie leben in einer Familiendynamik, die von Gewalt geprägt ist. Die Kinder hören oder sehen die Gewalt, gehen dazwischen, rufen Nachbar/-innen oder die Polizei. Loyalitätskonflikte, Unsicherheit über den Verbleib des von der Polizei weggewiesenen Elternteils oder mangelndes Verständnis über die Tragweite polizeilicher Interventionen sind belastend. Häufig werden die Bedürfnisse der Kinder zu wenig wahrgenommen, da die Eltern während und nach einer Krisensituation in ihrer Fähigkeit, angemessen auf die Kinder einzugehen, eingeschränkt sind.

Fortsetzung der Partnerschaftsgewalt auch nach einer Trennung

Immer noch wird davon ausgegangen, dass die Gewalt in Ehe und Partnerschaft mit der räumlichen Trennung der Eltern beendet ist. Gerade in Trennungszeiten kann der Kontakt des gewaltausübenden Elternteils zu den Kindern und Jugendlichen für die Aufrechterhaltung der Gewalt gegenüber der Ex-Partnerin bzw. dem Ex-Partner missbraucht werden. Andererseits vermissen die Kinder den täglichen Kontakt mit beiden Elternteilen und sind je nachdem in Loyalitätskonflikte verwickelt. Sie möchten wissen, was mit dem Elternteil ist, der nicht mehr zuhause wohnt, und vermissen diesen – oft unabhängig von der vorher gewesenen Gewalt. Sie erleben einen inneren Widerspruch, der je nachdem von Liebe und dem Wunsch nach Begegnung und den liebevollen Seiten des gewaltausübenden Elternteils geprägt und andererseits, je nach Stärke der Gewalt, von Angst begleitet ist. Auch den Fachpersonen zeigt sich ein fachlicher Konflikt: Inwiefern kann bei Gewalt unter den Erwachsenen trotzdem die Bindung der Kinder und Jugendlichen zu beiden Elternteilen beachtet werden, ohne die Gefährdung aufrechtzuhalten? Für Kinder und Jugendliche ist die Beziehung zu beiden Elternteilen bzw. ihren Bezugspersonen wichtig. Diese zu ermöglichen, ohne die Kinder und ohne die gewaltbetroffene erwachsene Person zu gefährden, kann sich als äusserst schwierig erweisen. Umso wichtiger ist es, dass Fachpersonen, die mit Familien mit häuslicher Gewalt arbeiten, auf Situationen betroffener Kinder sensibilisiert sind und somit das eigene und das interdisziplinäre fachliche Handeln reflektieren und anpassen.

⁵ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Juni 2020, downloadbar unter: www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html

⁶ Stiftung Kinderschutz Schweiz: «Es soll aufhören!» Kinder als Betroffene von Partnerschaftsgewalt verstehen und unterstützen, Audiovisuelle Themenmappe zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung: www.kinderschutz.ch/partnerschaftsgewalt

⁷ U. Klopfenstein, Dr. med.: Von der Diagnose zur Therapie in «Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen», eFeF-Verlag Wettingen 2015

⁸ C. Schär, Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, Nationale und internationale Forschungsbefunde, in M. von Fellenberg, L. Jurt (Hg.) Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, ein Handbuch, Wettingen 2015, S.30

Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder und Jugendlichen «mittendrin»

Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt sind mit der permanenten Unberechenbarkeit des Verhaltens enger Bezugspersonen und der Destruktivität von Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen konfrontiert. Sie erleben Gewalt zwischen Bezugspersonen, zu denen (in der Regel) eine enge emotionale Bindung besteht. Sie sind entsprechend in einem für sie wesentlichen Bezugsrahmen mit stressvollen und mitunter gefährlichen Situationen konfrontiert. Kinder sind der häuslichen Gewalt über eine kürzere oder lange Zeitdauer ausgesetzt – nicht selten wachsen Kinder in einem Klima von chronischer Gewalt auf. Die Gewalt manifestiert sich in unterschiedlichen Formen, Schweregraden und Folgen für alle Familienmitglieder.⁹

Belastete Kindheitserfahrungen wie das Erleben von Partnerschaftsgewalt sind wichtige Risikofaktoren für die Entwicklung von multiplen psychischen und somatischen Erkrankungen im Erwachsenenalter. Auch wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlichen weiteren familiären Belastungen wie Misshandlung, Vernachlässigung oder problematischer Suchtmittelkonsum eines Elternteils ausgesetzt sind, entwickeln sie gegen innen oder aussen gerichtetes Problemverhalten. Ein nicht unbedeutender Teil dieser Kinder überschreitet dabei die Grenzen zu klinisch relevanten Auffälligkeiten¹⁰. Meta-Analysen von Studien ergeben folgende Resultate¹¹:

- 20–44% der betroffenen Kinder zeigen klinisch bedeutsame Verhaltensauffälligkeiten: ausgeprägte Niedergeschlagenheit, Depression, Ängstlichkeit nach innen, Unruhe oder Aggressivität nach aussen.
- Es besteht ein drei- bis sechsmal erhöhtes Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten.
- Wenn Jugendliche davon berichten, dass sie jeweils Angst um das Leben des gewaltbetroffenen Elternteils hatten, steigen die posttraumatischen Belastungsstörungen um das Fünffache an.
- 40% der betroffenen Kinder weisen ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutende Schulschwierigkeiten auf.
- Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung kann zu frühkindlichen Bindungsstörungen und Bedrohung der Bindungsbeziehung zum gewaltausübenden Elternteil führen.
- Regulationsprobleme (Schlaf- und Essstörungen), Kopf und Bauchschmerzen treten erhöht auf.
- Entwicklungsbeeinträchtigungen bei betroffenen Kindern können sich im Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt im Erwachsenenalter manifestieren. Gewalt und Traumatisierung werden damit auch über die Generationenfolge weitergegeben.
- Die Mehrzahl der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen insgesamt reproduziert die erlebte Gewalt jedoch nicht und entwickelt auch keine anhaltende Folgestörung. Kinder und Jugendliche verfügen vielfach über Fähigkeiten, schwierige Erlebnisse zu bewältigen und sich von negativen Auswirkungen zu schützen. Dies vor allem dann, wenn sie in einem weiteren familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld Beziehungen zu erwachsenen Personen pflegen können, die unterstützend sind.¹²

⁹ Informationsblatt B.3, häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2020, S.3, zum Download auf www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html.

¹⁰ H. Kindler: Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick in Kavemann/Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (überarbeitete Auflage), Verlag Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2013

¹¹ Informationsblatt B.3, häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2020, S. 8) zum Download auf www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html und Kindler 2013

¹² Informationsblatt B.3, häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2020, S. 8ff, zum Download auf www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html

Anzahl der Kinder bei Polizeinterventionen im häuslichen Bereich

Im Jahr 2020 waren im Kanton St.Gallen insgesamt 738 Kinder und Jugendliche von polizeilichen Interventionen im häuslichen Bereich betroffen. Es werden drei Kategorien der Intensität des Vorgefallenen unterschieden: häusliche Gewalt, tätliche Konflikte und verbale Konflikteskalationen. In allen Altersklassen war der häufigste Grund für die Interventionen bei Familien mit Kindern und Jugendlichen die Kategorie Streiteskalation (ausser im Kindesalter von 4–6 Jahren). Der grösste Anteil der polizeilichen Interventionen (194) wurde bei Familien mit Kindern im Alter von 0–3 Jahren durchgeführt.¹³

ANZAHL DER KINDER BEI POLIZEI-INTERVENTION IM HÄUSLICHEN BEREICH

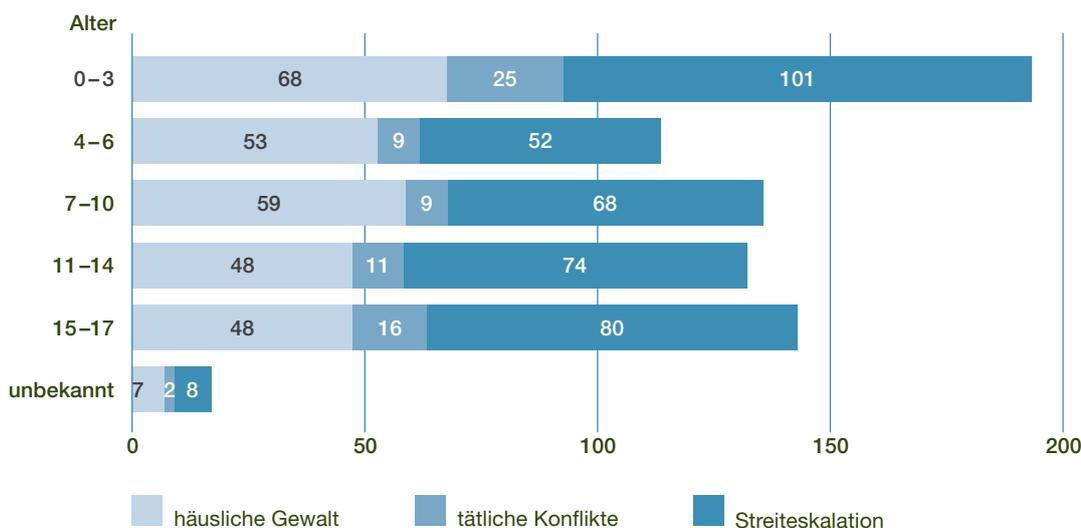


Abbildung 2: Statistik 2020 nach Gewaltart und Alter der Kinder/Jugendlichen siehe: www.haeuslichegewalt.sg.ch

Grundmuster der Partnerschaftsgewalt

Es werden zwei hauptsächliche Grundmuster der Partnerschaftsgewalt unterschieden: die situative Gewalt als spontanes Konfliktverhalten und das systematische Gewalt- und Kontrollverhalten¹⁴. Die situative Gewalt «wird dadurch charakterisiert, dass es einmalig, wiederholt oder auch regelmässig bei Partnerschafts- oder Familienkonflikten zu gewalttätigen Handlungen kommt, die sowohl durch Frauen als auch durch Männer ausgeübt werden.»¹⁵ Das systematische Gewalt- und Kontrollverhalten kennzeichnet sich aus durch ein «asymmetrisches, missbräuchliches Beziehungsverhältnis. Es zeigt sich ein Muster unterschiedlichster kontrollierender, entwürdigender und machtmisbrauchender Verhaltensweisen».¹⁶ Diese Form der Partnerschaftsgewalt wird grösstenteils durch Männer gegenüber Frauen ausgeübt. Die Abgrenzung zwischen Streit bzw. Beziehungskonflikten und häuslicher Gewalt ist in der Praxis nicht immer einfach.

Kriterien in Fallkonstellationen mit leichter Gewalt sind zum Beispiel:

- Streit und Konflikte gehen z. B. mit verbalen Übergriffen und einzelnen Tätlichkeiten (z. B. Wegstossen) ohne dominierendes Machtgefälle in der Beziehung einher.

¹³ Ausführliche Daten zu den Kindern bei Polizeinterventionen im häuslichen Bereich siehe: www.haeuslichegewalt.sg.ch

¹⁴ D. Gloor/H. Meier, Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte, in FamPra, Heft 3/2003. Bern und P.M. Johnson, A Typology of Domestic Violence. Intimate Terrorism, Violent Resistance and Situational Couple Violence. Boston 2008

¹⁵ Informationsblatt A1: Definitionen, Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, Bern 2020, S. 9, downloadbar unter www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html

¹⁶ ebenda

- Häusliche Gewalt kann auch nur subtile Formen annehmen, z. B. psychische Gewalt durch gezieltes oder anhaltendes Abwerten, Einschüchtern, Drohen, Unterbinden sozialer Kontakte oder Tätlichkeiten als Gewalthandlungen, die Bestandteil eines Handlungsmusters der Machtausübung sind.¹⁷

Je nach fachlichem Blickwinkel wird diese Abgrenzung verschieden gehandhabt und sie hat Einfluss auf Entscheidungen, z. B. in der Auseinandersetzung um das Besuchsrecht (persönlicher Verkehr) nach einer Trennung. Um die Abgrenzung vornehmen zu können, braucht es viel Wissen um die Familiensituation. Nur so kann das, was die Familie bzw. die Kinder und Jugendlichen benötigen, gut eingeschätzt werden. Und gerade daher ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit wesentlich, damit alle Akteur/-innen gemeinsam zu einer Einschätzung kommen und gute Entscheidungen treffen können.

1.3 Kinder und Jugendliche im Zentrum der Intervention

Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz

Die Strategie Kinderschutz des Kantons St.Gallen benennt sechs Felder der Umsetzung, die unter dem Dach der Kinderrechtskonvention und der Bundesverfassung stehen (siehe nachfolgende Abbildung): Die elterliche Verantwortung, die Unterstützung im Kindeswohl, den zivilrechtlichen, den strafrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Kinderschutz wie auch den staatenübergreifenden Schutz von Kindern.

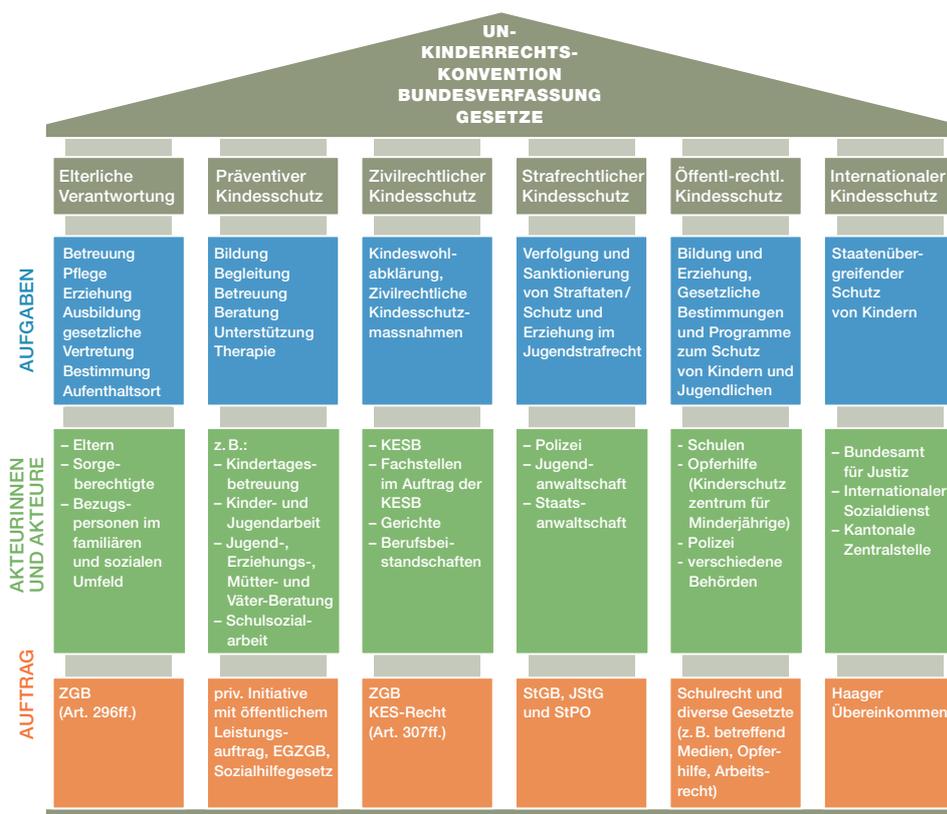


Abbildung 3: Kinderschutz erfolgt auf verschiedenen Ebenen durch viele Akteurinnen und Akteure ¹⁸

¹⁷ Ebenda nach D. Gloor/H. Meier: Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt, Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht im Auftrag des EBG, Bern, 2012

¹⁸ Kinderschutz im Kanton St.Gallen, Berichterstattung und strategische Empfehlungen für die Jahre 2016 bis 2020, Departement des Inneren, S.9, zum download auf www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kinderschutz/strategie-kinderschutz.html

Christoph Häfeli hat ein Modell zum Kinderschutz¹⁹ entwickelt, das die Kinder/Jugendlichen ins Zentrum nimmt und um sie herum das System aufbaut, das für den Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich ist. Als erstes wird die Familie genannt, darauf aufbauend die nächsten Bezugspersonen aus dem Bekanntenkreis, Freizeit und Schule und als äusserste Ebene diejenige des freiwilligen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kinderschutzes sowie die spezialisierten Kinderschutzzorgane. Das Modell zeigt bildlich, dass die Verantwortung für das Wohl des Kindes an erster Stelle steht und dass behördlicher Kinderschutz erst dann greifen muss, wenn alles andere ausgeschöpft wurde.

In diesen beiden Modellen wird die unmittelbare Gefährdung der Kinder und Jugendlichen in den Fokus genommen, sei dies beim Beschreiben der Aufgaben als auch bei der Benennung der Akteur/-innen im Kinderschutz. Sprechen wir von der Gewalt in Ehe und Partnerschaft als eine Form der psychischen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, so fällt auf, dass zusätzliche Akteure angesprochen werden müssen – diejenigen, die mit den Erwachsenen im beratenden oder rechtlichen Kontext arbeiten.

Im Art. 3 der Kinderrechtskonvention²⁰ finden wir folgende zentrale Aussage: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» Daher müssen nicht nur die Akteur/-innen des Kinderschutzes ihren Blick auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bei Partnerschaftsgewalt lenken, sondern vor allem Fachpersonen, die im Interventionsgeschehen bei Partnerschaftsgewalt mit Erwachsenen tätig sind. In der Aufarbeitung von Krisensituationen zwischen Erwachsenen geschieht es schnell, dass die Kinder/Jugendlichen der Familie aus dem Blick geraten. Es gilt also:

- die mittelbare Betroffenheit von Kindern/Jugendlichen durch die häusliche Gewalt in der Elternbeziehung in den Fokus des Handelns zu nehmen.
- den Blick in allen Phasen der Intervention bei Partnerschaftsgewalt der Erwachsenen auf das Wohl der Kinder/Jugendlichen zu richten.
- die Auswirkungen der Intervention einer Institution, Behörde oder Fachstelle und den Entscheidungen in Verwaltungs-, Straf- und Zivilverfahren auf die mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und danach zu handeln.
- zu schauen, dass die Kinder und Jugendlichen in der familiären Krise nicht vergessen gehen, und zu prüfen, wie sie unterstützt werden können.

1.4 System Kinderschutz bei Kindern inmitten von Partnerschaftsgewalt ²¹

Folgende Abbildung soll aufzeigen, wie komplex das Interventions-, Hilfe- und Unterstützungssystem ist, wenn in einer Familie Partnerschaftsgewalt vorkommt und wie viele Fachpersonen involviert sein können. Natürlich sind nicht immer alle Akteur/-innen beteiligt. Je nach Alter des Kindes und je nach Intensität der Gewalt und je nach Entscheidungen des Paares (z. B. wollen sie sich trennen oder nicht, wird Strafanzeige eingereicht oder nicht, etc.) und je nach psychischer Belastung aller Familienmitglieder sind andere Akteur/-innen beteiligt.

¹⁹ Ch. Häfeli, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, Bern 2013, S. 333

²⁰ Übereinkommen vom November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107, zum Download auf https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de

²¹ Modell in Anlehnung an Christoph Häfeli, System des Kinderschutzes – die vier Bereiche des Kinderschutzes (ohne intern. Kinderschutz), siehe Fussnote 19

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

ZIVILRECHTLICHER KINDESSCHUTZ

- KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE UND IHRE ABKLÄRUNGSDIENSTE
- GERICHTE
- BEISTANDSCHAFTEN

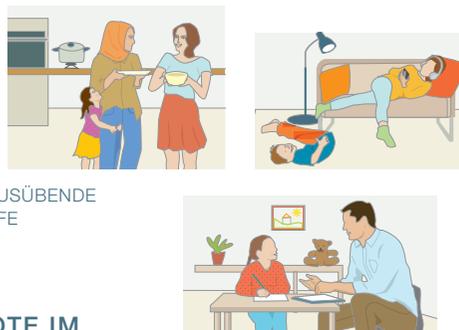


PRÄVENTIVER, UNTERSTÜTZENDER UND FREIWILLIGER KINDESSCHUTZ

- KINDER- UND JUGENDBERATUNG
- KINDER- UND JUGENDARBEIT
- KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE / JUGENDPSYCHOTHERAPIE
- SCHULSOZIALARBEIT
- SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST
- ALLGEMEINE SOZIALBERATUNG
- MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG
- ERZIEHUNGS-, FAMILIEN- UND PAARBERATUNG
- BERATUNGSSTELLEN FÜR FAMILIENPFLANZUNG, SCHWANGERSCHAFT UND SEXUALITÄT
- SUCHTBERATUNG
- KINDERÄRZTESCHAFT
- GEBURTSVORBEREITUNG UND -BEGLEITUNG / WOCHENBETTBETREUUNG
- GYNÄKOLOGIE
- FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG



- KINDERSCHUTZZENTRUM / OPFERHILFESTELLE FÜR MINDERJÄHRIGE
- FALLBERATUNG KINDESSCHUTZ
- OPFERHILFE SG-AR-AI
- NOTUNTERKÜNFTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE
- FRAUENHAUS
- BERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN DER BEWÄHRUNGSHILFE
- ST.GALLER LERNPROGRAMM FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN



SPEZIALISIERTE ANGEBOTE IM KINDESSCHUTZ UND OPFERSCHUTZ

- POLIZEI
- STAATSANWALTSCHAFT
- MIGRATIONSAMT



STRAFRECHTLICHER UND ÖFFENTLICHRECHTLICHER KINDESSCHUTZ

1.5 Phasen der Intervention bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Familien mit Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung durchlaufen verschiedene Phasen, die auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind. Es ist wichtig, dass während der gesamten Zeit der Interventionen der Blick von Fachpersonen auf die Kinder der Familie gelenkt wird. Wenn Gewalt in Ehe und Partnerschaft der Erwachsenen die Familie in eine Krise bringt, gehen schnell die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen verloren, denn ihre Verletzungen sind vielleicht im Moment nicht sichtbar. Wenn Fachpersonen sich der verschiedenen Phasen bewusst sind, die ein Paar nach Partnerschaftsgewalt durchläuft, wird ersichtlich, dass Kinder und Jugendliche Begleitung durch die «gesamte strube Zeit» benötigen. Paare mit Partnerschaftsgewalt durchlaufen alle Phasen, sobald die Gewalt sichtbar wird und Interventionen erfolgen. Innerhalb der Phase vier werden nicht immer alle Prozesse durchlaufen, es kann sein, dass es bei der Information bleibt und keine weiteren Schritte eingeleitet werden. Es kann jedoch auch sein, dass alle diese Prozesse zeitgleich durchlaufen werden.



PHASE 1:
WAS BRAUCHEN DIE KINDER/JUGENDLICHEN IN DER PHASE DER GEWALTERFAHRUNG?



Kinder/Jugendliche brauchen eine erwachsene Person, der sie vertrauen,

- welche die Gewalt erkennt, offen ist, wenn das Kind darüber sprechen will und weiss, wie handeln.
- welche eine klare (ablehnende) Haltung gegenüber Gewalt hat und die Eltern gleichzeitig als Personen nicht verurteilt.
- welche um die schwierige Rolle der Kinder und Jugendlichen weiss (Loyalitätskonflikt, Ambivalenz, etc.).
- welche die Verantwortung und die Begleitung übernimmt.

Kinder/Jugendliche brauchen zudem

- Fachpersonen, die wissen, wann sie weitere Unterstützung holen oder Meldung machen.
- Peers, die offen sind, mit betroffenen Kindern/Jugendlichen zu sprechen und ihnen Hinweise für Hilfe geben können.

Werkzeuge:

- Prävention/Sensibilisierung/Information
- Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls (Leitfaden Kinderschutz)
- Instrumente zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung (Einschätzungshilfen)
- Online-Datenbank zum Finden von passenden Angeboten («Kompass St.Gallen» www.kompass.sg.ch)

PHASE 2:

WAS BRAUCHEN DIE KINDER/JUGENDLICHEN ZUM ZEITPUNKT, WO DIE KRISE ERKANNT WIRD UND HANDLUNGEN EINGELEITET WERDEN?

**Kinder/Jugendliche brauchen eine erwachsene Person, der sie vertrauen,**

- welche die Gewalt erkennt, offen ist, wenn das Kind darüber sprechen will und weiss, wie handeln.
- welche eine klare (ablehnende) Haltung gegenüber Gewalt hat und die Eltern gleichzeitig als Personen nicht verurteilt.
- welche um die schwierige Rolle der Kinder weiss (Loyalitätskonflikt, Ambivalenz, etc.).
- welche die Verantwortung und die Begleitung übernimmt.

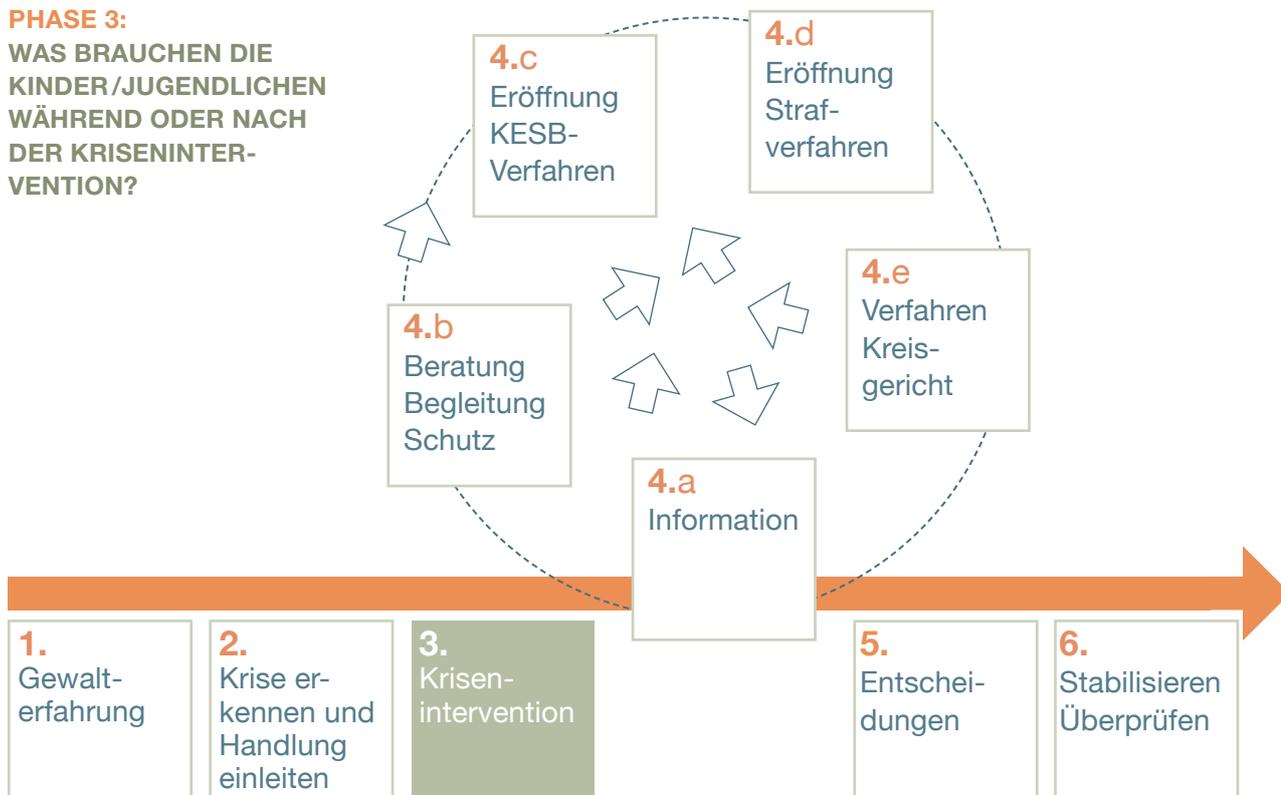
Kinder/Jugendliche brauchen zudem

- Fachpersonen, die wissen, wann sie weitere Unterstützung holen oder Meldung machen.
- Peers, die offen sind, mit betroffenen Kindern/Jugendlichen zu sprechen und ihnen Hinweise für Hilfe geben können.

Werkzeuge:

- Prävention/Sensibilisierung/Information
- Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls (Leitfaden Kinderschutz)
- Instrumente zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung (Einschätzungshilfen)
- Online-Datenbank zum Finden von passenden Angeboten («Kompass St.Gallen» www.kompass.sg.ch)

PHASE 3:
WAS BRAUCHEN DIE KINDER/JUGENDLICHEN WÄHREND ODER NACH DER KRISENINTERVENTION?



Es braucht den Blick der Polizei während der Intervention auf die Kinder/Jugendlichen.

- Die anwesenden Polizist/-innen erkundigen sich immer nach den Kindern/Jugendlichen und schauen, ob diese gut untergebracht sind.
- Die Aufgabe der Polizei bei der Intervention liegt bei der Klärung der Situation und der Befragung der erwachsenen Personen – ein Blick auf die Situation der Kinder/Jugendlichen ist ebenfalls notwendig.
- Kinder und Jugendliche benötigen Information zu den Auswirkungen der Interventionen und einen fachlichen Blick, ein offenes Ohr in Anschluss an die Krisen-intervention.

Es braucht den Blick auf die Kinder bei allen Interventionen.

- Die Krisenintervention kann in verschiedenen Situationen bei verschiedenen Fachstellen notwendig sein.
- Wichtig ist immer, sich nach den Kindern/Jugendlichen in der Familie zu erkundigen und spezifische Unterstützung für die Kinder/Jugendlichen anzubieten oder einzufädeln.

Möglichkeiten:

- Ein Konzept erstellen, wie eine direkte Ansprache der Kinder/Jugendlichen nach Krisen-interventionen durch eine psychologisch geschulte Fachperson aussehen könnte.

PHASEN 4a UND 4b:
WAS BRAUCHEN DIE KINDER/JUGENDLICHEN IN DER PHASE DER INFORMATION, BERATUNG, BEGLEITUNG UND SCHUTZ?



Es braucht den Blick auf die Kinder bei allen Interventionen.

- Es ist wichtig, Kinder und Jugendliche über das, was gerade geschieht, und über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren.
- Für Kinder- und Jugendliche ist es wesentlich, dass die Ansprech- und Begleitpersonen nicht immer wieder wechseln - eine Begleitperson durch alle sechs Phasen, die zeitnah nach einer Erstintervention beginnt, kann traumatisierende Erlebnisse auffangen.

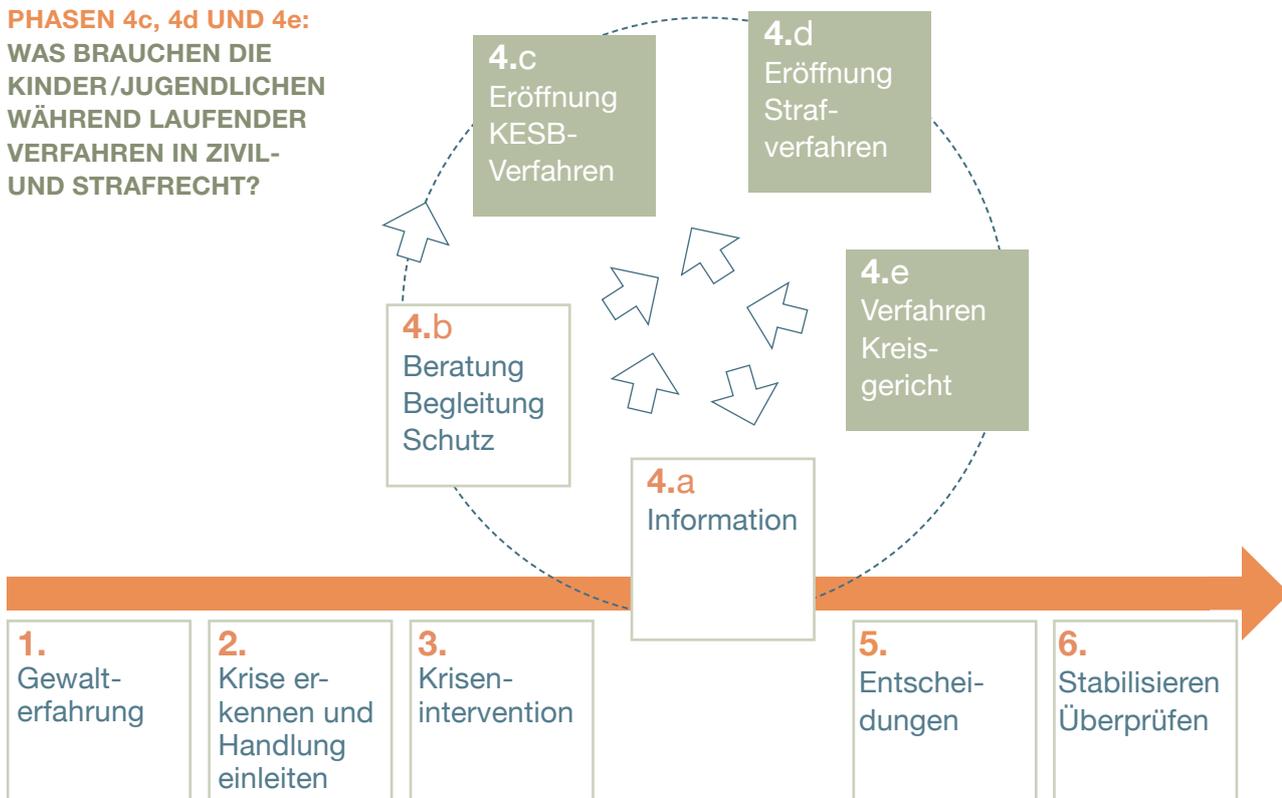
Auch die Kinder und Jugendlichen benötigen Information, Beratung, Begleitung und Schutz.

- Bei Polizeiinterventionen und im Strafverfahren, können Kinder/Jugendliche an die Opferhilfe (KSZ-Beratung) als Angehörige übermittelt werden. Ab 11 Jahren können sie selber gefragt werden, bei kleineren Kindern braucht es das Einverständnis der Erwachsenen.
- Melden sich die Erwachsenen bei der Polizei oder einer Beratungsstelle, ist es wichtig nach Kindern/Jugendlichen in der Familie zu fragen und an eine altersgerechte Information zu den Interventionen zu denken.
- Die Opferhilfe SG-AR-AI bespricht mit dem gewaltbetroffenen Elternteil eine mögliche Beratung der Kinder im KSZ und zieht bei Bedarf ein Berater/eine Beraterin bei.
- Im FH wird den Kindern/Jugendlichen, die mit Ihren Müttern kommen, spezialisierte Unterstützung angeboten.

Möglichkeiten:

- Ein Konzept erstellen, wie eine direkte Ansprache der Kinder/Jugendlichen nach Kriseninterventionen durch eine psychologisch geschulte Fachperson aussehen könnte.

**PHASEN 4c, 4d UND 4e:
WAS BRAUCHEN DIE
KINDER/JUGENDLICHEN
WÄHREND LAUFENDER
VERFAHREN IN ZIVIL-
UND STRAFRECHT?**



Kinder benötigen eine verlässliche Bezugsperson (single point of contact).

Die verschiedenen Verfahren, welche ihre Eltern bei Partnerschaftsgewalt durchlaufen, führen immer wieder zur Verunsicherung:

- Wie gefährlich wird es nach der Trennung der Eltern?
- Was bedeutet es, wenn der Vater nur im begleiteten Besuchsrecht gesehen werden kann (u.s.w.).

Viele Behörden und Fachstellen haben zwar den Blick auf die Kinder und Jugendlichen, setzen sich jedoch hauptsächlich zum Wohl der Kinder mit den Eltern auseinander.

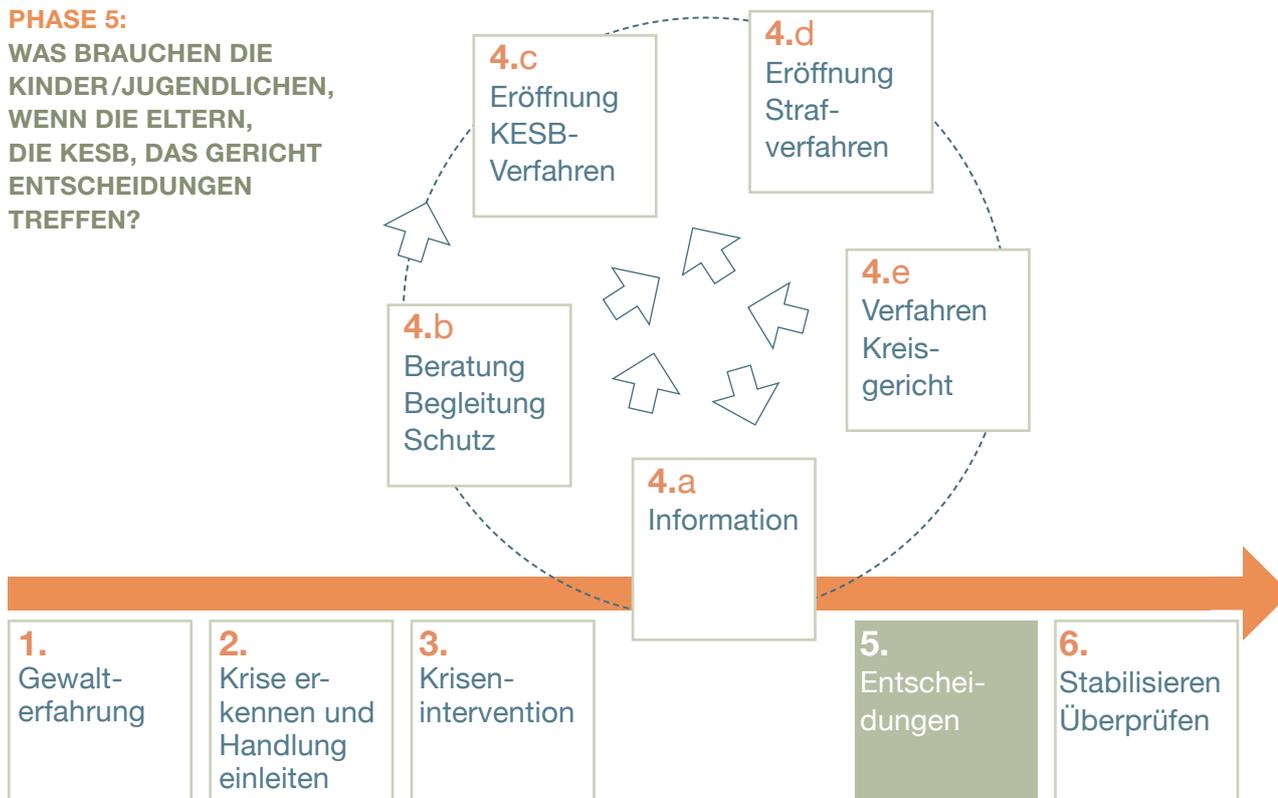
Die direkte Partizipation der Kinder/Jugendlichen muss in allen Verfahren gewährt sein.

- Das Einsetzen einer Kindsvertretung prüfen.
- Die Information der Kinder und Jugendlichen ist auch während der Verfahren wichtig.

Möglichkeiten:

- Ein Konzept erstellen zur Begleitung der Kinder/Jugendlichen durch «die gesamte strube Zeit» (ev. auch mit Gruppenangeboten).

**PHASE 5:
WAS BRAUCHEN DIE
KINDER/JUGENDLICHEN,
WENN DIE ELTERN,
DIE KESB, DAS GERICHT
ENTSCHEIDUNGEN
TREFFEN?**



Wichtig ist bei denjenigen, die Entscheidungen treffen, dass sie die Folgen der Entscheidung für die Kinder/Jugendliche im Auge behalten und schauen, wie sie informiert werden und was sie für die Verarbeitung benötigen.

Wird bereits in der Phase 4 der Fokus auf die Kinder/Jugendlichen gelegt, ist er in der Phase 5 weiterhin präsent.

Gerichte, KESB und Staatsanwaltschaft müssen sich die Frage stellen: Was bedeutet es für die Kinder/Jugendlichen, wenn ich heute das Urteil versende? Wie können Kinder/Jugendliche in Sicherheit sein, z. B. wenn sie eine Aussage gemacht haben?

- Einsetzen einer Kindsvertretung prüfen.
- Können Kinder/Jugendliche vor dem Versenden eines Urteils informiert werden (z. B. durch die Beistandsperson?)
- Kinder/Jugendliche müssen Entscheidungen aus rechtlichen Verfahren verarbeiten können.
- Kinder/Jugendliche machen sich Sorgen um die Mutter, den Vater und um sich selber.
- Befragungen sollten alters- und entwicklungsgerecht durchgeführt werden.

Erfolgt eine Strafanzeige, denken Kinder/Jugendliche: «Super, nun bin ich in Sicherheit!» Sie verstehen nicht, was ein Verfahren bedeutet. Daher ist es wichtig, dass Kinder/Jugendliche altersgerecht begleitet werden und ihnen das, was in den rechtlichen Verfahren entschieden wird, in die altersgerechte Welt übersetzt wird.

Möglichkeiten:

- Ein Konzept erstellen zur Begleitung der Kinder/Jugendlichen durch «die gesamte strube Zeit».

PHASEN 6:
WAS BRAUCHEN DIE KINDER/JUGENDLICHEN ZUR STABILISIERUNG DER SITUATION?



In der Phase 6 ist weiterhin Begleitung notwendig.

- Es werden Veränderungsziele mit den Kindern/Jugendlichen vereinbart, die regelmässig überprüft werden. Dabei kann der Zeitpunkt definiert werden, wann die Begleitung nicht mehr notwendig ist.
- Jugendliche können auch ohne Einverständnis der Eltern z.B. im KSZ in eine Beratung. Kleinere Kinder benötigen deren Einverständnis und Begleitung.

Möglichkeiten:

- Ein Konzept erstellen zur Begleitung der Kinder/Jugendlichen durch «die gesamte strube Zeit».
- Es braucht ev. eine rechtliche Grundlage für die Fortsetzung der Begleitung nach Abschluss des Verfahrens.

2 Institutionen mit öffentlich-rechtlichem und strafrechtlichem Auftrag



2.1 POLIZEI (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

AUFGABE

Allgemein: Die polizeiliche Intervention beinhaltet die Abwehr bestehender oder unmittelbar drohender resp. künftiger Gefahr, wenn solche aufgrund der Umstände zu erwarten ist. Die Polizei kann bei einer ernsthaften Gefährdung auf Grund häuslicher Gewalt oder Stalking polizeiliche Anordnungen treffen, eine Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung, ein Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbot verfügen. Weiter beinhaltet die polizeiliche Intervention die Verfolgung von Straftaten sowie die Information von gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen hinsichtlich des Beratungsangebotes, der Schutzmassnahmen und zivilrechtlicher Schritte.

Speziell: Die Abteilung Bedrohungs- und Risikomanagement überprüft die Interventionen im häuslichen Bereich auf Hinweise für eine unmittelbare, mittelbare oder mögliche Gefahr und führt Gefährderansprachen durch. Eine «Gefährderansprache» bedeutet, dass die Polizei der gefährdenden Person in einem Gespräch mitteilt, dass sie Kenntnis von der Situation und den von ihr ausgehenden Gefahren hat. Die Person wird aufgefordert ein bestimmtes Verhalten zu ändern.

Wird bei einer verfügten Wegweisung, einem Kontakt-, Annäherungs- oder Rayonverbot die Kooperation mit der Täterberatung abgelehnt, werden in der Regel weitere Abklärungen durch das Bedrohungs- und Risikomanagement getätigt. Die Polizei orientiert die Staatsanwaltschaft (STA) im Rahmen des Strafverfahrens und die Kinderschutzbehörde (KESB) zur Prüfung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen.

Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking

Das St.Galler Polizeigesetz (PG) sieht in Artikel 43^{sexies-decies} eine «Koordinationsgruppe häusliche Gewalt und Stalking» vor, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Stadtpolizei, Psychiatrieverbunde, Opferhilfe und dem Sicherheits- und Justizdepartement zusammensetzt. Sie behandelt Situationen mit hoher Gefährdung bei häuslicher Gewalt und Stalking auf Antrag eines ihrer Mitglieder, eines Gerichts, des Amtes für Justizvollzug, der Gewaltberatungsstelle, einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eines kommunalen Sozialamtes. Es gelten die Melderechte und -pflichten (vgl. Art. 43^{septies} PG; siehe Kapitel 7.3 Juristische Grundlagen (JUR)).

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (POL)

- Aufgabe** — Die POL ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
> *Siehe oben.*
- Kooperation** — Die Stadtpolizei spricht sich mit der Kantonspolizei (Stadtorganisation) ab, wann eine Übergabe erfolgt. Nach einer Intervention wird an die STA rapportiert. Für weitergehende Ermittlungen bei Straftaten ist die Kantonspolizei zuständig.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS

KV
GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG
SEB

GES
MELD
IGES
GBT

UNDI
ELBE
GEKI

JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Zu beachten**
- Das Lage- und Nachrichtenzentrum der Stadtpolizei und das Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei führen betreffend möglicher Gefährder regelmässig Besprechungen durch.

b) Staatsanwaltschaft (STA)

- Aufgabe**
- Die STA führt die Strafverfolgung und benötigt dazu die polizeilichen Rapporte und Ermittlungen.
 - *Siehe Kapitel STA*

- Kooperation**
- Die Polizei ist verpflichtet, der STA einen schweren Fall von häuslicher Gewalt zu melden (StPO Art. 307; vgl. Melderechte/Pflichten).
 - Die STA kann die gewaltausübende Person auch zur Zusammenarbeit mit dem Bedrohungs- und Risikomanagement anhalten.

c) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe KESB**
- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren ist sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - *Siehe Kapitel KESB*

- Kooperation**
- Die Polizei meldet der KESB Vorfälle mit involvierten Kindern innert 30 Tagen (Anruf, Email, Verfügung). Schätzt sie die Situation als dringend ein, nimmt sie die Meldung sofort resp. spätestens innert 7 Tagen vor.
 - Bei einer polizeilichen Wegweisung, eines Annäherungs-, Kontakt- oder Rayonverbots nach Art. 43 PG erhält die KESB die Meldung bereits am Folgetag per E-Mail (analog OH-Meldung), damit sie die Zeit der Wegweisung für Abklärungen nutzen kann.
 - Die KESB meldet mögliche Gefährdungen dem Bedrohungsmanagement.
 - Die KESB benötigt bei Verfahren zu Kinderschutzmassnahmen die Polizeirapporte.

- Zu beachten**
- Es gibt neun KESB im Kanton St.Gallen (www.kesb.sg.ch/regionen).

d) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe**
- Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
 - *Siehe Kapitel OH*

- Kooperation**
- Die Polizei übermittelt nach einer Intervention im häuslichen Bereich die Daten des Opfers mit Einwilligung an die OH.
 - Das Bedrohungsmanagement prüft die Meldung und leitet die nötigen Massnahmen (Gefährderansprache/Fallmanagement) ein.

- Zu beachten**
- Für Kinder/Jugendliche ist das Kinderschutzzentrum zuständig.
 - *Siehe Kapitel KSZ*

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT

KOMP
FKS
KV

GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB

SCHU
SLLP
SSA

KIG
SEB
GES

MELD
IGES
GBT

UNDI
ELBE
GEKI

JUR
PRÄ
KOHG

ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

e) Frauenhaus (FH)

- Aufgabe** — Das FH bietet bei einer akuten Gefährdung Schutz und Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.
> *Siehe Kapitel FH*
- Kooperation** — Die Polizei kann nachfragen, ob eine Mutter mit Kindern ins Frauenhaus eingetreten ist.
— Die Beraterinnen des Frauenhauses melden dem Bedrohungsmanagement Fälle, in welchen es sinnvoll erscheint, die gewaltausübende Person ins Bedrohungsmanagement aufzunehmen und die nötigen Massnahmen durchzuführen.
- Zu beachten** — Die Kinder sind vom Willen bzw. Wunsch der Eltern abhängig.

f) Kinderschutzzentrum (KSZ)

- Aufgabe** — Das KSZ unterstützt, berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen.
> *Siehe Kapitel KSZ*
- Kooperation** — Mit dem Einverständnis des unmittelbar von Gewalt betroffenen Kindes/Jugendlichen bzw. dessen Eltern übermittelt die Polizei die Akten/Personalien an das KSZ.
— Die Polizei kann die Personalien von Kindern ab 11 Jahren auch bei mittelbarer Gewaltbetroffenheit (durch Gewalt in der Ehe/Partnerschaft) an das KSZ übermitteln. Sie holt dazu vorgängig das Einverständnis dieser Kinder/Jugendlichen ein.
— Eltern und Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder/Jugendlichen wünschen.
- Zu beachten** — Für Erwachsene ist die Opferhilfe SG-AR-AI zuständig
> *Siehe Kapitel OH*

g) Beratungsstelle häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen (GB)

- Aufgabe** — Die Beratungsstelle häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen informiert und berät gewaltausübende Personen.
> *Siehe Kapitel GB*
- Kooperation** — Die Polizei übermittelt nach einer Intervention im häuslichen Bereich die Daten der gewaltausübenden Person ohne Massnahmenverfügung nur mit deren Einwilligung; mit einer Massnahmenverfügung auch ohne deren Einwilligung. Bei unkooperativem Verhalten meldet die Beratungsstelle die gewaltausübenden Personen dem Bedrohungsmanagement.

BESONDERHEITEN BEI HÄUSLICHER GEWALT

Im Falle einer polizeilichen Intervention wegen häuslicher Gewalt klärt die Polizei den Sachverhalt ab. Dies beinhaltet die Abklärung, ob Kinder und Jugendliche im Haushalt ihren Wohnsitz oder (teilweise) ihren Aufenthaltsort haben. Kinder und Jugendliche gelten als Mitbetroffene unabhängig davon, ob sie im Zeitpunkt der Intervention anwesend waren. Im Zeitpunkt der Intervention werden der gewaltausübende und der gewaltbetroffene Elternteil separat befragt. Eine Befragung der Kinder/Jugendlichen erfolgt in Absprache mit der STA. Die Polizei ordnet die erforderlichen Schutzmassnahmen an (z. B. Wegweisung, Annäherungs-, Rayon-, Kontaktverbote, Gewahrsam, Unterbringung im Frauenhaus, medizinische Versorgung). Da eine allfällige Notunterbringung ausserhalb des gewohnten Umfeldes (Familienwohnung, Schule, Kindergarten etc.) eine weitere schwere Belastung für das Kind/die Kinder darstellen kann, ist bei häuslicher Gewalt immer eine Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung zu prüfen (Art. 43 PG). Bei Verfügung einer polizeilichen Schutzmassnahme werden die Personendaten bei Zustimmung der gewaltbetroffenen wie auch der gewaltausübenden Person an eine Beratungsstelle übermittelt. Die Polizei erläutert zudem dem gewaltbetroffenen Elternteil bzw. dem urteilsfähigen Kind die Ansprüche gemäss Opferhilfegesetz und holt deren erforderliche Einwilligung zur Weiterleitung der Opfermeldung an eine Opferhilfestelle ein (Eltern: Opferhilfestelle SG-AR-AI; Kinder: Kinderschutzzentrum, KSZ (Art. 154 Abs. 2 und Abs. 4 Bst. d StPO bzw. Art. 43 PG). Ebenfalls wird die Einwilligung der gewaltausübenden Person zur Weiterleitung der Daten an die Gewaltberatung eingeholt (Art. 43 PG). In schweren Fällen von häuslicher Gewalt, insbesondere bei mitbetroffenen Kindern, kann die Polizei eine psychologische Erstberatung anfordern. In Fällen mit grossem Gefährdungspotential ist mit Unterstützung des Bedrohungs- und Risikomanagements der Kantonspolizei, der Opferhilfestellen, Frauenhäuser, Sozialdienste, KESB, Hausärztin/Hausarzt etc. für die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes/der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Eine Fachstelle übernimmt die Leitung bzw. Koordination.

Die Polizei kann dem/der Beschuldigten eine Gefährderansprache über das Bedrohungs- und Risikomanagement zugehen lassen.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR



2.2 STAATSANWALTSCHAFT (STA)

AUFGABE

Die Staatsanwaltschaft (STA) führt die Strafverfolgung und benötigt dazu polizeiliche Rapporte und Ermittlungen. Damit die STA eine Untersuchung eröffnen kann, muss sie Hinweise auf eine strafbare Handlung erhalten. Sie erhält entweder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit selbst Kenntnis einer strafbaren Handlung oder ihr oder der Polizei wird eine Anzeige eingereicht. Bei Antragsdelikten muss zudem ein Strafantrag eingereicht werden (Art. 303 Abs. 1 StPO). Wenn es sich um ein Officialdelikt handelt, muss die Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen eine Strafuntersuchung eröffnen. Im Kontext des Kindes ist eine Prozessbeistandschaft/Kindesvertretung (KV) zu prüfen.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

Aufgabe

- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
- Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
- *Siehe Kapitel POL*

Kooperation

- Die STA entscheidet nach Meldungseingang oder Kenntnis einer strafbaren Handlung, ob und falls ja, welche weiteren Massnahmen zu treffen sind.
- Nach Erfassung der Situation vor Ort entscheidet die POL, ob
 1. ein Gespräch mit den Beteiligten zur Klärung der Situation ausreicht,
 2. eine Straftat vorliegt und ein Rapport erstellt wird,
 3. ein meldepflichtiger Fall vorliegt und der Pikett-Staatsanwalt/die Pikett-Staatsanwältin umgehend informiert werden muss.

Die STA handelt je nach Ausgangslage:

1. Erhält die STA nach Abschluss der Polizeiermittlungen den Rapport, entscheidet sie, ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen oder ob direkt ein Urteil (Strafbefehl, Nichtanhandnahme, Einstellung oder Anklage) gefällt werden kann.
2. Werden Zwangsmassnahmen angeordnet, so ist eine Untersuchung eröffnet. Die STA entscheidet, was im Verfahren weiter passiert.

b) Kindesschutzbehörde (KESB)

Aufgabe KESB

- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
- *Siehe Kapitel KESB*

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV

GEM
SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU
SLLP

SSA
KIG
SEB
GES

MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ

KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Kooperation**
- In einem Verfahren der STA wird die gesamte Rechtslage geprüft, auch ob es Anhaltspunkte für Gewalt gegen Kinder gibt oder ob Kinder/Jugendliche an Taten beteiligt waren. Wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, wird eine Prozessbeistandschaft errichtet.
 - Die STA meldet der KESB die Eröffnung einer Strafuntersuchung bei häuslicher Gewalt, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Dies nicht nur, wenn Kinder unmittelbar Gewalt erleben, sondern auch wenn sie von der Gewalt in der Elternbeziehung betroffen sind.
 - Die STA prüft, ob auch ein Delikt gegen die Kinder/Jugendlichen der Familie vorliegt. Bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft kann dies z. B. die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht sein oder eine Körperverletzung aufgrund psychischer Gewalt. Die KESB wird entsprechend informiert.
 - Die KESB und das Gericht sind bei Entscheidungen betreffend persönlichen Verkehr sowie infolge der Officialmaxime im Kinderschutzverfahren auf Informationen aus dem Strafverfahren angewiesen:
 - Die KESB kann bei der STA Akteneinsicht verlangen. Gesetzliche Grundlagen: Art. 75 Abs. 2 und Abs. 3 StPO (Mitteilung an andere Behörden), Art. 33 EG StPo, (Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen sGs 962.1) und Art. 8 Strafprozessverordnung (Mitteilungspflicht sGs 962.11)
 - Die STA benötigt dafür ein schriftliches und begründetes Gesuch auf dem Postweg (Akteneinsichtsgesuch). Eine mögliche Begründung ist z. B.: «Wir haben Kenntnis, dass ein Strafverfahren läuft. In der Familie sind drei Kinder und wir müssen den persönlichen Verkehr regeln und sind daher angewiesen auf...».
 - Es ist möglich, vorher anzurufen, um das Gesuch vorzubesprechen.
-
- Zu beachten**
- Bei abgeschlossenen Verfahren ist die Weisung der Anklagekammer zu beachten, wonach auch das rechtliche Gehör der Betroffenen abzuwarten ist. Entstehen dadurch besondere Situationen, dass Betroffene über die Abklärungen bereits informiert werden, haben sich die Ämter abzusprechen.

c) Gericht (GER)

- Aufgabe**
- Das Gericht ist im Rahmen pender Familienrechtlicher Verfahren (Eheschutz, Scheidung, Unterhalt) zuständig für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (anstelle der KESB).
 - Annäherungs- oder Rayonverbote können durch das Gericht verfügt werden.
 - *Siehe Kapitel GER*
-
- Kooperation**
- Die STA kann gestützt auf Art. 194 StPO Akten von hängigen zivilrechtlichen Verfahren bei Gericht beiziehen, wenn dies für den Nachweis des Sachverhaltes oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOB
KJA
GSOB

FEB
SCHU
SLLP

SSA
KIG
SEB
GES
MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Kooperation** — Das Gericht ist im Zivilrecht vor allem bei Besuchsrechtsentscheiden auf Informationen aus Strafverfahren angewiesen:
- Die RichterIn/der Richter kann Akteneinsicht verlangen. Gesetzliche Grundlagen: Art. 75 Abs. 2 und Abs. 3 StPO (Mitteilung an andere Behörden), Art. 33 EG StPo, (Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen sGs 962.1) und Art. 8 Strafprozessverordnung (Mitteilungspflicht sGs 962.11)
 - Die STA benötigt dafür ein schriftliches und begründetes Gesuch auf dem Postweg (Akteneinsichtsgesuch). Eine mögliche Begründung ist z.B.: «Wir haben Kenntnis, dass ein Strafverfahren läuft. In der Familie sind drei Kinder und wir müssen den persönlichen Verkehr regeln und sind daher angewiesen auf...».
 - Es ist gut möglich, vorher anzurufen, um den Antrag vorzubesprechen.

d) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe** — Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
➤ *Siehe Kapitel OH*
- Kooperation** — Wenn keine Massnahme nach Polizeigesetz verfügt wird und die gewaltbetroffene Person keine Übermittlung der Personendaten und Polizeiakten an die OH wünscht, macht die STA das Opfer darauf aufmerksam, dass auch sie diese Übermittlung durchführen kann und das Opfer ein Recht auf Beratung und Unterstützung hat.

e) Kinderschutzzentrum (KSZ)

- Aufgabe** — Das KSZ berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen.
➤ *Siehe Kapitel KSZ*
- Kooperation** — Die STA prüft, ob auch ein Delikt gegen die Kinder/Jugendlichen der Familie vorliegt. Bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft kann dies z.B. die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht sein oder eine Körperverletzung aufgrund psychischer Gewalt. In diesen Fällen können die Personalien der Kinder an das KSZ übermittelt werden.
- Eltern können in einem Verfahren der STA darauf hingewiesen werden, dass eine Unterstützung der Kinder durch eine Beratungsstelle wie das KSZ sinnvoll sein kann und Kinder als Angehörige ein Recht auf Beratung haben.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS

KV
GEM
SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU
SLLP

SSA
KIG
SEB
GES

MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ

KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

g) Lernprogramm für gewaltausübende Personen (LEPO)

- | | |
|--------------------|---|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> — Die Bewährungshilfe St.Gallen bietet ein kognitiv-verhaltensorientiertes Lernprogramm für gewaltausübende Personen in 6 Modulen an. ➤ <i>Siehe Kapitel LEPO</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> — Bei Sistierung eines Verfahrens (Art. 55a StGB) als Weisung im Strafbefehl oder als Ersatzmassnahme kann die STA die gewaltausübende Person verpflichten, an einem Lernprogramm teilzunehmen. |
| Zu beachten | <ul style="list-style-type: none"> — In einem Modul des Lernprogramms wird sowohl die Elternrolle wie auch die Auswirkungen von Gewalt in der Ehe und Partnerschaft auf die Kinder und Jugendlichen thematisiert. |

**FAZIT: WAS
BEDEUTET STRAF-
RECHTLICHER
KINDESSCHUTZ
BEI HÄUSLICHER
GEWALT?²²**

Kinder werden im Rahmen von häuslicher Gewalt selbst misshandelt oder sind betroffen von der Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung. In Ausnahmefällen werden sie auch selbst straffällig.

In allen Fällen, in welchen Kinder von Partnerschaftsgewalt der Eltern betroffen sind, kann der Straftatbestand der **Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht** in Frage kommen:²³

Strafbar ist die Verletzung oder Vernachlässigung von Fürsorge- oder Erziehungspflichten gegenüber einer minderjährigen Person und dadurch die Gefährdung der körperlichen und geistigen Integrität des Kindes. Eine effektive Schädigung muss noch nicht eingetreten sein.²⁴ Dadurch wird eine frühe Intervention möglich. Als Täterschaft kommen nicht nur die Eltern in Frage, sondern alle, die gegenüber einer minderjährigen Person von Gesetzes, Amtes, Berufs oder Vertrags wegen Fürsorge- oder Erziehungspflichten haben.²⁵ Bei häuslicher Gewalt ist in der Regel der gewaltausübende Elternteil strafbar und nicht der aufgrund der erlittenen Gewalthandlungen überforderte und oftmals in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende gewaltbetroffene Elternteil. Es handelt sich sowohl bei der vorsätzlichen als auch bei der fahrlässigen Begehung um ein Officialdelikt. Der Straftatbestand stellt ein Vergehen²⁶ dar.

Das Erleben von Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung kann auch zu einer strafbaren Verletzung der psychischen Integrität führen und damit unter Umständen ein Delikt gegen die körperliche Integrität darstellen (einfache/schwere Körperverletzung und Tötlichkeit)²⁷. Die Rechtsprechung ist hier sehr zurückhaltend und die Beweisführung in solchen Fällen äusserst schwierig.

²² Nach Berner Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big/Kindesschutz.html

²³ Art. 219 StGB

²⁴ M. Niggli/H. Wiprächtiger, Basler Kommentar, 2. Auflage 2007, Strafrecht II, Art. 111-392, zu Art. 219 Rz 7

²⁵ S. Trechsel/M. Pieth, Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich/St. Gallen 2013: S. 1044

²⁶ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB)

²⁷ BGE 103 IV 70, 107 IV 42

FAZIT: WAS BEDEUTET STRAF-RECHTLICHER KINDESSCHUTZ BEI HÄUSLICHER GEWALT?²²

Eine schwere Traumatisierung (z. B. eine posttraumatische Belastungsstörung) oder eine andere erhebliche psychische Beeinträchtigung (z. B. Depression) kann eine **schwere Körperverletzung**²⁸ im Sinne einer schweren Schädigung der geistigen Gesundheit darstellen. Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige schwere Körperverletzung sind Officialdelikte.²⁹ Die schwere Körperverletzung stellt ein Verbrechen dar.³⁰

Auch der Tatbestand der **einfachen Körperverletzung**³¹ kann durch eine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit erfüllt sein. Die Störung muss einem – auch bloss vorübergehenden – krankhaften Zustand gleichkommen.³² Ist das Opfer ein Kind, das unter der Obhut der Täterschaft steht, so wird die einfache vorsätzliche Körperverletzung zu einem Officialdelikt.³³ Die einfache Körperverletzung stellt ein Vergehen dar.

In Bezug auf die Verletzung der geistigen Gesundheit bedeutet eine **Tätlichkeit**,³⁴ dass eine Einwirkung nur eine harmlose, innert kurzer Zeit vorübergehende Störung des Wohlbefindens verursachen darf, nicht aber einen krankhaften Zustand.³⁵ Wiederholte vorsätzliche Tätlichkeiten einem Kind gegenüber, für das die Täterschaft zu sorgen hat, gelten als Officialdelikte.³⁶ Bei den Tätlichkeitsdelikten handelt es sich um Übertretungen.³⁷

Jede Person hat ein schriftliches oder mündliches **Anzeigerecht**.³⁸ Vorbehalten bleiben die Amts- und Berufsgeheimnisse.³⁹ Die Spezialgesetzgebung beinhaltet gewisse Melderechte an die Strafverfolgungsbehörden:

- Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.⁴⁰
- Die Mitarbeitenden der Opferhilfe dürfen, falls die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet ist, bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.⁴¹

Die Behörden und die öffentlich-rechtlichen Angestellten des Kantons und der Gemeinden haben eine **Anzeigepflicht**, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen (Officialdelikt) bekannt werden.⁴² Von der Mitteilungspflicht befreit sind:

- Wer die Aussage oder das Zeugnis verweigern könnte
- Das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem Opferhilfegesetz

²⁸ Art. 122 Abs. 3 StGB

²⁹ Art. 125 Abs. 2 StGB

³⁰ Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB)

³¹ Art. 123 StGB

³² M. Niggli/H. Wiprächtiger, Basler Kommentar, 2. Auflage 2007, Strafrecht II, Art. 111-392, zu Art. 123 Rz 5

³³ Art. 123 Abs. 2 StGB

³⁴ Art. 126 StGB

³⁵ M. Niggli/H. Wiprächtiger, Basler Kommentar, 2. Auflage 2007, Strafrecht II, Art. 111-392, zu Art. 123 Rz 5

³⁶ Art. 126 Abs. 2 Bst. a StGB

³⁷ Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB)

³⁸ Art. 301 Abs. 1 StPO

³⁹ Art. 320 f. StGB

⁴⁰ Art. 47 EG-StPO (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, SGS 962.1)

⁴¹ Art. 11 OHG

⁴² Art. 48 EG-StPO (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, SGS 962.1)

**FAZIT: WAS
BEDEUTET STRAF-
RECHTLICHER
KINDESSCHUTZ
BEI HÄUSLICHER
GEWALT? ²²**

Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie in ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden, zu verfolgen oder der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die STA leitet die Strafuntersuchung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Bei der Einvernahme von Kindern als Opfer gelten besondere Schutzmassnahmen.⁴³ Ob und in welchem Umfang solche getroffen werden können, ist mit der STA abzusprechen.

Die STA kann das Verfahren einstellen, wenn es das Interesse des Kindes zwingend erfordert und dieses Interesse das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt und wenn das Kind bzw. bei dessen Urteilsunfähigkeit seiner gesetzlichen Vertretung zustimmt.⁴⁴ Die STA informiert die KESB über diesen Entscheid.⁴⁵

Bei einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeit sowie Drohung und Nötigung in der Ehe, der registrierten Partnerschaft oder im Konkubinat kann das Verfahren durch die STA oder das Gericht sistiert werden, wenn das Opfer darum ersucht und die Sistierung geeignet erscheint, um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Eine solche Sistierung erfolgt in der Regel nur in Verbindung mit einer Verpflichtung der beschuldigten Person, das LEPO zu besuchen. Wenn das Opfer die Sistierung innert 6 Monaten widerruft oder sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert hat, wird das Verfahren weitergeführt. Zeigt die Überprüfung der Situation, dass diese sich stabilisiert oder verbessert hat und wird die Sistierung nicht durch das Opfer widerrufen, so stellt die STA das Verfahren ein.

Die STA kann bei Weiterführung des Verfahrens einen Strafbefehl erlassen oder Anklage beim zuständigen Gericht erheben.

⁴³ Art. 154 StPO

⁴⁴ Art. 319 Abs. 2 StPO

⁴⁵ Art. 75 Abs. 2 StPO

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR



2.3 MIGRATIONSAMT (MA)

AUFGABE

Das Migrationsamt (MA) ist als kantonale Migrationsbehörde für die Umsetzung der migrationsrechtlichen Bestimmungen zuständig. Sind Ausländer/Ausländerinnen von häuslicher Gewalt betroffen, so erhalten die Migrationsbehörden von den Polizei-, Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden Meldung über die Anhebung und Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie zivil- und strafrechtliche Urteile.⁴⁶

Will ein von häuslicher Gewalt betroffener ausländischer Elternteil sich scheiden lassen, muss er/sie gewisse Voraussetzungen (Ehedauer mindestens drei Jahre und erfolgreiche Integration)⁴⁷ erfüllen, um einen unabhängigen Aufenthaltstitel für einen Verbleib in der Schweiz zu erlangen. Erfüllt er/sie diese Voraussetzungen nicht, prüft das MA, ob wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.⁴⁸ Wichtige persönliche Gründe sind namentlich erlittene häusliche Gewalt in einer gewissen Eingriffsintensität oder eine Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland.⁴⁹ Als Hinweise auf häusliche Gewalt gelten Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB oder strafrechtliche Verurteilungen. Hinweise und Auskünfte spezialisierter Fachstellen werden mitberücksichtigt.⁵⁰

Auch das Kindeswohl kann einen wichtigen, persönlichen Grund darstellen, z. B. das Recht auf enge Beziehungen zu beiden Elternteilen und die Integration des Kindes (Zeitpunkt der Einschulung, Dauer des Schulbesuchs).⁵¹

Steht eine mangelhafte berufliche und/oder soziale Integration im Falle einer dreijährigen Ehe einer Aufenthaltsbewilligung entgegen,⁵² ist zusätzlich zu prüfen, ob diese ihren Ursprung in der von der häuslichen Gewalt geprägten Beziehung hat.⁵³

Je nach Art des Familiennachzugs besteht bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Familienangehörige von Schweizern/Schweizerinnen oder Ehegatten und Kinder von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung)⁵⁴ oder die Behörde beurteilt den Fall nach pflichtgemäßem Ermessen (Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung).⁵⁵ Diese gesetzliche Ermessensregelung ist eine «Kann-Bestimmung» (Art. 77 Abs. 1 VZAE). Das bedeutet, es besteht kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft (im Gegensatz zu Art. 50 AIG).

⁴⁶ Art. 97 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 82 VZAE

⁴⁷ Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG i.V.m. Art. 77 Abs. 1 Bst. a VZAE

⁴⁸ Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG i.V.m. Art. 77 Abs. 1 VZAE

⁴⁹ Art. 77 Abs. 2 VZAE

⁵⁰ Art. 77 Abs. 6 und 6bis VZAE

⁵¹ Analog Art. 31 Abs. 1 Bst. c VZAE

⁵² Art. 77 Abs. 1 Bst. a VZAE

⁵³ Vgl. zum Ganzen: Leitfaden häusliche Gewalt im Migrationsrecht

⁵⁴ Art. 50 Abs. 1 AIG

⁵⁵ Art. 77 Abs. 1 VZAE

SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION

**a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risiko-
management; POL)**

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tätlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - *Siehe Kapitel POL*
-
- Kooperation**
- Das MA erhält bei einer Intervention aufgrund häuslicher Gewalt in einer Familie eine Meldung der Polizei, wenn eine der beteiligten Personen keinen Schweizer Pass hat.

b) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - *Siehe Kapitel KESB*
-
- Kooperation**
- Die KESB informiert das MA bei der Errichtung von bestimmten Kinderschutzmassnahmen für ausländische Kinder (z. B. Beistandschaft, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern oder Vormundschaft).
 - Im Verfahren des MA kann es Akteneinsicht bei der KESB verlangen (z. B. bei einer Wegweisung oder Verfügung einer anderen Schutzmassnahme).
-
- Zu beachten**
- Die KESB meldet dem MA gemäss den KOKES-Empfehlungen «Umsetzung Meldepflicht zwischen KESB und Migrationsbehörde» vom November 2018, www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen, alle Massnahmen von ausländischen Kindern, auch betreffend EU-Bürger (Art. 308 ff).

c) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe**
- Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
 - *Siehe Kapitel OH*
-
- Kooperation**
- Die OH kann anonymisiert Fälle mit dem MA besprechen, wenn eine Unsicherheit betreffend Vorgehen besteht.
 - Berichte der OH werden aus fachlicher Sicht formuliert und enthalten eine Einschätzung des Beraters/der Beraterin zur Situation und zur erlebten Gewalt. Sie beinhalten auch die Situation der Kinder als Betroffene der Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

d) Frauenhaus (FH)

- | | |
|--------------------|---|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> — Das Frauenhaus bietet bei einer akuten Gefährdung Schutz und Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. > <i>Siehe Kapitel FH</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> — Das FH kann anonymisiert Fälle mit dem MA besprechen, wenn eine Unsicherheit betreffend Vorgehen besteht. — Berichte des FH werden aus fachlicher Sicht formuliert und enthalten eine Einschätzung der Beraterin zur Situation und zur erlebten Gewalt. Sie beinhalten auch die Situation der Kinder als Betroffene der Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung. |

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

3 Institutionen mit zivilrechtlichem Auftrag



3.1 KINDESSCHUTZBEHÖRDE (KESB)

AUFGABE

Die Kindesschutzbehörde (KESB) besteht aus verschiedenen Fachpersonen (Interdisziplinarität). Sie kann im Dreiergremium massgeschneiderte Massnahmen – auch vorsorgliche (Zwischenentscheide) für die Dauer des Verfahrens – zum Schutz von Kindern anordnen. Vor einer Entscheidung werden die Betroffenen informiert und angehört. Kinder werden ihrem Alter entsprechend in den Prozess der Abklärung/Massnahmenfindung miteinbezogen (formelle Anhörung ab 6 Jahren – auch kleinere Kinder werden in die Abklärung einbezogen). In dringenden/kritischen Situationen kann ein Behördenmitglied eine Massnahme ohne Anhörung sofort verfügen. Die Anhörung wird nachgeholt und die Massnahme durch das Dreiergremium überprüft. Die KESB kann eine Kindesvertretung (KV) ernennen.

Gefährdungsmeldung

Es gibt neun KESB im Kanton St.Gallen www.kesb.sg.ch/regionen. Jede Person, Schule oder Fachstelle kann bei der KESB eine Meldung über ein gefährdetes Kind einreichen (vgl. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung JUR). Hierzu bestehen gesetzliche Melderechte, aber auch -pflichten. Die KESB klärt danach ab, ob eine/welche Massnahme nötig ist. Ist am Gericht bereits ein Verfahren betreffend Eheschutz, Scheidung oder Kinderunterhalt hängig, ist die Meldung dort einzureichen oder wird durch die KESB weitergeleitet (vgl. Schnittstelle GER).

Die wichtigsten Kindesschutzmassnahmen

- Beistandschaft (Unterstützung der Eltern in der Erziehung und/oder spezifische Aufträge wie z. B. Organisation Besuchsbegleitung; BB),
- Weisung (Befehl/Anweisung an die Eltern, wenn nötig mit Strafandrohung, z. B. Erziehungsberatung),
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Platzierung eines Kindes/einem/ einer Jugendlichen mit oder ohne Einverständnis der Eltern in einer Pflegefamilie oder einem Heim).

Wenn die Eltern freiwillig subsidiäre Angebote (Beratungsstellen und ähnliches) nutzen, kann die KESB von einer Massnahme absehen (vgl. Prinzipien JUR).

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - > *Siehe Kapitel POL*

- Kooperation**
- Die Polizei meldet der KESB Vorfälle mit involvierten Kindern innert 30 Tagen (Anruf, Email, Verfügung). Schätzt sie die Situation als dringend ein oder wurde eine polizeiliche Massnahme verfügt, nimmt sie die Meldung sofort resp. spätestens innert 7 Tagen vor.
 - Die Polizei informiert die Eltern über die Meldung an die KESB.
 - Die KESB nimmt gegebenenfalls weitere Abklärungen vor (sind bereits andere Polizeirapporte oder Gefährdungsmeldungen vorhanden?).
 - Die Polizei schützt die KESB nach Kontaktaufnahme mit dem Bedrohungsmanagement z. B. durch ihre Anwesenheit/Bereitschaft bei spezifischen Abklärungen, wie z. B. bei Gesprächen mit (potentiell) gefährlichen Personen oder in unberechenbaren Situationen. Auch schätzt sie auf Nachfrage für die KESB vorgängig die Bedrohlichkeit einer Situation ein. Die KESB und die Polizei sprechen das jeweilige Vorgehen zusammen ab.

- Zu beachten**
- Die Polizei erteilt weitere Informationen über Täter/Täterin und Opfer nur auf aktive Nachfrage.

b) Migrationsamt (MA)

- Aufgabe**
- Das MA setzt das Aufenthaltsrecht von Ausländern/Ausländerinnen in der Schweiz um.
 - > *Siehe Kapitel MA*

- Kooperation**
- Das MA wird von der KESB informiert, wenn ausländische Kinder von bestimmten Kinderschutzmassnahmen betroffen sind, z. B. Beistandschaft, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern oder Vormundschaft.
 - Das MA kann in seinen Verfahren (z. B. Wegweisung, andere polizeiliche Massnahme) Akteneinsicht bei der KESB verlangen.

- Zu beachten**
- Sämtliche Kinderschutzmassnahmen aller ausländischen Kinder (inkl. EU-Bürger) werden dem MA gemeldet (vgl. KOKES-Richtlinien www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen).

c) Staatsanwaltschaft (STA)

- Aufgabe**
- Die STA führt die Strafverfolgung und benötigt dazu die polizeilichen Rapporte und Ermittlungen.
 - > *Siehe Kapitel STA*

- Kooperation**
- Meldung der Verfahrenseinleitung bei häuslicher Gewalt an die KESB, wenn dies zum Schutz von Betroffenen erforderlich ist. Auch dann melden, wenn Kinder Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern erleben und nicht unmittelbar Gewalt erfahren.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Kooperation**
- Akteneinsicht: Die KESB und das Gericht sind vor allem bei Entscheidungen betreffend persönlichen Verkehr auf Informationen aus Strafverfahren angewiesen:
 - Auf ein schriftliches und begründetes Gesuch per Postweg kann Akteneinsicht gewährt werden. Gesetzliche Grundlagen: Art. 75 Abs. 2 und Abs. 3 StPO (Mitteilung an andere Behörden), Art. 33 EG StPo, (Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen sGs 962.1) und Art. 8 Strafprozessverordnung (Mitteilungspflicht sGs 962.11)
 - Beispiel Gesuch: «Wir haben Kenntnis, dass ein Strafverfahren läuft. In der Familie sind drei Kinder und wir müssen den persönlichen Verkehr regeln und sind daher angewiesen auf.... ».
 - Das Akteneinsichtsgesuch kann telefonisch vorbesprochen werden.
 - Parallele Verfahren KESB/STA: Vorgehen/Befragungen sollen gemeinsam abgesprochen werden.

- Zu beachten**
- Die Verfahrensdauer von Strafverfahren ist sehr lang. Bei parallelen KESB-Verfahren sind gute Absprachen untereinander nötig. Die KESB kann den Abschluss des Strafverfahrens meistens nicht abwarten.

d) Gerichte (GER)

- Aufgabe**
- Das Gericht ist im Rahmen pendenter familienrechtlicher Verfahren (Eheschutz, Scheidung, Unterhalt) zuständig für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (anstelle der KESB).
 - Annäherungs- oder Rayonverbote können durch das Gericht verfügt werden.
 - *Siehe Kapitel GER*

- Kooperation**
- Die KESB klärt bei Eingang der Gefährdungsmeldung ab, ob ein Verfahren beim Gericht hängig ist, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen. Grundsätzlich ist bei Hängigkeit eines eherechtlichen Verfahrens das Gericht zur Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständig. Die KESB ist jedoch befugt, ein bereits eingeleitetes Kindesschutzverfahren fortzuführen. Zudem hat sie dringliche Massnahmen zu treffen, wenn das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig tätig werden kann (Art. 315a ZGB). Gegebenenfalls wird mit dem Gericht die Zuständigkeit geklärt.
 - Falls das Kind dem Gericht aufgrund eines früheren Verfahrens bekannt ist, kann das Gericht der KESB auf Verlangen Akteneinsicht gewähren.
 - Bei einem hängigen Kindesschutzverfahren bei der KESB und späterer Eröffnung eines oben genannten Verfahrens beim Gericht ist es wichtig, dass Informationen ausgetauscht und Abmachungen über das weitere Vorgehen/die weiteren Abklärungen betreffend Kindesschutzmassnahmen getroffen werden.
 - Gerichtsentscheide werden der KESB zugestellt, wenn Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden. Die KESB vollzieht z. B. gerichtlich angeordnete Beistandschaften (Einsetzung Beistandsperson).
 - KESB-Entscheide werden dem Gericht zugestellt, falls dort ein Verfahren hängig ist.

- Zu beachten**
- Das Gericht errichtet die Beistandschaft. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wird die KESB um Vollzug ersucht.
 - Bei Vollzug einer Beistandschaft durch die KESB werden die Eltern über die Beistandsperson angehört.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM

SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG

SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Zu beachten**
- Die Rechtsmittelfrist gegen den Entscheid des Gerichts zur Errichtung einer Beistandschaft beträgt 10 Tage im Summarverfahren (Eheschutzurteile und vorsorgliche Massnahmen) beziehungsweise 30 Tage im Scheidungsverfahren und im vereinfachten Verfahren (bei unverheirateten Paaren).
 - Beim Vollzug der Beistandschaft ist darauf zu achten, dass die Beistandsperson Kenntnis vom Gerichtsentscheid (inkl. Erwägungen) bekommt.
 - Entscheide aus familienrechtlichen Summarverfahren sind in der Regel mit ihrer Eröffnung vollstreckbar, d.h. sie haben Gültigkeit, auch wenn danach ein Rechtsmittel gegen den Entscheid erhoben wird.

e) Beistandschaften (BB)

- Aufgabe**
- Die BB führen Mandate in Kindesschutzmassnahmen im Auftrag der KESB.
 - > *Siehe Kapitel BB*
- Kooperation**
- Die Beistandsperson erhält von der KESB bestimmte Aufgaben und Zielsetzungen, welche innerhalb der Kindesschutzmassnahmen erreicht werden müssen.
 - Sie vertritt die Interessen des Kindes (Kindeswohl).
 - Sie reicht der KESB mindestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht ein, welcher darüber Auskunft gibt, ob die Ziele erreicht wurden und ob die Beistandschaft weiterhin nötig ist.
 - Sie meldet sich in Krisen und bespricht die Situation des Kindes mit dem zuständigen Behördenmitglied – Lösungen werden gemeinsam gesucht.
 - Sie kann jederzeit einen Antrag zur Anpassung von Kindesschutzmassnahmen bzw. deren Aufhebung stellen.
- Zu beachten**
- Die BB unterstehen der Aufsicht der KESB.

f) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe**
- Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
 - > *Siehe Kapitel OH*
- Kooperation**
- Opferhilfe und KESB arbeiten fallbezogen zusammen und besprechen ein mögliches Vorgehen bezüglich der betroffenen Familie. Dies im Einverständnis mit den Betroffenen.
 - Bei Polizeiinterventionen erhält die OH auf Wunsch der Betroffenen eine Übermittlung. Sie nimmt zeitnah mit der gewaltbetroffenen Person Kontakt auf und bietet aktiv Unterstützung an.
 - Die KESB kann bei der OH nachfragen, ob ein Beratungskontakt zum Opfer hergestellt werden konnte.
 - Die KESB kann Mütter und Väter zur Beratung an die OH weitervermitteln.
 - Bei der OH kann spezifisches Fachwissen abgefragt werden.

- INH
- EINL
- POL
- STA
- MA
- KESB
- GER
- BB
- KSZ
- OH
- NUK
- FH
- GB
- LEP
- KJPD
- KJFO
- ERP
- ERFO
- WER
- LEIT
- KOMP
- FKS
- KV
- GEM
- SOA
- SOB
- KJA
- GSOB
- FEB
- SCHU
- SLLP
- SSA
- KIG
- SEB
- GES
- MELD
- IGES
- GBT
- UNDI
- ELBE
- GEKI
- JUR
- PRÄ
- KOHG
- ABKÜ
- ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Zu beachten**
- Für Kinder/Jugendliche ist das Kinderschutzzentrum zuständig (KSZ).
 - Datenschutz beachten.
 - In den Regionen Werdenberg und Sarganserland delegiert die OH die Beratung an einen spezialisierten Berater/eine spezialisierte Beraterin einer regionalen Beratungsstelle.

g) Frauenhaus (FH)

- Aufgabe**
- Das FH bietet bei einer akuten Gefährdung Schutz und Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.
 - > *Siehe Kapitel FH*
- Kooperation**
- Die KESB nimmt mit dem FH Kontakt auf, wenn bekannt ist, dass sich die Mutter dort befindet. Sie sprechen das weitere Vorgehen gemeinsam ab (wer macht was, Kinderschutz gewährleisten, Besuchsrecht zur gewaltausübenden Person).
 - Anschlusslösungen nach dem FH werden gemeinsam geplant (Schutz der Kinder).
- Zu beachten**
- Während dem Aufenthalt im FH finden grundsätzlich keine Besuche zwischen Kindern und beschuldigter Person statt. Falls solche von den Kindern gewünscht werden, muss dieser Wunsch sorgfältig geprüft werden.

h) Kinderschutzzentrum (KSZ)

- Aufgabe**
- Das KSZ unterstützt, berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen.
 - > *Siehe Kapitel KSZ*
- Kooperation**
- Im Einverständnis der Betroffenen arbeitet das KSZ mit der KESB zusammen, wenn beide Stellen involviert sind.
 - Die Gefährdungssituation wird gemeinsam eingeschätzt und das Vorgehen besprochen, das zu einer Verbesserung der Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen könnte.
 - Die KESB vermittelt auf Wunsch Eltern und Bezugspersonen an das KSZ weiter.
- Zu beachten**
- Es besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt zu wenig Beachtung erhalten. Daher ist es wichtig, dass ein direkter Kontakt durch eine Fachperson zeitnah nach einer Intervention bei den Eltern möglich ist.
 - Als Opferhilfeberatungsstelle ist das KSZ ein freiwilliges Angebot, das nicht als Massnahme verfügt resp. angeordnet werden kann (vgl. auch UNDI). Freiwilligkeit ist eine Grundhaltung der Opferhilfe/OH.
 - Das Angebot «Wendepunkt» kann angeordnet werden.
Siehe: <http://www.koosa.ch/angebot/alternativen-zur-fremdplatzierung/wendepunkt/>
 - Für Erwachsene ist die Opferhilfe SG-AR-AI zuständig (OH).

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA

SOB
KJA
GSOB
FEB
SCHU
SLLP
SSA

KIG
SEB
GES
MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

i) Notunterkunft für Kinder und Jugendliche (NUK)

- Aufgabe**
 - Die NUK stellt Kindern aller Altersstufen Schutz und Unterkunft zur Verfügung.
 - *Siehe Kapitel NUK*

- Kooperation**
 - Die NUK macht eine Gefährdungsmeldung bei Kindern als Opfer von häuslicher Gewalt
 - Verfahrenseröffnung/Abklärungen durch die KESB
 - Die KESB platziert Kinder im Notfall in der NUK. Diese wird vorgängig von der KESB kontaktiert und informiert.

- Zu beachten**
 - Es gibt zwei verschiedene Institutionen für zwei Altersgruppen von Kindern:
 - Säuglinge/0 bis 6 Jahre: grundsätzlicher Aufenthalt von 4 Wochen mit der Möglichkeit zur Verlängerung.
 - 7–18 Jahre: limitierter Aufenthalt von 90 Tagen.
 - Telefonnummer 071 525 00 05
 - www.notunterkunft-sg.ch (NUK)

j) Beratung und Therapie für gewaltausübende Personen (GBT)

- Aufgabe**
 - Die Beraterinnen/Berater/Therapeutinnen/Therapeuten unterstützen gewaltausübende Personen im Erkennen von Konflikt- und Gewaltsituationen mit dem Ziel der Verantwortungsübernahme und dem Entwickeln von Konfliktlösungsstrategien.
 - Sie werden mit den Auswirkungen der Gewalt gegenüber (Ehe-) Partner/ (Ehe-) Partnerin sowie auf die (gemeinsamen) Kinder konfrontiert.
 - *Siehe Kapitel GBT*

- Kooperation**
 - Weisung (Beratung/Therapie) an den Täter/die Täterin als Kindeschutzmassnahme.
 - Die GBT informiert die KESB über die Umsetzung von Kindeschutzmassnahmen.
 - Falls die GBT bereits involviert ist, kann die KESB sich bei ihr über den Täter/die Täterin informieren sofern eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

- Zu beachten**
 - Die Beratung ist kostenpflichtig.

k) Kinder- und Jugendpsychiatrie; Therapie (KJPD)

- Aufgabe**
 - Die KJPD machen Therapien für Kinder und Abklärungen.
 - *Siehe Kapitel KJPD*

- Kooperation**
 - Anonymisierte Fallbesprechungen zwischen der KESB und der KJPD sind möglich.
 - Die KJPD machen Gefährdungsmeldungen an die KESB.
 - Die KESB und die KJPD arbeiten bei Abklärungen und während Kindeschutzmassnahmen zusammen.
 - Die KESB kann der KJPD einen Gutachtensauftrag betreffend bspw. Erziehungsfähigkeit der Eltern erteilen.

- Zu beachten**
 - Datenschutz: Eine Zusammenarbeit ist nur bei Schweigepflichtentbindung möglich. Ausnahme beim Gutachtensauftrag.
 - Die KESB und die KJPD haben ein Zusammenarbeitspapier (interne Ablage).

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH

GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS

KV
GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG
SEB

GES
MELD
IGES
GBT

UNDI
ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

l) Sozialamt (SOA)

- Aufgabe** — Das SOA ist eine in die Gemeinde integrierte Anlaufstelle für Notlagen, welche betreuende und finanzielle Sozialhilfe leistet.
> *Siehe Kapitel SOA*
- Kooperation** — Die KESB fragt bei Gefährdungsmeldungen beim SOA nach, ob ihm die betroffene Familie bekannt ist. Falls ja, holt sie relevante Informationen betreffend Kinderschutz ein.
— Die KESB gibt dem SOA bei beabsichtigten Kinderschutzmassnahmen, welche erhebliche Kosten verursachen, Gelegenheit zur Stellungnahme.
— Die Gemeinde kann auf Antrag eines Opfers ein Hausverbot gegenüber dem Täter erlassen. Die KESB unterstützt Betroffene bei diesem Antrag.
- Zu beachten** — Über die Vorgehensweise und Standards der Zusammenarbeit gibt es ein Factsheet inklusive einheitlichen Formularen KOS, www.kos-sg.ch.

m) Schulsozialarbeit (SSA)

- Aufgabe** — Ziel der SSA als freiwilliges und unentgeltliches Angebot ist es, Kinder und Jugendliche im Schulalltag bei ihrer individuellen persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Bei häuslicher Gewalt arbeitet die SSA auf den Ebenen Prävention, Früherkennung und Intervention.
> *Siehe Kapitel SSA*
- Kooperation** — Während der Abklärung oder gegebenenfalls während laufenden Massnahmen hat die SSA insbesondere die Rolle einer Bezugsperson, welche das Kind im Schulalltag begleitet. Die SSA steht auch Erziehungsberechtigten als Ansprechperson zur Stärkung der Alltagsbewältigung zur Verfügung.
— Die SSA prüft, welche Unterstützungsleistungen sie selbst anbieten kann, bevor sie mit der Schulleitung/Schulbehörde bespricht, ob eine Gefährdungsmeldung eingereicht werden soll.
— Es sind anonyme Fallbesprechungen mit der KESB möglich.
— Die KESB kann bei einer Gefährdungsmeldung nach der Gefährdungseinschätzung des Kindes durch die SSA sowie nach den bisherigen Bemühungen der Schule fragen.
— Die KESB und die SSA sprechen unter Einbezug der Schulleitung die Rolle der SSA während der Abklärungsphase ab.
— Die SSA kann den Stand des KESB-Verfahrens nachfragen.
- Zu beachten** — Eine Gefährdungsmeldung wird in der Regel durch den Schulleiter/die Schulleiterin oder Schulbehörde gemacht, nicht direkt vom Schulsozialarbeiter/von der Schulsozialarbeiterin.
— Es gibt ein Zusammenarbeitspapier KESB-Schule (Minimalstandards zur Zusammenarbeit Schule-KESB vom 28.5.2019, www.kinderschutz.sg.ch).

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH

GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS

KV
GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG
SEB

GES
MELD
IGES
GBT

UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ

KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

**n) Schulleitende (SL)/Lehrpersonen
(LP; Kindergarten bis Oberstufe)**

- Aufgabe** — Lehrpersonen (LP) können Ansprechpersonen resp. Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen sein, welche häusliche Gewalt miterleben. Schulleitende (SL) unterstützen LP, wenn diese den Verdacht häuslicher Gewalt hegen, und helfen beim Einleiten erster Schritte.
> *Siehe Kapitel SCHU*
- Kooperation** — Die Schule macht Gefährdungsmeldungen an die KESB.
— Die Schule und die KESB tauschen sich über den Verlauf des Verfahrens über Informationen, welche den Schutz des Kindes betreffen, aus.
— Die KESB holt bei Notwendigkeit bei der Schule ergänzende Informationen ein.
- Zu beachten** — Es gibt ein Zusammenarbeitspapier KESB-Schule (Minimalstandards zur Zusammenarbeit Schule-KESB vom 28.5.2019, www.kindesschutz.sg.ch).

o) Kriseninterventionsgruppe Schulpsychologischer Dienst (KIG)

- Aufgabe** — Die Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes (KIG) ist im Rahmen des Themas häusliche Gewalt zuständig für die Unterstützung der Schulen (Schulleitung, Lehrpersonen, betroffene Familie).
> *Siehe Kapitel KIG*
- Kooperation** — Die KIG bespricht eine Meldung an die KESB vorgängig mit den Eltern.
— Die KIG bespricht eine Meldung vorgängig telefonisch mit der KESB. Die Meldephase ist die schwierigste Zeit. Es ist wichtig zu wissen, wann die KESB an die Familie gelangt. SSA und LP werden ebenfalls über die Meldung informiert, damit sie handeln können, falls das Kind danach nicht mehr in die Schule kommt.
— Gute Praxis: Die KESB informiert die Schulen, wenn sie nach einer Gefährdungsmeldung der KIG oder der Schule eine Abklärung macht.
— Gute Praxis: Die KESB kommuniziert den betroffenen Familien Massnahmen wenn möglich nicht an einem Freitag oder vor einem Feiertag.
- Zu beachten** — Wichtig ist die Absprache, wer welche Aufgaben übernimmt.

p) Unterstützende Dienste im Kindesschutz (UNDI – Abklärungen)

- Aufgabe** — Wird die KESB nach Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt in Kenntnis gesetzt, macht deren Abklärungsdienst eine Ersteinschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie je nach Ergebnis eine umfassende Abklärung. Der Abklärungsdienst arbeitet in der Regel prozess- und interventionsorientiert.
> *Siehe Kapitel UNDI – Abklärungen*

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Kooperation**
- Wenn eine Meldung häuslicher Gewalt (Polizeirapport) an die KESB eingeht, schätzt diese zuerst die Gefährdung ein und eröffnet nötigenfalls ein Verfahren. Dabei wird ein Abklärungsauftrag erstellt.
 - Erfolgt ein Abklärungsauftrag der KESB an das Abklärungsteam, wird das entsprechende Formular zusammen mit den Akten zugestellt.
 - Das Abklärungsteam reicht nach erfolgter Abklärung einen Bericht mit Empfehlungen zur Notwendigkeit zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen an die Verfahrensleitung der KESB ein.
 - Kommt es während Abklärungen zu Kriseninterventionen, arbeiten das Abklärungsteam und die KESB zusammen. Es besteht die Möglichkeit superprovisorischer und vorsorglicher Kindesschutzmassnahmen für die Dauer der Abklärungen.
-
- Zu beachten**
- Jede KESB/jedes Gericht arbeitet nach eigenem Konzept/eigener Methodik. Die KESB führt einen Fachdienst zur Abklärung des Sachverhalts. Sie kann aber Aufträge an Dritte erteilen.

**BESONDERHEITEN
BEI HÄUSLICHER
GEWALT**

Parents Battering

Auch Gewalt von Minderjährigen gegenüber Eltern oder Geschwistern gilt als häusliche Gewalt und kann ein Hinweis auf eine akute Kindeswohlgefährdung darstellen. Die KESB und die Jugendstrafbehörden arbeiten zusammen. Sofern die Jugendstrafbehörde nicht involviert ist, prüft die KESB die Anordnung zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen.

Vernetzung

Die KESB vernetzt sich auch mit den weiteren Behörden und Institutionen des Interventions- und Hilffsystems, nutzt die jeweils bedarfsgerechten Hilfsangebote und arbeitet mit ihnen zusammen (Art. 453 Abs. 1 ZGB). Die KESB motiviert das urteilsfähige Kind, den gewaltbetroffenen und den gewaltausübenden Elternteil, die entsprechenden Angebote wahrzunehmen.

Die Verantwortlichkeit für einen Fall muss geklärt werden. Grundsätzlich ist die KESB im Rahmen des Kindesschutzverfahrens federführend bei der Vernetzung und Koordination der verschiedenen Unterstützungs- und Hilfsangebote, sie kann diese Verantwortung aber auch delegieren.

Die Anhörung des Kindes im Verfahren zur Anordnung einer Kindesschutzmassnahme ist Pflicht, wenn nicht das Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten. Das Kind wird grundsätzlich als kompetentes Subjekt wahrgenommen. Soweit es die Fähigkeit hat, soll es seine Zukunft mitgestalten können (Art. 314a ZGB).

Wenn nötig ordnet die KESB eine Vertretung des Kindes im Kindesschutzverfahren an. Als Vertreter/Vertreterin wird eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person bezeichnet. Eine Vertretung kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist, oder wenn bezüglich Fragen der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs ein Interessenkonflikt besteht (Art. 314a ZGB).

Bei der Anordnung der im Einzelfall bedarfsgerechten Kindesschutzmassnahme wird den multivariablen Ursachen der häuslichen Gewalt Rechnung getragen (patriarchales Rollenverständnis, Suchterkrankung, finanzielle Probleme, Machtgefälle, Abhängigkeiten, Ambivalenzen etc.). Zudem ist sich die KESB bewusst, dass der beste Kindesschutz bei häuslicher Gewalt darin besteht, den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM

SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG

SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR



3.2 GERICHTE (GER)

AUFGABE

Für familienrechtliche Verfahren wie Eheschutz-, Scheidungs-, vorsorgliche Massnahmeverfahren und Unterhaltsklagen mit weiteren Kinderbelangen bei unverheirateten Paaren ist in erster gerichtlicher Instanz das Kreisgericht und (bei einem Weiterzug auch betreffend Entscheidungen der KESB) allfällig in zweiter gerichtlicher Instanz das Kantonsgericht zuständig. Familienrichter/Familienrichterinnen am Kreisgericht und der Präsident/die Präsidentin der II. Zivilkammer am Kantonsgericht sind im Rahmen pendenter familienrechtlicher Verfahren anstelle der KESB für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständig.

Auch Annäherungs- oder Rayonverbote können durch das Gericht verfügt werden.

Die Verfahren werden von einem Elternteil oder von beiden am Kreisgericht anhängig gemacht. Bei den Kreisgerichten findet immer eine Verhandlung im Beisein beider Eltern und gegebenenfalls ihrer Rechtsvertreter statt. Kinder werden grundsätzlich ab dem 6. Altersjahr in geeigneter Form ins Verfahren miteinbezogen. In hochstrittigen Situationen besteht für das Kind die Möglichkeit, einen eigenen Vertreter/eine eigene Vertreterin einzusetzen. In dringenden Fällen können die Richter/Richterinnen auch vor der Anhörung der Beteiligten entscheiden. Die Anhörung ist rasch nachzuholen.

Als regionaler Zwangsmassnahmenrichter/regionale Zwangsmassnahmenrichterin überprüfen Kreisrichter/Kreisrichterinnen polizeiliche Wegweisungen und Anordnungen (Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote), wenn der Betroffene/die Betroffene diese nicht akzeptiert. Dieser Entscheid erfolgt aufgrund der Akten, eine mündliche Verhandlung findet nur in seltenen Fällen statt. Sind strafbare Handlungen vorgefallen, beurteilt das Kreisgericht bzw. ein Einzelrichter/eine Einzelrichterin diese nach durchgeführter Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft.

Anmerkung: Zu beachten ist, dass das Handbuch lediglich als Orientierungshilfe für die angesprochenen Professionen dient. Das bedeutet, dass sich das Gericht nicht daran orientieren muss, sondern im Einzelfall handelt.

 INH
 EINL

 POL
 STA
 MA

 KESB
GER
 BB

 KSZ
 OH
 NUK
 FH
 GB
 LEP

 KJPD
 KJFO
 ERP
 ERFO

 WER
 LEIT

 KOMP
 FKS
 KV
 GEM
 SOA
 SOB
 KJA
 GSOB

 FEB
 SCHU
 SLLP

 SSA
 KIG
 SEB
 GES
 MELD
 IGES
 GBT
 UNDI

 ELBE
 GEKI
 JUR
 PRÄ
 KOHG
 ABKÜ
 ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - > *Siehe Kapitel POL*
-
- Kooperation**
- Das Gericht kann bei der Polizei Auskünfte einholen:
 - z. B. über die Einschätzung einer Gefährdung, um die Sicherheit bei einer Verhandlung zu gewährleisten.
 - z. B. Polizeirapporte, unabhängig von vorangegangenen polizeilichen Massnahmen, wenn häusliche Gewalt angegeben oder vermutet wird.
 - Das Gericht meldet dem Bedrohungsmanagement Fälle, in welchen es sinnvoll erscheint, die gewaltausübende Person ins Bedrohungsmanagement aufzunehmen und eine Gefährderansprache durchzuführen. Die Meldungen erfolgen per Telefon und per E-Mail.
 - Polizeieinsätze zur Sicherheit der Beteiligten bei Verhandlungen.
 - Nach einer polizeilichen Verfügung werden die Akten an das Zwangsmassnahmengericht weitergeleitet, falls die betroffene Person diese nicht akzeptiert.
-
- Zu beachten**
- Gemäss Weisung des Kantonsgerichts vom 27. April 2020 sind Mitglieder der Kreisgerichte, die gestützt auf Art. 43octies Abs. 1 PG von der Koordinationsgruppe häusliche Gewalt und Stalking beigezogen werden, ermächtigt, über ihren Beizug zu entscheiden und in diesem Rahmen nach pflichtgemäsem Ermessen Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder der Kreisgerichte sind in diesem Sinne vom Amtsgeheimnis befreit und müssen nicht vorgängig an den Kantonsgerichtspräsidenten/die Kantonsgerichtspräsidentin gelangen. Stellt ein Mitglied eines Kreisgerichtes selbst gemäss Art. 43sexies Abs. 3 PG Antrag an die Koordinationsgruppe, ist es ohnehin zur Auskunftserteilung ermächtigt.

b) Staatsanwaltschaft (STA)

- Aufgabe**
- Die STA führt die Strafverfolgung und benötigt dazu die polizeilichen Rapporte und Ermittlungen.
 - > *Siehe Kapitel STA*
-
- Kooperation**
- Das Gericht ist im Zivilrecht vor allem bei Besuchsrechtsentscheiden auf Informationen aus Strafverfahren angewiesen:
 - Die RichterIn/der Richter kann Akteneinsicht verlangen. Gesetzliche Grundlagen: Art. 75 Abs. 2 und Abs. 3 StPO (Mitteilung an andere Behörden), Art. 33 EG StPo (Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen sGs 962.1) und Art. 8 Strafprozessverordnung (Mitteilungspflicht sGs 962.11)
 - Die STA benötigt dafür ein schriftliches und begründetes Gesuch auf dem Postweg (Akteneinsichtsgesuch). Eine mögliche Begründung ist z. B.: «Wir haben Kenntnis, dass ein Strafverfahren läuft. In der Familie sind drei Kinder und wir müssen den persönlichen Verkehr regeln und sind daher angewiesen auf...».
 - Das Akteneinsichtsgesuch kann telefonisch vorbesprochen werden.

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

c) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - *Siehe Kapitel KESB*
-
- Kooperation**
- Das Gericht fragt in der Regel bei jedem neu eingehenden Familienrechtsfall mit Kindern und Jugendlichen bei der KESB nach, ob dort bereits ein Verfahren geführt wurde oder geführt wird. Nur so besteht Gewähr, dass bei einer Trennung der Eltern in bereits bekannten kritischen Situationen den Kindern genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird.
 - Ist bereits ein eherechtliches Verfahren anhängig, ist das Gericht zur Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständig. Die KESB ist jedoch befugt, ein bereits eingeleitetes Kinderschutzverfahren fortzuführen. Zudem hat sie dringliche Massnahmen zu treffen, wenn das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig tätig wird (Art. 315a ZGB). Gegebenenfalls wird mit der KESB die Zuständigkeit geklärt.
 - Das Gericht hat die KESB zu informieren, wenn ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie infolge Rückzugs abgeschlossen wird. Die Zuständigkeit für Kinderschutzmassnahmen wechselt mit dem Rückzug wieder zur KESB.
 - In Fällen mit häuslicher Gewalt ist zur Ausübung des persönlichen Verkehrs und zur Frage, ob Kinderschutzmassnahmen nötig sind, in der Regel eine Sozialabklärung anzuordnen. Die Erfahrung zeigt, dass Eltern die Situation in gerichtlichen Verfahren häufig – soweit es die Kinder betrifft – bagatellisieren und auch vereinbarte Besuchsrechte schon nach kurzer Zeit Probleme bereiten.
 - Die KESB vollzieht die vom Gericht angeordneten Kinderschutzmassnahmen. Das Gericht übermittelt der KESB zu diesem Zweck ein Exemplar seines Urteils. Sofern das Urteil keine Begründung für die angeordneten Kinderschutzmassnahmen oder die Besuchsregelung enthält, informiert das Gericht die KESB über die Gründe für die Anordnung. Das ist wichtig, damit die Beistandsperson ihre Intervention gezielt planen kann.
-
- Zu beachten**
- Idealerweise kann der Abklärungsdienst der örtlich zuständigen KESB Abklärungen vornehmen. Das erleichtert die spätere Umsetzung der empfohlenen Massnahmen.
 - Wird ein Abklärungsbericht in Auftrag gegeben, ist zu überlegen, ob die Kinderanhörung an den Sozialabklärer/die Sozialabklärerin delegiert werden soll (Art. 298 ZPO). Falls ja, muss dies im Auftrag ausdrücklich festgehalten werden.
 - Wird während der Dauer der Abklärungen eine Krisenintervention notwendig, informiert der Sozialabklärer/die Sozialabklärerin das Gericht, welches die notwendigen Massnahmen superprovisorisch oder als vorsorgliche Massnahme anordnet.
 - Es ist oft hilfreich, den Sozialabklärer/die Sozialabklärerin zur abschliessenden Gerichtsverhandlung einzuladen und gemeinsam mit den Eltern die Abklärungsergebnisse und die künftigen Massnahmen zu besprechen.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOB
KJA
GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG
SEB
GES
MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Zu beachten**
- Der persönliche Verkehr ist für eine erste Phase möglichst präzise anzuordnen (z. B. die Dauer der ersten Phase in Anzahl Besuchskontakten, Monaten). Nach der präzise umschriebenen ersten Phase sind flexiblere Umschreibungen möglich; konkrete Daten für den Übergang in die nächste Phase sind nicht geeignet. Somit kann die Beistandsperson mit einem klaren Rahmen in ihre Arbeit einsteigen und in einem zweiten Schritt dennoch auf die sich entwickelnde Familiendynamik eingehen.

d) Beistandschaften (BB)

- Aufgabe**
- Die BB führen Mandate in Kindesschutzmassnahmen im Auftrag der KESB.
 - *Siehe Kapitel BB*
- Kooperation**
- Besteht bei Einleitung eines familienrechtlichen Verfahrens bereits eine Beistandschaft, wird bei der Beistandsperson regelmässig ein Verlaufsbericht eingeholt, der teilweise auch Empfehlungen für die Zukunft enthält.
 - Die Beistandsperson erhält eine Kopie des Gerichtsentscheidendes. Sofern der Entscheid keine Begründung für die angeordneten Kindesschutzmassnahmen oder die Regelung des Besuchsrechts enthält, informiert das Gericht die KESB darüber. Im Rahmen des Vollzugs informiert die KESB alsdann die Beistandsperson.
 - Es empfiehlt sich möglicherweise, eine Beistandschaft bereits dringlich anzuordnen und der KESB zum raschen Vollzug zuzustellen. In diesem Fall kann die Beistandsperson die Familie bereits während der Dauer des Verfahrens unterstützen und für den abschliessenden Gerichtsentscheid kann ein Bericht bei der Beistandsperson eingeholt werden.
- Zu beachten**
- Es kann hilfreich sein, die Beistandsperson zur Gerichtsverhandlung einzuladen und gemeinsam mit den Eltern das weitere Vorgehen zu besprechen.
 - Die Anordnung bestimmter, längerfristig angelegter Kindesschutzmassnahmen (z. B. begleitete Besuchstage BBT oder sozialpädagogische Familienbegleitung SPF) erfordert in der Regel die Anordnung einer Beistandschaft.
 - Aufträge in neu errichteten Beistandschaften sind möglichst konkret und detailliert zu formulieren (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Der Beistandsperson sind konkrete Aufgaben zuzuteilen.
 - Der persönliche Verkehr ist für eine erste Phase möglichst präzise anzuordnen (z. B. die Dauer der ersten Phase in Anzahl Besuchskontakten, Monaten). Nach der präzise umschriebenen ersten Phase sind flexiblere Umschreibungen möglich; konkrete Daten für den Übergang in die nächste Phase sind nicht geeignet. Somit kann die Beistandsperson mit einem klaren Rahmen in ihre Arbeit einsteigen und in einem zweiten Schritt dennoch auf die sich entwickelnde Familiendynamik eingehen.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS

KV
GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG
SEB

GES
MELD
IGES
GBT

UNDI
ELBE
GEKI

JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

e) Opferhilfe SG-AR-AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe** — Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
> *Siehe Kapitel OH*
-
- Kooperation** — Die OH unterstützt gewaltbetroffene Personen bei der Eingabe von Eheschutzgesuchen inkl. Ersuchen um Massnahmen nach Art. 28b ZGB (z. B. Rayonverbote Art. 28b ZGB), in Kinderbelangen und um Kindesschutzmassnahmen. Eine Vertretung der gewaltbetroffenen Person durch die OH ist aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht möglich.
- Die gewaltbetroffene Person kann eine andere Adresse als ihre Wohnadresse als Zustelladresse bezeichnen. In diesem Fall wird die gerichtliche Korrespondenz (inkl. Vorladungen und Urteile) an die Zustelladresse gesandt.
 - Bei Eingaben von unverheirateten Paaren für Massnahmen nach Art. 28b ZGB zieht die OH eine Anwältin/einen Anwalt bei, führt die Beratung der gewaltbetroffenen Person jedoch weiter.
 - Ist nach der polizeilichen Wegweisung oder Anordnung die Frist zur Einreichung eines vollständig ausgearbeiteten Gesuchs zu kurz, kann zunächst auch nur ein rudimentäres Eheschutzgesuch eingereicht und einige Tage später dieses weiter ausgeführt werden. Eine Änderung der Rechtsbegehren und neue Vorbringen sind bis zur Verhandlung immer möglich (Art. 230 und 272 ZPO).
 - Das Gericht kann die OH betreffend Gefährdungseinschätzung für die Verhandlung anfragen. Dies ist mit dem Einverständnis der Klientin/des Klienten der OH möglich.
 - Das Gericht verweist eine gewaltbetroffene Person an die OH, wenn sich im Verlauf eines familienrechtlichen Verfahrens Hinweise auf häusliche Gewalt ergeben.

f) Frauenhaus (FH)

- Aufgabe** — Das FH bietet bei einer akuten Gefährdung Schutz und Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.
> *Siehe Kapitel FH*
-
- Kooperation** — Das FH unterstützt die Mutter bei der Eingabe von Eheschutzgesuchen, wenn sie eine Trennung anstrebt. Anträge in Kinderbelangen und um Kindesschutzmassnahmen sollen ebenfalls bereits in dieses Gesuch einfließen.
- Das Gericht kann beim FH einen Bericht betreffend die Kinder einverlangen, wenn die Mutter, welche das Verfahren einleitet, sich dort befindet. Diese Berichte liefern wertvolle Hintergrundinformationen zur aktuellen Befindlichkeit der Kinder und zur Erziehungsfähigkeit der Mutter. Dabei wird unterschieden zwischen Informationen von der Mutter oder vom Kind selbst sowie objektivierten Beobachtungen oder Einschätzungen der Beratungsperson.
 - Die Kinderanhörung kann im FH durchgeführt werden, was für das Kind durch die vertraute Umgebung angenehmer ist.
 - Das Gericht kann das FH betreffend Gefährdungseinschätzung für die Verhandlung anfragen. Dies ist mit dem Einverständnis der Klientin/des Klienten der FH möglich.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU
SLLP
SSA
KIG
SEB
GES
MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Kooperation** — Es ist möglich, den Aufenthalt der Mutter mit den Kindern im FH nicht offenzulegen und stattdessen eine Zustelladresse (z. B. Anwalt/Anwältin oder OH) zu bezeichnen. In diesem Fall wird die gerichtliche Korrespondenz (inkl. Vorladungen und Urteile) über die Zustelladresse abgewickelt. Allerdings kann dann konsequenterweise auch kein Bericht zu den Kindern angefordert werden.
-
- Zu beachten** — Die Mitarbeiterinnen des FH trennen klar zwischen parteilicher Arbeit mit den Frauen und davon unabhängigen Wahrnehmungen und Einschätzungen betreffend der Kinder. Dabei tritt die Beratungsperson des Kindes für dessen Interessen ein.
- Das Gericht ordnet während eines Aufenthaltes im FH grundsätzlich keine Besuchskontakte an, da in dieser Phase die Klärung und Beruhigung der Situation des Kindes im Vordergrund steht. Unangebracht sind insbesondere superprovisorische Regelungen des persönlichen Verkehrs ohne Anhörung des betreffenden Kindes. Angeordnete Telefonkontakte sind auch schwierig umzusetzen und zudem für beide Seiten oft unbefriedigend (Gefahr der Instrumentalisierung, Klärung der Elternbeziehung über die Kinder, Kommunikationsverhalten kleinerer Kinder, sprachliche Probleme).
- Wünscht das Kind Kontakte zur gewaltausübenden Person, ist nach geeigneten Lösungen zu suchen. Das FH bietet grundsätzlich keine Begleitung solcher Kontakte an.
- Im Hinblick auf den Austritt aus dem FH ist idealerweise dringlich eine Beistandschaft anzuordnen, damit für beide Eltern und die Kinder zeitnah eine Ansprechperson zur Verfügung steht.

g) Kinderschutzzentrum (KSZ)

- Aufgabe** — Das KSZ unterstützt, berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen.
- *Siehe Kapitel KSZ*
-
- Kooperation** — Konkrete Fragen des Gerichts zur Situation oder zu Empfehlungen können dem KSZ gestellt werden, wenn ein Kind durch das KSZ betreut wird und der Klient/die Klientin einverstanden ist.
- Das Gericht wägt ab, ob das KSZ empfohlen bzw. auf dessen Angebot aufmerksam gemacht wird, und zwar auch bei häuslicher Gewalt/Gewalt in Ehe und Partnerschaft mit der mittelbaren Betroffenheit von Kindern/Jugendlichen.
- Eltern und Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
-
- Zu beachten** — Freiwilligkeit: Das KSZ ist eine Opferhilfeberatungsstelle für Kinder und deren Angehörige und daher ein Angebot, das freiwillig genutzt und nicht als Massnahme verfügt werden kann.
- Gerichte gehen selten auf das KSZ zu, eher KSZ auf die Gerichte, wenn sie Kenntnis eines laufenden Verfahrens haben. Die Gerichte haben häufiger mit der OH für Erwachsene zu tun. Dies kann zu Überschneidungen der Aufgaben führen, da das KSZ auch mit den Eltern arbeitet, jedoch mit dem Fokus auf den Kindern.

- INH
- EINL
- POL
- STA
- MA
- KESB
- GER
- BB
- KSZ
- OH
- NUK
- FH
- GB
- LEP
- KJPD
- KJFO
- ERP
- ERFO
- WER
- LEIT
- KOMP
- FKS
- KV
- GEM
- SOA
- SOB
- KJA
- GSOB
- FEB
- SCHU
- SLLP
- SSA
- KIG
- SEB
- GES
- MELD
- IGES
- GBT
- UNDI
- ELBE
- GEKI
- JUR
- PRÄ
- KOHG
- ABKÜ
- ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Zu beachten**
- Die Gerichte arbeiten häufiger mit dem KJPD zusammen (z.B. für Gutachten oder Therapien).
 - Das KSZ berät Kinder/Jugendliche nicht nur bei sexueller, sondern auch bei häuslicher Gewalt resp. bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft ihrer Eltern.

h) Notunterkunft für Kinder und Jugendliche (NUK)

- Aufgabe**
- Die NUK stellt Kindern aller Altersstufen Schutz und Unterkunft zur Verfügung.
 - *Siehe Kapitel NUK*
- Kooperation**
- Das Gericht kann bei der NUK einen Bericht zur Situation des sich dort aufhaltenden Kindes und Empfehlungen für die Zukunft einholen.
 - Die Kinderanhörung eines sich in der NUK aufhaltenden Kindes kann dort durchgeführt werden, was für das Kind durch die vertraute Umgebung angenehmer ist.
- Zu beachten**
- Es gibt zwei verschiedene Institutionen für zwei Altersgruppen von Kindern:
 - Säuglinge/0 bis 6 Jahre: grundsätzlicher Aufenthalt von 4 Wochen mit der Möglichkeit zur Verlängerung.
 - 7–18 Jahre: limitierter Aufenthalt von 90 Tagen.
 - Telefonnummer 071 525 00 05
 - www.notunterkunft-sg.ch

i) Beratung und Therapie für gewaltausübende Personen (GBT)

- Aufgabe**
- Die Beraterinnen/Berater/Therapeutinnen/Therapeuten unterstützen gewaltausübende Personen im Erkennen von Konflikt- und Gewaltsituationen mit dem Ziel der Verantwortungsübernahme und dem Entwickeln von Konfliktlösungsstrategien.
 - Sie werden mit den Auswirkungen der Gewalt gegenüber (Ehe-) Partner/ (Ehe-) Partnerin sowie auf die (gemeinsamen) Kinder konfrontiert.
 - *Siehe Kapitel GBT*
- Kooperation**
- Das Gericht kann eine Beratung für gewaltausübende Personen als Kinderschutzmassnahme anordnen. (z.B. als Voraussetzung für die Ausübung des persönlichen Verkehrs).
 - Das Gericht kann bei der Beratungsstelle einen Bericht über eine sich bereits in Beratung befindende gewaltausübende Person einholen.
- Zu beachten**
- Die Beratung/Therapie bei den GBT-Fachstellen ist kostenpflichtig.
 - Das Gericht sollte allenfalls die Dauer der Beratung, die Finanzierung sowie die Art der Berichterstattung in der Weisung konkret verfügen. Zur Vereinfachung empfiehlt es sich, eine Beistandsperson einzusetzen und sie mit entsprechenden Aufgaben zu beauftragen.
 - Beratungen bei der GB (Beratungsstelle häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen bei der Bewährungshilfe) sind ausschliesslich Beratungen nach Polizeiiinterventionen oder nach strafrechtlichen Verfügungen. Das gleiche gilt für das St.Galler Lernprogramm, das ebenfalls bei der Bewährungshilfe angesiedelt ist (LEP).

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS

KV
GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG
SEB

GES
MELD
IGES
GBT

UNDI
ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

j) Kinder- und Jugendpsychiatrie (Therapie; KJPD)

- Aufgabe**
 - Die KJPD macht Therapien für Kinder/Jugendliche und Abklärungen.
 - *Siehe Kapitel KJPD*
- Kooperation**
 - Das Gericht kann von der behandelnden Person eines sich in Therapie befindenden Kindes/Jugendlichen einen Bericht über dessen aktuelle Befindlichkeit, allenfalls mit Hinweisen für die Zukunftsgestaltung, einholen.
- Zu beachten**
 - Ordnet das Gericht eine Therapie als Kindesschutzmassnahme an, ist es angezeigt, gleichzeitig eine Beistandschaft zur Begleitung des Therapieprozesses anzuordnen. Die Beistandsperson kann diesfalls bei Bedarf eine Anpassung der Kindesschutzmassnahmen beantragen.

k) Forensik Kinder und Jugendliche (KJFO)

- Aufgabe**
 - Die KJFO erstellt im Auftrag von Gericht oder Behörden Gutachten, in welchen sie im Rahmen von häuslicher Gewalt Kindswohlgefährdungen abklärt sowie mögliche Massnahmen aufzeigt.
 - *Siehe Kapitel KJFO*
- Kooperation**
 - Das Gericht hat die Möglichkeit Fälle anonymisiert zu besprechen.
Gutachten:
 - Das Gericht klärt zuerst telefonisch ab, ob ein Gutachten in Auftrag gegeben werden kann.
 - Das Gericht erteilt einen schriftlichen Gutachtensauftrag an die KJFO. Diese bestätigt den Auftrag und teilt mit, wer für die Begutachtung verantwortlich ist.
 - Werden Kriseninterventionen während Abklärungen nötig, arbeiten das Abklärungsteam und das Gericht zusammen. Die KJFO meldet sich beim Gericht, wenn sich im Laufe des Gutachtensprozesses eine Anpassung der Regelung der Kinderbelange aufdrängt. Das Gericht ordnet die notwendigen Massnahmen superprovisorisch oder als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Abklärungen an.
 - Das Gutachten wird in der Regel schriftlich erstattet. Es kann ausnahmsweise auch mündlich im Rahmen einer Verhandlung eröffnet werden. Möglich bzw. empfehlenswert sind auch mündliche Erläuterungen eines schriftlichen Gutachtens durch die Begutachtenden im Rahmen einer Verhandlung.
- Zu beachten**
 - Gemäss Art. 183 ZPO ist als Gutachter/Gutachterin eine Person, keine Institution einzusetzen. Daher ist vorgängig zu klären, wer für das Gutachten verantwortlich ist.
 - Wird ein Gutachten in Auftrag gegeben, ist zu überlegen, ob die Kinderanhörung an die begutachtende Person delegiert werden soll (Art. 298 ZPO). Das Delegieren muss im Auftrag ausdrücklich festgehalten werden.
 - Es ist hilfreich, die begutachtende Person zur abschliessenden Gerichtsverhandlung einzuladen und gemeinsam mit den Eltern die Abklärungsergebnisse und die künftigen Massnahmen zu besprechen.
 - Informationsbroschüre mit Indikationen für die Begutachtung und Hinweisen zum Vorgehen und zur Qualitätssicherung sowie Merkblätter für Eltern in verschiedenen Sprachen unter www.sg.ch/recht/gerichte/informationen---formulare/

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM

SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG

SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

l) Unterstützende Dienste im Kinderschutz (UNDI – Abklärungen)

- Aufgabe** – Wird die KESB nach Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt in Kenntnis gesetzt, macht deren Abklärungsdienst eine Ersteinschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie je nach Ergebnis eine umfassende Abklärung. Der Abklärungsdienst arbeitet in der Regel prozess- und interventionsorientiert.
 > *Siehe Kapitel UNDI – Abklärungen*
- Kooperation** – Anstelle des Abklärungsdienstes der örtlich zuständigen KESB (z. B. bei Befangenheit oder Kapazitätenengpass) kann eine private Institution mit der Sozialabklärung beauftragt werden.
 – Werden Kriseninterventionen während Abklärungen nötig, arbeiten das Abklärungsteam und das Gericht zusammen. Das Gericht hat die Möglichkeit, superprovisorische und/oder vorsorgliche Kinderschutzmassnahmen für die Dauer der Abklärung zu erlassen.
- Zu beachten** – Wird ein Sozialbericht in Auftrag gegeben, ist zu überlegen, ob die Kinderanhörung an die begutachtende Person delegiert werden soll.
 – Wird ein Abklärungsbericht in Auftrag gegeben, ist zu überlegen, ob die Kinderanhörung an den Sozialabklärer/die Sozialabklärerin delegiert werden soll (Art. 298 ZPO). Das Delegieren muss im Auftrag ausdrücklich festgehalten werden.
 – Es ist oft hilfreich, den Sozialabklärer/die Sozialabklärerin zur abschliessenden Gerichtsverhandlung einzuladen und gemeinsam mit den Eltern die Abklärungsergebnisse und die künftigen Massnahmen zu besprechen.

m) Weitere Institutionen des Grundangebots Sozialberatung (GSOB; Paar-, Erziehungs-, Mütter- und Väter-, Kinder- und Jugendberatung)

- Aufgabe** – Allgemein: Beratungsstellen für familiäre Situationen, welche freiwillig oder als angeordnete Kinderschutzmassnahme aufgesucht werden.
 – Speziell: Kinder- und Jugendberatung
 – Bei BB ist insbesondere die Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern von Bedeutung und die Vermittlung und Begleitung von Plätzen in Pflegefamilien, betreutem Wohnen für Jugendliche und das Mutter-Kind-Setting.
 > *Siehe Kapitel GSOB*
- Kooperation** – Das Gericht kann eine Rückmeldung zur Situation einholen, wenn bereits eine solche Fachstelle involviert ist.
 – Das Gericht kann zur Erarbeitung einer geeigneten Urteilsgrundlage die Eltern im Rahmen einer angeordneten Beratung an spezialisierte Beratungsstellen verweisen. Die Beratungsstellen sind bereit, dem Gericht nach kurzer Zeit eine Fachmeinung abzugeben, soweit sich die Eltern nicht verständigen können. Dazu ist eine detaillierte Absprache mit der betreffenden Beratungsstelle erforderlich. Ein Leitfaden zum Vorgehen, Muster und Informationsblätter in mehreren Sprachen finden sich unter www.sg.ch/recht/gerichte/informationen---formulare.html
 – Das Gericht kann das Verfahren für eine Weile sistieren, um den Eltern Gelegenheit zu geben, sich in einer freiwilligen Beratung oder freiwilligen Mediation über bestimmte Punkte zu einigen. Die Eltern bringen die vereinbarten Punkte wieder ins Verfahren ein.

- INH
- EINL
- POL
- STA
- MA
- KESB
- GER
- BB
- KSZ
- OH
- NUK
- FH
- GB
- LEP
- KJPD
- KJFO
- ERP
- ERFO
- WER
- LEIT
- KOMP
- FKS
- KV
- GEM
- SOA
- SOB
- KJA
- GSOB
- FEB
- SCHU
- SLLP
- SSA
- KIG
- SEB
- GES
- MELD
- IGES
- GBT
- UNDI
- ELBE
- GEKI
- JUR
- PRÄ
- KOHG
- ABKÜ
- ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

- Das Gericht kann im Endentscheid für die Zeit nach Verfahrensabschluss eine getrennt geführte Elternberatung anordnen. Die verpflichtende Anordnung einer gemeinsamen Elternberatung oder Mediation ist aufgrund von Art. 48 Istanbul-Konvention⁵⁶ bei häuslicher Gewalt ausgeschlossen.

n) Unterstützende Dienste im Kinderschutz (UNDI – Sozialpädagogische Familienbegleitung; SPF)

- Aufgabe** – Die SPF ist eine die Familie vor Ort aufsuchende Beratung und Begleitung im erzieherischen Alltag, welche freiwillig in Anspruch genommen oder als Kinderschutzmassnahme angeordnet werden kann.
> *Siehe Kapitel UNDI – SPF*
- Kooperation** – Das Gericht kann Rückmeldungen einholen, wenn bereits eine SPF als Massnahme angeordnet wurde.
- Zu beachten** – Bei Anordnung einer SPF ist in der Regel auch eine Beistandschaft anzuordnen.

o) Unterstützende Dienste im Kinderschutz (UNDI; Begleitetes Besuchsrecht, BBT)

- Aufgabe** – Die BBT begleiten Elternteile bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs. Sie begleiten auch Übergaben des Kindes zur Gefahrenabwehr und Einhaltung der Regeln des persönlichen Verkehrs.
> *Siehe Kapitel UNDI – BBT*
- Kooperation** – Das Gericht kann Rückmeldungen einholen, wenn das BBT bereits als Massnahme angeordnet wurde.
- Zu beachten** – Bei Anordnung eines BBTs ist zwingend auch eine Beistandschaft anzuordnen.

⁵⁶ Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM

SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG

SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR

BESONDERHEITEN BEI HÄUSLICHER GEWALT

Am Kreisgericht sind in erster Instanz Familienrichterinnen/Familienrichter für den Kinderschutz in familienrechtlichen Verfahren zuständig. In zweiter Instanz ist die II. Zivilkammer oder deren Präsident/Präsidentin dafür zuständig. Andererseits sind Richterinnen und Richter auch ausserhalb von familienrechtlichen Verfahren mit Anordnungen nach 28b ZGB betraut (Massnahmen bei Gewalt, Nachstellen und Drohung). Auch sind die regionalen Zwangsmassnahmengerichte bei den Kreisgerichten angesiedelt und können in dieser Funktion mit den gleichen Fällen konfrontiert sein: mit Familien mit häuslicher Gewalt, die gleichzeitig in Trennung sind. Wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mit einem Strafbefehl beendet, sondern an das Gericht überweist, gelangt dieser wiederum zu Richterinnen/Richtern des Kreisgerichts.

Es gibt also auch innerhalb des Kreisgerichts Schnittstellen. Soweit Familienrichterinnen/Familienrichter beispielsweise zur Regelung des persönlichen Verkehrs auf Informationen aus dem Strafverfahren zurückgreifen müssen (z. B. Inhalt Gefährdungsgutachten, Haftentlassung, Anordnung von Massnahmen oder Sicherungsmassnahmen, etc.), findet sich in Art. 33 EG StPO eine gesetzliche Grundlage für den Informationstransfer.

Als Strafgericht kann das Gericht im Einzelfall prüfen, ob es im Falle einer Verurteilung sinnvoll ist, ein Lernprogramm für Gewaltausübende anzuordnen bzw. ob der freiwillige Besuch eines Lernprogramms im Vorfeld der Verurteilung als aufrichtige Reue⁵⁷ bewertet werden kann und damit ein Strafmilderungsgrund vorliegt. Das Strafgericht ist sich bewusst, dass eine Verurteilung zu einer Geldstrafe unter Umständen die Familie stark in Mitleidenschaft zieht, da die Geldstrafe das Familienbudget mitbelasten kann.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

⁵⁷ Art. 48 Bst. d StGB



3.3 BEISTANDSCHAFTEN (BB)

AUFGABE

Beistandspersonen werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beauftragt, Mandate im Kinderschutz zu führen. Kinderschutzmandate werden in der Regel nur von Berufsbeiständen/Berufsbeiständinnen geführt und nicht von privaten Beistandspersonen.

Aufgaben und Kompetenzen orientieren sich am Kindeswohl und werden im einzelnen Fall massgeschneidert verfügt. Das Mandat kann beinhalten, die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen und/oder das Kind in einzelnen Bereichen oder aber gesamthaft vormundschaftlich zu vertreten. Elternrechte können in geeignetem Masse beschränkt werden.

Als besondere Herausforderung zeigt sich der Umstand, dass eine Kooperation mit den Eltern gefunden werden muss, gleichzeitig aber der Fokus auf dem Kindeswohl liegt, nicht auf den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern. Unter Einhaltung des Auftrages und der gesetzlichen Vorgaben stehen sozialarbeiterisch-methodische Aspekte im Zentrum.

Mit dem Einverständnis der Eltern kann die Beistandsperson Kinder in geeigneten Institutionen oder Pflegefamilien unterbringen. Sie kümmern sich dabei sowohl um die administrativen Belange als auch um die Finanzierung. Sind die Eltern damit nicht einverstanden, beantragt die Beistandsperson bei der KESB resp. dem Gericht die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Sie kann auch um Anpassung von Kinderschutzmassnahmen und des persönlichen Verkehrs ersuchen. Beistandspersonen sind im Rahmen des Mandates stets beauftragt, kritische Situationen und Kindeswohlgefährdungen zu erkennen sowie nach Möglichkeit ihres Auftrages unverzüglich zu handeln oder geeignete Massnahmen zur Abhilfe bei der KESB resp. dem Gericht zu beantragen.

Mindestens alle zwei Jahre ist der KESB ein Rechenschaftsbericht einzureichen. Darin stellt die Beistandsperson einen Antrag betreffend Weiterführung oder nötige Anpassungen der Massnahme bis hin zu deren Aufhebung.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlischt die Kinderschutzmassnahme von Gesetzes wegen. Wenn eine weiterführende Erwachsenenschutzmassnahme angezeigt ist, stellen die Beistandspersonen vorher rechtzeitig einen Antrag an die KESB.

 INH
 EINL

 POL
 STA
 MA

 KESB
 GER
BB

 KSZ
 OH
 NUK
 FH
 GB
 LEP

 KJPD
 KJFO
 ERP
 ERFO

 WER
 LEIT
 KOMP
 FKS
 KV
 GEM
 SOA
 SOB
 KJA
 GSOB

 FEB
 SCHU
 SLLP
 SSA

 KIG
 SEB
 GES
 MELD
 IGES
 GBT
 UNDI

 ELBE
 GEKI
 JUR
 PRÄ
 KOHG
 ABKÜ
 ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - *Siehe Kapitel Polizei POL*

- Kooperation**
- Die Polizei informiert immer zuerst die KESB über eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Die Beistandsperson tauscht sich danach mit der Polizei aus und bespricht ein allfälliges gemeinsames Vorgehen.
 - Die Polizei unterstützt die Beistandsperson bei schwierigen Platzierungen.
 - Die Polizei begleitet die Beistandsperson zu schwierigen Hausbesuchen oder Gesprächen, bei welchen eine Eskalation erwartet wird.

b) Kindesschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren ist sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - *Siehe Kapitel KESB*

- Kooperation**
- In kritischen Situationen bespricht die Beistandsperson das weitere Vorgehen mit dem fallführenden KESB-Mitglied.
 - Die KESB behandelt die Anträge der Beistandsperson und verfügt die erforderlichen Massnahmen.
 - Die KESB verfügt superprovisorisch/vorsorglich, wenn Gefahr im Verzug ist, und die Beistandsperson führt das Nötige aus.
 - Die KESB erlässt Weisungen gegenüber den Eltern (z. B. Anordnung Mediation).
 - Die KESB beaufsichtigt die Tätigkeit der Beistandschaften und genehmigt deren Rechenschaftsberichte.
 - Erhält die KESB eine polizeiliche Meldung über eine Intervention in einer Familie, in welcher eine Beistandschaft besteht, leitet sie den Polizeibericht an die Beistandsperson weiter.

- Zu beachten**
- Bei Gefahr in Verzug sind sofortige, mündliche Absprachen unerlässlich.
 - Damit die Beistandsperson handeln kann, muss die KESB die geeignete rechtliche Grundlage schaffen (z. B. vorsorgliche Massnahmen, Verfügungen mit Entzug der aufschiebenden Wirkung).
 - In Fällen von häuslicher Gewalt sind Informationen gegenseitig und zeitnah auszutauschen.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOB
KJA
GSOB
FEB
SCHU
SLLP

SSA
KIG
SEB
GES
MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

c) Gericht (GER)

- | | |
|--------------------|--|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> — Das Gericht ist im Rahmen penderer familienrechtlicher Verfahren (Eheschutz, Scheidung, Unterhalt) zuständig für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (anstelle der KESB). — Annäherungs- oder Rayonverbote können durch das Gericht verfügt werden. ➤ <i>Siehe Kapitel GER</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> — Die Beistandsperson erhält Gerichtsentscheide in der Regel über die KESB. — Das Gericht verlangt regelmässig Verlaufsberichte bei der Beistandsperson ein. — Informationen werden auch mündlich ausgetauscht, welche als Aktennotiz Eingang in das Verfahren finden. — Die Beistandsperson kann ein Kind zum Gerichtstermin begleiten. |
| Zu beachten | <ul style="list-style-type: none"> — Die KESB vollzieht die vom Gericht angeordneten Beistandschaften. Auftraggeber für die Beistandsperson ist immer die KESB. — Die Beistandsperson kann die Ernennung einer Kindesvertretung (KV) empfehlen. — Das Gericht formuliert die Aufträge der Beistandsperson klar, da die KESB die Formulierungen im Vollzugsbeschluss in der Regel übernimmt. |

d) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- | | |
|--------------------|---|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> — Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen. ➤ <i>Siehe Kapitel OH</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> — Die Beistandsperson tauscht sich mit der OH über das mögliche Vorgehen bezüglich der betroffenen Familie aus. — Die Beistandsperson hilft von Gewalt betroffenen Familienmitgliedern, sich bei der OH zu melden. |
| Zu beachten | <ul style="list-style-type: none"> — Für den Informationsaustausch ist eine Entbindung der Schweigepflicht nötig. |

e) Frauenhaus (FH)

- | | |
|--------------------|---|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> — Das FH bietet bei einer akuten Gefährdung Schutz und Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. ➤ <i>Siehe Kapitel FH</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> — Die Beistandsperson hält zum Kind während seines Aufenthaltes im FH Kontakt. — Die BB und das FH tauschen Informationen aus und besprechen das weitere Vorgehen. — Die BB und das FH sprechen sich betreffend Regelung des Alltages des Kindes (Schule, Sistierung Besuchsrecht usw.) ab. — Die BB und das FH sprechen sich betreffend Austritt aus dem FH ab. |
| Zu beachten | <ul style="list-style-type: none"> — Für den Informationsaustausch ist eine Entbindung der Schweigepflicht nötig. |

- INH
- EINL
- POL
- STA
- MA
- KESB
- GER
- BB
- KSZ
- OH
- NUK
- FH
- GB
- LEP
- KJPD
- KJFO
- ERP
- ERFO
- WER
- LEIT
- KOMP
- FKS
- KV
- GEM
- SOA
- SOB
- KJA
- GSOB
- FEB
- SCHU
- SLLP
- SSA
- KIG
- SEB
- GES
- MELD
- IGES
- GBT
- UNDI
- ELBE
- GEKI
- JUR
- PRÄ
- KOHG
- ABKÜ
- ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

f) Kinderschutzzentrum (KSZ)

- | | |
|--------------------|--|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> – Das KSZ unterstützt, berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen. ➤ <i>Siehe Kapitel KSZ</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> – Das KSZ berät die Beistandsperson fachlich. – Die Beistandsperson überlegt, ob das KSZ empfohlen und auf ihr Angebot aufmerksam gemacht werden soll. – Sie kann mit Kindern/Jugendlichen bzw. deren Eltern besprechen, ob eine Beratung im KSZ sinnvoll sein könnte und alsdann Eltern und Bezugspersonen an das KSZ weitervermitteln, wenn eine Beratung in Bezug auf die Kinder gewünscht wird. – Die Beistandsperson organisiert die Beratung im KSZ für betroffene Kinder/Jugendliche und begleitet sie wenn nötig. |
| Zu beachten | <ul style="list-style-type: none"> – Freiwilligkeit: KSZ ist eine Opferhilfeberatungsstelle für Kinder und deren Angehörige und daher ein Angebot, das freiwillig genutzt und nicht als Massnahme verfügt werden kann. – Das Angebot «Wendepunkt» kann angeordnet werden. – Das KSZ berät Kinder/Jugendliche nicht nur bei sexueller, sondern auch bei häuslicher Gewalt resp. bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft ihrer Eltern. |

g) Notunterkunft für Kinder und Jugendliche (NUK)

- | | |
|--------------------|--|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> – Die NUK stellt Kindern aller Altersstufen Schutz und Unterkunft zur Verfügung. ➤ <i>Siehe Kapitel NUK</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> – In der NUK können Kinder/Jugendliche in Notsituationen sofort durch die Polizei, die KESB oder die Beistandsperson platziert werden. – Die Beistandsperson organisiert die Finanzierung durch das Sozialamt (SOA). – Die Beistandsperson organisiert eine Anschlusslösung und bespricht mit den Mitarbeitenden der NUK deren Übergang. – Die NUK bietet der Beistandsperson einen sicheren Ort, um in Ruhe mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen zu sprechen. |
| Zu beachten | <ul style="list-style-type: none"> – Es gibt zwei verschiedene Institutionen für zwei Altersgruppen von Kindern: <ul style="list-style-type: none"> ● Säuglinge/0 bis 6 Jahre: grundsätzlicher Aufenthalt von 4 Wochen mit der Möglichkeit zur Verlängerung. ● 7–18 Jahre: limitierter Aufenthalt von 90 Tagen. <ul style="list-style-type: none"> – Telefonnummer 071 525 00 05 – www.notunterkunft-sg.ch (NUK) |

- INH
- EINL
- POL
- STA
- MA
- KESB
- GER
- BB
- KSZ
- OH
- NUK
- FH
- GB
- LEP
- KJPD
- KJFO
- ERP
- ERFO
- WER
- LEIT
- KOMP
- FKS
- KV
- GEM
- SOA
- SOB
- KJA
- GSOB
- FEB
- SCHU
- SLLP
- SSA
- KIG
- SEB
- GES
- MELD
- IGES
- GBT
- UNDI
- ELBE
- GEKI
- JUR
- PRÄ
- KOHG
- ABKÜ
- ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

h) Kinder- und Jugendpsychiatrie (Therapie; KJPD)

- Aufgabe** — Die KJPD macht Therapien für Kinder und Abklärungen.
> *Siehe Kapitel KJPD*
-
- Kooperation** — Die Beistandsperson organisiert im Einverständnis der Eltern oder Auftrag der KESB eine Anmeldung bei der KJPD.
— Die KJPD und die Beistandsperson besprechen die Bedürfnisse des Kindes sowie mögliche Vorgehensweisen.

i) Forensik Kinder und Jugendliche (KJFO)

- Aufgabe** — Die KJFO erstellt im Auftrag von Gericht oder Behörden Gutachten, in welchen sie im Rahmen von häuslicher Gewalt Kindswohlgefährdungen abklärt sowie mögliche Massnahmen aufzeigt.
> *Siehe Kapitel KJFO*
-
- Kooperation** — Die Beistandsperson kann bei der KESB eine Abklärung bei einer Kinder- und Jugendpsychiatrie beantragen.
— Die Beistandsperson begleitet falls nötig Kinder/Jugendliche zu den Terminen.
— Die KJFO und die Beistandsperson tauschen sich fachlich über das Ergebnis der Abklärung und insbesondere über geeignete Massnahmen sowie das Vorgehen aus.

j) Sozialamt (SOA)

- Aufgabe** — Das SOA ist eine in die Gemeinde integrierte Anlaufstelle für Notlagen, welche betreuende und finanzielle Sozialhilfe leistet.
> *Siehe Kapitel SOA*
-
- Kooperation** — Das SOA übernimmt die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen wie Platzierungen, begleitete Besuchstage und sozialpädagogische Familienbegleitung (vgl. Kapitel 6.5 UNDI), sofern diese durch die KESB angeordnet sind.
— Das SOA prüft die Finanzierung von freiwilligen Kinderschutzmassnahmen (wie oben, vgl. Kapitel 6.5 UNDI) auf Antrag der Beistandsperson und genehmigt sie gegebenenfalls.
— Eine Kostenbeteiligung der Eltern wird immer geprüft.
— Das SOA meldet der Beistandsperson Beobachtungen von Kindeswohlgefährdungen.
-
- Zu beachten** — Über die Vorgehensweise und Standards der Zusammenarbeit gibt es ein Factsheet inklusive einheitlichen Formularen.

- INH
- EINL
- POL
- STA
- MA
- KESB
- GER
- BB
- KSZ
- OH
- NUK
- FH
- GB
- LEP
- KJPD
- KJFO
- ERP
- ERFO
- WER
- LEIT
- KOMP
- FKS
- KV
- GEM
- SOA
- SOB
- KJA
- GSOB
- FEB
- SCHU
- SLLP
- SSA
- KIG
- SEB
- GES
- MELD
- IGES
- GBT
- UNDI
- ELBE
- GEKI
- JUR
- PRÄ
- KOHG
- ABKÜ
- ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

k) Schulsozialarbeit (SSA)

- Aufgabe**
- Ziel der SSA als freiwilliges und unentgeltliches Angebot ist es, Kinder und Jugendliche im Schulalltag bei ihrer individuellen persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Bei häuslicher Gewalt arbeitet die SSA auf den Ebenen Prävention, Früherkennung und Intervention.
 - *Siehe Kapitel SSA*
- Kooperation**
- Die SSA kontaktiert wenn nötig die Beistandsperson, falls ihr diese bekannt ist.
 - Die SSA kann bei Gesprächen mit dem Kind/Jugendlichen die Beistandsperson beiziehen.
 - Es besteht die Möglichkeit eines runden Tisches mit den Lehrpersonen, der SSA, der Beistandsperson und falls nötig mit weiteren Fachpersonen.
- Zu beachten**
- Die SSA wägt ab: Vertrauen nicht gefährden versus Gefährdungssituation.

l) Schulleitende (SL)/Lehrpersonen (LP; Kindergarten bis Oberstufe)

- Aufgabe**
- Lehrpersonen (LP) können Ansprechpersonen resp. Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen sein, welche häusliche Gewalt miterleben. Schulleitende (SL) unterstützen LP, wenn diese den Verdacht häuslicher Gewalt hegen, und helfen beim Einleiten erster Schritte.
 - *Siehe Kapitel SCHU*
- Kooperation**
- LP sind wichtige Beobachter betreffend Kindeswohl.
 - Die BB und die SL/LP tauschen sich regelmässig über das betroffene Kind aus.
- Zu beachten**
- Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der BB und der Schule wird durch den Auftrag der Beistandsperson bestimmt.
 - Die Schule lädt bei entsprechendem Auftrag die Beistandsperson zu Elterngesprächen ein. Diese nimmt jedoch nicht immer daran teil (Auftrag BB massgebend, Gewichtung). Der Grund dafür soll die BB der LP kommunizieren.

m) Tagesstrukturen (SEB)

- Aufgabe**
- Schulische Tagesstrukturen sind schulergänzende Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter. Fachpersonen der Tagesstrukturen können Vertrauenspersonen von Schulkindern sein, welche häusliche Gewalt miterleben.
 - *Siehe Kapitel SCHU*
- Kooperation**
- Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen Schule und BB statt.
 - Mitarbeitende von Tagesstrukturen sind wichtige Beobachterinnen/Beobachter in Sachen Kindeswohl.
- Zu beachten**
- Eine Massnahme der BB kann sein, eine Tagesbetreuung für Kinder einzurichten, wenn deren Eltern überfordert sind oder es an einer Tagesstruktur fehlt.
 - Die Tagesstrukturen und die BB regeln spezielle Abhol szenarien (z. B. wenn bei einem Elternteil ein Annäherungsverbot besteht) und besprechen Sicherheitsfragen.
 - Es besteht Meldepflicht bei Feststellungen von Kindeswohlgefährdungen (Art. 314d Abs. 1 ZGB).

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH

GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM

SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG

SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

**n) Unterstützende Dienste im Kinderschutz (UNDI
– Sozialpädagogische Familienbegleitung; SPF)**

- Aufgabe** – Die SPF ist eine die Familie vor Ort aufsuchende Beratung und Begleitung im erzieherischen Alltag, welche freiwillig in Anspruch genommen oder als Kinderschutzmassnahme angeordnet werden kann.
> *Siehe Kapitel UNDI – SPF*
- Kooperation** – Mitarbeitende der SPF sind wichtige Beobachter des Kindeswohls.
– Im Einverständnis der Eltern kann die Beistandsperson eine SPF installieren. Fehlt die Zustimmung, kann die Beistandsperson eine solche Massnahme bei der KESB beantragen.
– Die Beistandsperson erledigt die administrativen Aufgaben und regelt die Finanzierung.
– Es finden regelmässige Standortgespräche sowie die Überprüfung des Auftrages statt.
- Zu beachten** – Die SPF meldet der Beistandsperson Gefährdungssituationen.

**o) Weitere Institutionen des Grundangebots Sozialberatung
(GSOB; Paar-, Erziehungs-, Mütter- und Väter-, Kinder- und Jugendberatung)**

- Aufgabe** – Allgemein: Beratungsstellen für familiäre Situationen, welche freiwillig oder als angeordnete Kinderschutzmassnahme aufgesucht werden.
– Speziell: Kinder- und Jugendberatung
– Bei BB ist insbesondere die Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern von Bedeutung und die Vermittlung und Begleitung von Plätzen in Pflegefamilien, betreutem Wohnen für Jugendliche und das Mutter-Kind-Setting.
> *Siehe Kapitel GSOB*
- Kooperation** – Die Beistandspersonen empfehlen den betroffenen Familien eine geeignete Beratung (GSOB, UNDI).
– Die Beistandsperson platziert Kinder und Jugendliche im Einverständnis der Eltern oder mit Beschluss der KESB in eine Pflegefamilie oder in ein betreutes Wohnen.
– Die BB beantragen wenn nötig bei der KESB/beim Gericht eine Elternmediation.
– Die BB und die Beratungsstellen arbeiten eng zusammen.
- Zu beachten** – Die Beratungsstellen können sich mit der BB nur bei gegebener Entbindung der Schweigepflicht austauschen.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA

SOB
KJA
GSOB
FEB
SCHU
SLLP
SSA

KIG
SEB
GES
MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

p) Begleitetes Besuchsrecht (BBT; UNDI)

- Aufgabe** — Die BBT- Mitarbeitenden begleiten Elternteile bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs. Sie begleiten auch Übergaben des Kindes zur Gefahrenabwehr und Einhaltung der Regeln des persönlichen Verkehrs.
> *Siehe Kapitel UNDI – BBT*
- Kooperation** — Die Beistandsperson organisiert die BBT und begleitet die Eltern zum Einführungsgespräch.
— Die BBT-Mitarbeitenden informieren die Beistandsperson per Mail über den Verlauf des Besuches sowie unverzüglich bei besonderen Vorfällen oder Gefährdungssituationen.
- Zu beachten** — Ist die Gefährdung akut, muss ggf. die Polizei gerufen werden, sofern sich die Situation nicht anders klären lässt.

q) Kinder- und Jugendheime

- Aufgabe** — Kinder- und Jugendheime sind Institutionen, welche für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien leben können, Unterkunft, Betreuung und Förderung der persönlichen Entwicklung bieten.
> *Siehe auch Kapitel UNDI*
- Kooperation** — Die Beistandsperson platziert Kinder und Jugendliche entweder mit dem Einverständnis der Eltern oder mit einem Beschluss durch die KESB in Kinder- und Jugendheimen. Bei letzterem wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (Art. 310 ZGB).
— Die Beistandsperson organisiert den Aufenthalt im Heim (Auswahl, Administration, Finanzierung).
— Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen der Beistandsperson und der Leitung sowie Bezugspersonen der Kinder- und Jugendheime statt.
— Besuchsrechte, Wochenenden, Ferien, besondere Bedürfnisse (z. B. Therapie) und eine Rückplatzierung sowie die Aufgabenteilung werden gemeinsam abgesprochen.
- Zu beachten** — In Fällen einer drohenden Gefährdung können Wochenenden zu Hause mit einer SPF (UNDI – SPF) oder Besuchsrechte in Begleitung (UNDI – BBT) trotzdem ermöglicht werden. Der Fokus bleibt auf dem Wohl der Kinder/Jugendlichen und nicht auf den Bedürfnissen der Eltern.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

r) Pflegefamilien

- Aufgabe**
- Pflegefamilien sind «private» Familien, welche für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien leben können, Unterkunft, Betreuung und Förderung der persönlichen Entwicklung bieten.
 - *Siehe auch Kapitel UNDI*
-
- Kooperation**
- Die Beistandsperson platziert Kinder und Jugendliche entweder mit dem Einverständnis der Eltern oder mit einem Beschluss durch die KESB in Pflegefamilien. Bei letzterem wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (Art. 310 ZGB).
 - Die Beistandsperson organisiert den Aufenthalt in der Pflegefamilie (Auswahl, Administration, Finanzierung) direkt oder über eine Organisation.
 - Die Beistandsperson unterstützt die Pflegefamilie in der Elternarbeit.
 - Kontakte mit Aufsichtsbehörde für Pflegefamilien (Amt für Soziales).
 - Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen der Beistandsperson und Pflegefamilie statt.
 - Besuchsrechte, Wochenenden, Ferien, besondere Bedürfnisse (z. B. Therapie) und eine Rückplatzierung sowie die Aufgabenteilung werden gemeinsam abgesprochen.

**BESONDERHEITEN
BEI HÄUSLICHER
GEWALT**

In Fällen häuslicher Gewalt ist eine enge Zusammenarbeit zwischen KESB und Beistandsperson von grosser Bedeutung. Die KESB als Auftraggeberin und die Beistandsperson als Auftragnehmerin müssen unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben zeitnah reagieren können. Das ist in Notfällen eine grosse Herausforderung.

Ist die akute Gefahr gebannt, müssen durch die Beistandsperson langfristige und tragfähige Lösungen gefunden und organisiert werden. Dabei wirkt die Beistandsperson oft als «Case Manager/in» und koordiniert komplexe Helfernetze. Gegenüber grossen Erwartungen der beteiligten Fachstellen müssen sich Beistandspersonen jedoch abgrenzen, wenn ihr Auftrag nicht weitreichend genug ausgestaltet ist.

4 Opferhilfe nach OHG, PG, SHG, Gewaltberatung nach PG, StGB



4.1 KINDERSCHUTZZENTRUM – BERATUNG (KSZ)

AUFGABE

Kostenlose und freiwillige Beratung, Begleitung und Information

Die KSZ-Beratung (ehemals In Via) ist eine Opferhilfestelle (OH) für Kinder und Jugendliche als Pendant zu derjenigen von Erwachsenen (OH SG-AR-AI) und Fachstelle Kinderschutz des Kantons St.Gallen. Sie ist durch die Stiftung Opferhilfe mit der Unterstützung und Beratung von gewaltbetroffenen oder bedrohten Kindern und Jugendlichen inkl. von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen beauftragt. Gewaltbetroffene oder gewaltbedrohte Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Erziehende, Bezugs- und Fachpersonen sowie Behörden erhalten Beratung, Begleitung und Information. Unter Gewalt versteht KSZ-Beratung psychische, körperliche, sexuelle und häusliche Gewalt sowie Vernachlässigung. KSZ-Beratung berät telefonisch, persönlich, anonym, kostenlos und vertraulich. Der Kinder- und Jugendnotruf (KJN) wird ebenfalls von KSZ-Beratung betrieben und ist rund um die Uhr und 365 Tage von Fachpersonen bedient (Nachts und an den Wochenenden wird auf 147 umgeleitet). Die Eltern-Hotline TATKRÄFTIG ist ein weiteres Angebot des KSZ und richtet sich an Eltern und Erziehende mit Kindern von 0 bis 6 Jahren. Aufgabe von KSZ-Beratung ist es, dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen geschützt sind, dass die Anliegen von Kindern und Jugendlichen Raum erhalten und Unterstützungsmassnahmen schnell eingeleitet werden können. Kinder und Jugendliche haben das Recht und den Anspruch auf eine Opferhilfeberatung.

Mögliche Aufträge von KSZ-Beratung

Der Auftrag von KSZ-Beratung orientiert sich am Anliegen der ratsuchenden Personen im Rahmen des KSZ-Auftrags. Er hängt auch davon ab, welche Stellen und Fachpersonen bereits involviert sind und wie die Situation aller Beteiligten sowie der Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen eingeschätzt wird.

Beispiele:

KSZ-Beratung

- fokussiert sich darauf, die Perspektive der Kinder und Jugendlichen einzubringen, erarbeitet mit dem beratenen Elternteil mögliche Vorgehensweisen oder Interventionen,
- prüft die Zusammenarbeit oder Meldung an die KESB, berät bezüglich einer Strafanzeige, Vermittlung juristischer oder therapeutischer Unterstützung für Kinder und Jugendliche usw.
- informiert und begleitet Betroffene gemäss OHG,
- berät und unterstützt den beratenen Elternteil in Bezug auf Umgang, Schutz und Unterstützung bezüglich der betroffenen Kinder und Jugendlichen,
- berät und unterstützt die betroffenen Kinder und Jugendlichen,
- berät und unterstützt andere Fachpersonen fallbezogen,
- berät und unterstützt in einem freiwilligen Rahmen und kostenlos.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - *Siehe Kapitel KESB*
-
- Kooperation**
- Es ist eine anonyme Fallbesprechung vor einer Gefährdungsmeldung möglich.
 - Das KSZ resp. die KESB treten telefonisch oder per Mail in Kontakt.
 - Das KSZ und die KESB sprechen ihre Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, weitere Massnahmen sowie die Koordination des Vorgehens ab.
 - Im Einverständnis der Betroffenen arbeitet das KSZ aktiv mit der KESB zusammen.
 - Das KSZ bietet der KESB Fachberatung an.
 - Das KSZ kann der KESB bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung auf freiwilliger Basis eine Meldung machen, wenn das Wohl und der Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht anders gewährleistet werden kann.

b) Beistandschaften (BB)

- Aufgabe**
- Die BB führen Mandate in Kinderschutzmassnahmen im Auftrag der KESB. Sie erkennen und melden Kindswohlgefährdungen.
 - *Siehe Kapitel BB*
-
- Kooperation**
- Beiständinnen und Beistände weisen Kinder und Jugendliche auf das Angebot der KSZ-Beratung hin oder melden sie an.
 - Das KSZ bietet den Beistandspersonen Fachberatung an.
 - Es besteht die Möglichkeit, dass inhaltliche Schwerpunkte (bsp. Beratung in Bezug auf die erfahrene Gewalt, Vermittlung von juristischer oder therapeutischer Unterstützung usw.) durch das KSZ übernommen werden.
 - Wenn keine anderen Bezugspersonen (Eltern werden in der Regel nicht für die Begleitung zugelassen) die Begleitung übernehmen können, begleiten Fachpersonen von KSZ-Beratung betroffene Kinder und Jugendliche im Rahmen von Einvernahmen, bereiten sie darauf vor und machen auch die Nachbetreuung.

c) Opferhilfe SG-AR-AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe**
- Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
 - *Siehe Kapitel OH*
-
- Kooperation**
- Die OH und die KSZ-Beratung sprechen sich hinsichtlich Doppelspurigkeiten und gegenseitigem Beizug ab.
 - Die OH und das KSZ informieren sich gegenseitig über aktuelle Entwicklungen sowie regelmässig über den Beratungsverlauf, insbesondere was die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Opferhilfe-Fällen betrifft.
 - Der Beratungsprozess wird durch die beteiligten Fachpersonen der OH und die KSZ-Beratung gemeinsam ausgewertet.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOB
KJA
GSOB
FEB
SCHU
SLLP

SSA
KIG
SEB
GES
MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

- Zu beachten**
- Für Kinder/Jugendliche ist die KSZ-Beratung zuständig.
 - Die Zusammenarbeit bei Partnerschaftsgewalt ist in Form eines Leitfadens schriftlich geregelt. Sie wird regelmässig ausgewertet, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien der bearbeiteten Fälle, der Arbeitsabläufe und der Zielerreichung.

d) Schulsozialarbeit (SSA)

- Aufgabe**
- Ziel der SSA als freiwilliges und unentgeltliches Angebot ist es, Kinder und Jugendliche im Schulalltag bei ihrer individuellen persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Bei häuslicher Gewalt arbeitet die SSA auf den Ebenen Prävention, Früherkennung und Intervention.
 - *Siehe Kapitel SSA*
- Kooperation**
- Die SSA ist oft fallführend und wichtige Schnittstellenpartnerin an der Schule. Die Fallführung sprechen SSA und KSZ-Beratung ab.
 - Die SSA kann bei Vermutungen oder konkreten Beobachtungen oder klaren Aussagen von Kindern/Jugendlichen über Partnerschaftsgewalt, bzw. bei allen Gewaltformen Kontakt zur KSZ-Beratung herstellen. Sie kann das Kind den/die Jugendliche/n zur KSZ-Beratung begleiten.
 - Besprechung/Beratung der SSA durch die KSZ-Beratung
 - bei Verdachtssituationen,
 - zur Einschätzung einer Gefährdung,
 - zu möglichen Vorgehensweisen (auch anonym möglich),
 - zum Erstgespräch mit dem Kind,
 - zur Vorbereitung von Elterngesprächen,
 - zur Aufgleisung des Kontakts mit Kind und/oder Eltern,
 - zur Einholung einer juristischen Einschätzung.
- Zu beachten**
- Die Schule ist für die Kinder oftmals der einzige Rahmen, sich einer Fachperson anzuvertrauen.
 - Es gibt keine standardisierten Abläufe.

BESONDERHEITEN BEI HÄUSLICHER GEWALT

Weitere wichtige Schnittstellen – nebst den vorher ausgeführten – stellen natürlich auch die Schulleitungen, Lehrpersonen, Ausbilderinnen und Ausbilder, Fachpersonen der ausserschulischen Betreuung sowie andere Fachpersonen (Therapie, Spital usw.) oder private Bezugspersonen dar.

In der Regel sind die Eltern die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und haben den grössten Einfluss auf sie. Es besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche bei Partnerschaftsgewalt zu wenig Beachtung erhalten. Oft wird Gewalt zwischen den Eltern nicht als Gewalt gegenüber Kindern wahrgenommen oder mit einer hoch bagatellisierenden Wirkung als «Streit» zwischen den Eltern bezeichnet und zur privaten Angelegenheit erklärt.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR



4.2 OPFERHILFE SG-AR-AI FÜR ERWACHSENE (OH)

AUFGABE

Die OH SG-AR-AI berät und unterstützt im Rahmen des Opferhilfegesetzes (OHG) erwachsene Personen, die von Gewalt betroffen sind. Auch Angehörige, Bezugs- und Fachpersonen können sich beraten lassen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Die Mitarbeitenden stehen unter einer Schweigepflicht.

Die Beratung von Männern und Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist ein wichtiger Schwerpunkt der OH-Beratung. Betroffene können sich selber direkt an die OH wenden, über Dritt- oder Fachpersonen angemeldet werden oder nach einer Polizeiiintervention an die Opferhilfe übermittelt werden.

Die OH entwickelt mit den Betroffenen gemeinsam Handlungsmöglichkeiten, um die Gewalt zu beenden. Sie informiert und berät über straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten sowie Sicherheitsmassnahmen in akuten Gefährdungssituationen. Auch werden Betroffene darin unterstützt, rechtliche Schritte in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus unterstützt die OH Betroffene in der Bewältigung von Gewalterfahrungen und leistet psychosoziale Beratung. Sie klärt sozialversicherungsrechtliche Ansprüche sowie finanzielle Leistungen gemäss OHG ab.

Unter gewissen Voraussetzungen bietet die OH für Paare, bei denen eine Gewaltproblematik besteht, gemeinsame Paarberatungen an.

Im Rahmen der Beratung eines gewaltbetroffenen Elternteils wird auch die Situation der Kinder reflektiert und nötigenfalls eine Unterstützung für diese in die Wege geleitet.

- Die Beraterinnen/Berater besprechen mit der Mutter/dem Vater, welche Auswirkungen die Gewaltproblematik auf die Kinder hat.
- Sie besprechen, ob die Kinder eine eigene Beratung brauchen, und vernetzen diese bei Bedarf beispielsweise mit dem KSZ.
- Sie besprechen mit der Mutter/dem Vater den Unterstützungsbedarf der Familie, koordinieren das weitere Vorgehen – mit Einverständnis der Betroffenen – mit bereits involvierten Institutionen bzw. vernetzen an geeignete Institutionen (z.B. KESB).
- In akuten Gefährdungssituationen prüft die OH, welche Massnahmen zum Schutz des betroffenen Elternteils sowie der Kinder notwendig sind (Schutz und Sicherheit).
- Betroffene werden im Einleiten von Eheschutzmassnahmen unterstützt, wobei besprochen wird, welche Rechtsbegehren in Hinblick auf die Kinder gestellt werden können.
- Wird für ein Elternteil ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung an die kantonale Opferhilfebehörde gestellt, kann dies bei gegebenem Anspruch für die Kinder mitgestellt werden.

In den Regionen Werdenberg und Sarganserland delegiert die OH die Beratungen an eine spezialisierte Beraterin/einen spezialisierten Berater der regionalen Beratungsstelle.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT

KOMP
FKS

KV
GEM

SOA
SOB

KJA
GSOB

FEB
SCHU

SLLP
SSA

KIG
SEB

GES
MELD

IGES
GBT

UNDI

ELBE
GEKI

JUR
PRÄ

KOHG
ABKÜ

ADR

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - > *Siehe Kapitel POL*
-
- Kooperation**
- Besteht nach Einschätzung der OH ein erhöhtes Risiko für weitere Gewaltausübung, kann mit dem Bedrohungsmanagement (BRM) geklärt werden, welche Massnahmen geeignet sind, um der Gefährdung zu begegnen.
 - Das BRM informiert die OH über einen weitergehenden Beratungsbedarf der Betroffenen.
 - Die OH unterstützt Betroffene im Einleiten strafrechtlicher Schritte.

b) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - > *Siehe Kapitel KESB*
-
- Kooperation**
- Nach einer Polizeiintervention mit Kindern/Jugendlichen informiert die Polizei in jedem Fall die KESB. Die OH wird informiert, wenn eine polizeiliche Schutzmassnahme verfügt wurde oder ohne Massnahme auf Wunsch der Betroffenen.
 - Eine Zusammenarbeit/Vernetzung zwischen OH und KESB besteht unabhängig davon, ob es zuvor eine Polizeiintervention gegeben hat oder nicht.
 - OH und KESB tauschen sich bei Bedarf – sofern eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt – über die Einschätzung der Situation sowie über geplante Schritte aus.
 - Die Institutionen können sich gegenseitig fachlich beraten.
-
- Zu beachten**
- Generell gilt für die OH eine strenge Schweigepflicht. Mit Klientinnen/Klienten sollte frühzeitig über eine Entbindung von der Schweigepflicht gesprochen werden. Bei einer gravierenden Gefährdung des Kindeswohls kann die OH auch ohne Einverständnis der Klientin/des Klienten eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

	c) Gerichte (GER)
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> — Das Gericht ist im Rahmen pender Familienrechtlicher Verfahren (Eheschutz, Scheidung, Unterhalt) zuständig für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (anstelle der KESB). — Annäherungs- oder Rayonverbote können durch das Gericht verfügt werden. ➤ <i>Siehe Kapitel GER</i>
Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> — Die OH unterstützt gewaltbetroffene Personen bei der Eingabe von Eheschutzgesuchen inkl. Ersuchen um Massnahmen nach Art. 28b ZGB, z. B. Rayonverbote, in Kinderbelangen und um Kinderschutzmassnahmen. — Eine Vertretung der gewaltbetroffenen Person durch die OH ist aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht möglich. — Die OH kann sich von der gewaltbetroffenen Person gegenüber dem Gericht von der Schweigepflicht entbinden lassen. — Wird dem Gericht mit Unterstützung der OH ein Eheschutzgesuch ohne vorgängige polizeiliche Wegweisung/Anordnung eingereicht, sollte darin die Betroffenheit häuslicher Gewalt sowie die Vernetzung mit der OH erwähnt werden. — Die OH und das zuständige Gericht tauschen sich über die Situation, die (weitere) Gefährdung sowie über geeignete Massnahmen zum Schutz der Mütter/Väter und der mitbetroffenen Kinder/Jugendlichen aus. — Die gewaltbetroffene Person kann eine andere Adresse als ihre Wohnadresse als Zustelladresse bezeichnen. In diesem Fall wird die gerichtliche Korrespondenz (inkl. Vorladungen und Urteile) an die Zustelladresse gesandt.
Zu beachten	<ul style="list-style-type: none"> — Wenn die Wohnadresse nicht der Zustelladresse entspricht: Die Wohnadresse ist auf sämtlichen eingereichten Aktenstücken zu schwärzen. — Spezielle Anträge auf Sicherheitsmassnahmen für die Gerichtsverhandlung oder auf Verbote (Rayon- oder Annäherungsverbot) sind bereits im Gesuch an das Gericht festzuhalten und zu begründen. Eine Gefährdung der betroffenen Person muss glaubhaft sein. — Vertiefere Abklärungen zum Besuchsrecht, zu Kinderschutzmassnahmen und die Anhörung des Kindes sollen schon im Eheschutzgesuch beantragt werden. — Ist nach der polizeilichen Wegweisung/Anordnung die Frist zur Einreichung eines vollständig ausgearbeiteten Gesuchs zu kurz, kann zunächst auch nur ein rudimentäres Eheschutzgesuch eingereicht und einige Tage später dieses weiter ausgeführt werden. Eine Änderung der Rechtsbegehren und neue Vorbringen sind bis zur Verhandlung immer möglich (Link Art. 230 und 272 ZPO).
	d) Beistandschaften (BB)
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> — Die BB führen Mandate in Kinderschutzmassnahmen im Auftrag der KESB. ➤ <i>Siehe Kapitel BB</i>
Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> — OH und BB arbeiten – mit Einverständnis der Betroffenen – in schwierigen Trennungssituationen zusammen, in welchen sich die Gewalt fortsetzen kann und die Kinder stark involviert werden.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

- Zu beachten** — Für den Informationsaustausch ist eine Entbindung der Schweigepflicht nötig.

e) Frauenhaus (FH)

- Aufgabe** — Das FH bietet bei einer akuten Gefährdung Schutz und Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.
> *Siehe Kapitel FH*

- Kooperation** — Die OH und das FH können in akuten Gefährdungssituationen in Zusammenarbeit einen Eintritt der betroffenen Frau und Kinder planen.
— Nach Austritt aus dem FH kann zwecks weiterer Beratung eine (Rück-) Vernetzung mit der OH erfolgen. Das FH informiert die OH jeweils auch über die Situation und den Unterstützungsbedarf der Kinder.

- Zu beachten** — Bei betroffenen Kindern/Jugendlichen ist eine Vernetzung mit dem KSZ zu prüfen.

f) Kinderschutzzentrum (KSZ)

- Aufgabe** — Das KSZ unterstützt, berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen.
> *Siehe Kapitel KSZ*

- Kooperation** — Bei Bedarf findet eine gegenseitige Vernetzung und Zusammenarbeit statt.
— Kinder und Jugendliche können für eine eigene Beratung mit dem KSZ vernetzt werden.
— Eltern und Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.

- Zu beachten** — Das KSZ ist eine freiwillige Opferhilfeberatungsstelle für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige (keine Kinderschutzmassnahme).

g) Weiteren Institutionen, die Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten (u.a. unterstützende Dienste im Kinderschutz (UNDI), weitere Institutionen des Grundangebots Sozialberatung (GSOB), Gesundheitswesen (GES), KJPD, KJFO, SSA)

- Aufgabe** — Je nach Institution und Aufgabenbereich sind diese für die Beratung/ Therapie von Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung der Eltern zuständig.

- Kooperation** — Kooperationen zwischen der OH und den verschiedenen Institutionen bestehen insbesondere, wenn eine der genannten Stellen mit einer Gewaltproblematik konfrontiert ist.
— Das Vorgehen und die Massnahmen gegen die Gewaltproblematik sind zu planen und zu koordinieren.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB

SCHU
SLLP
SSA

KIG
SEB
GES

MELD
IGES
GBT

UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR



4.3 NOTUNTERKÜNFTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (NUK)

AUFGABE

Die Notunterkünfte stellen gewaltbetroffenen Kindern aller Altersstufen Schutz, Sicherheit, Unterstützung und Unterkunft zur Verfügung. Kinder und Jugendliche werden infolge Polizeiinterventionen bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft aufgenommen, wenn z. B. die gewaltbetroffene Person ins Spital muss, die Kinder/Jugendlichen nicht bei Verwandten oder Bekannten wohnen können oder wenn Schutz und Sicherheit wichtig sind.

Es gibt zwei verschiedene Institutionen für zwei Altersgruppen von Kindern in akuten Krisensituationen:

- Säuglinge 0 bis 6 Jahre: grundsätzlicher Aufenthalt von 4 Wochen mit der Möglichkeit zur Verlängerung (Notfall- und Kriseninterventionsplätze).

Telefonnummer 071 242 08 90.

- Kinder/Jugendliche: 7 bis 18 Jahre: limitierter Aufenthalt von 90 Tagen.

Telefonnummer 071 525 00 05.

Die Adressen der beiden Institutionen werden nicht bekannt gegeben.

Es gibt ein Merkblatt (Positionspapier) über die Aufnahmekriterien.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - *Siehe Kapitel POL*

- Kooperation**
- Die Polizei ruft die NUK an, wenn sie Kinder/Jugendliche in der Notunterkunft unterbringen muss. Die Kinder/Jugendlichen werden von der Polizei in die Notunterkunft gebracht.

b) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - *Siehe Kapitel KESB*

- Kooperation**
- Die KESB wird bei einer Notaufnahme am nächsten Tag informiert.

- Zu beachten**
- Erlässt die KESB eine Platzierungsverfügung, dann hat die Gemeinde für die Kosten aufzukommen. Es ist keine Kostengutsprache nötig und die Gemeinde ist an die Verfügung gebunden.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

c) Kinderschutzzentrum (KSZ)

- Aufgabe**
- Die KSZ-Beratung unterstützt, berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen.
 - *Siehe Kapitel KSZ*
-
- Kooperation**
- Die NUK gleist bei einem Austritt die Zusammenarbeit mit dem KSZ auf.
 - Eltern und Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder/Jugendlichen wünschen.

d) Beistandschaften (BB)

- Aufgabe**
- Sie führen Mandate in Kinderschutzmassnahmen im Auftrag der KESB.
 - *Siehe Kapitel BB*
-
- Kooperation**
- Die NUK informiert bei Vorhandensein einer Beistandschaft die BB.
 - Die NUK und die BB arbeiten zusammen (z. B. in Sachen Besuchsrecht).

BESONDERHEITEN BEI HÄUSLICHER GEWALT

Die NUK nimmt keine Jugendlichen auf, die zu Hause gewalttätig wurden (Parents Battering).



4.4 FRAUENHAUS (FH)

AUFGABE

Das FH bietet als Kriseninterventionsstelle bei einer akuten Gefährdung im häuslichen Bereich Schutz, Unterkunft und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Im FH gib es zwei Bezugspersonen pro Familie: eine Beraterin für die Frau sowie eine Bezugsperson für die Kinder.

Die Beraterin «Fachbereich Frau» greift unter anderem folgende Themen der Klientin auf:

- Strafanzeige
- psychosoziale und rechtliche Beratung in Bezug auf eine Trennung/Scheidung
- Wohnung
- Arbeit
- Therapie der Frau
- Vernetzung nach Austritt

Die Beraterin «Fachbereich Kind» bearbeitet die Themen der Kinder und Mutter:

- Pädagogische/schulische Themen
- Rechtliches
- Therapie der Kinder
- Vernetzung der Kinder

Die Kinder werden sowohl von der Beraterin «Fachbereich Kind» als auch von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der internen Kinderbetreuung begleitet. Die interne Kinderbetreuung hat folgende Aufgaben:

- Krisenintervention und Stabilisierung der Kinder
- Tagesstruktur für die Kinder
- spielerische Verarbeitung der erlebten Gewalt
- Entlastung der Mütter

Die Beraterin «Fachbereich Kind» hat folgende Aufgaben:

- Krisenintervention und Stabilisierung der Frauen und Kinder
- Unterstützung bei der Verarbeitung von traumatischen Erfahrungen
- methodische Arbeit mit Müttern und Kindern betreffend Auswirkung der häuslichen Gewalt
- Beratung und Unterstützung der Mutter in Bezug auf Umgang, Besuchsrecht Schutz und Unterstützung bezüglich der gewaltbetroffenen Kinder und Jugendlichen
- Beratung und Unterstützung in zivil-, straf- und migrationsrechtlichen Verfahren (z. B. Eheschutzverfahren, Aufenthaltsrecht usw.)
- An- und Abmeldungen bei Schulen, Kindergarten, Kinderhort usw.
- Unterstützung in der Zukunftsplanung
- Vernetzung der Mutter und/oder der Kinder nach ihrem Austritt (Therapie, SPF, UNDI, KJPD, KSZ etc.)

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risiko- management; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - *Siehe Kapitel POL*
-
- Kooperation**
- Die Polizei ruft (z. B. während einer Polizeiiintervention) für Frauen und ihre Kinder im FH an und klärt, ob diese ins FH eintreten können und bringt sie alsdann – wenn möglich – direkt ins Frauenhaus.
 - Die Polizei nimmt Strafanzeigen von Frauen und Kindern auf.
 - Die Polizei kontrolliert die Umgebung des FH und nötigenfalls eine Person, wenn der Eindruck entsteht, die angeschuldigte Person warte vor dem FH oder beobachte dieses.
 - Die Polizei begleitet die Frauen, wenn in der gemeinsamen Wohnung persönliche Sachen/Unterlagen geholt werden müssen.
 - Das Bedrohungsmanagement kann angefragt werden, beschuldigte Personen aufzunehmen, wenn aus Sicht des FH ein erhöhtes Risiko einer Gewalttat von ihnen ausgeht.
 - Die Polizei und das FH tauschen sich telefonisch über die Einschätzung des Risikos einer Gewalttat/Eskalation aus.
 - Gefährderansprachen (siehe Kapitel POL).
-
- Zu beachten**
- Wenn die Polizei aufgrund einer Vermisstmeldung telefonisch nachfragt, ob eine Frau mit ihren Kindern im FH ist, kann dies nach Kontrolle der Anrufnummer beantwortet werden. Die Antwort besteht einzig darin, dass sich Frau und Kinder an einem sicheren Ort befinden.
 - Das FH soll möglichst alle Informationen zu Erlebtem von Frau und Kind in Bezug auf die Bedrohung an das Bedrohungsmanagement weiterleiten, um die Gefährdung möglichst genau einschätzen zu können > Einverständnis der Frau bei Eintritt resp. zu Beginn einholen.

b) Staatsanwaltschaft (STA)

- Aufgabe**
- Die STA führt die Strafverfolgung und benötigt dazu die polizeilichen Rapporte und Ermittlungen.
 - *Siehe Kapitel STA*
-
- Kooperation**
- Die STA befragt Kinder in Strafverfahren.
 - Strafanzeigen erfolgen durch die Beteiligten.
 - Das FH verfasst Berichte betreffend Aussagen der Kinder zu Händen der STA.
-
- Zu beachten**
- Meistens dauern Strafverfahren lange und werden nicht während des Aufenthaltes im FH abgeschlossen. Eine frühzeitige Vernetzung des FH mit der Rechtsvertreterin/dem Rechtsvertreter (Kindesvertretung) sowie dem KSZ ist sinnvoll.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

c) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
- Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - *Siehe Kapitel KESB*
- Kooperation**
- Das FH meldet der zuständigen KESB, wenn Kinder ins FH eingetreten sind, und informiert über das Kindeswohl resp. die Gefährdung.
 - Das FH reicht der KESB einen Bericht mit folgenden Informationen ein: Einschätzung der momentanen Situation, der Befindlichkeit der Kinder, der Eltern-Kind-Beziehung, der erlebten Gewalt sowie Empfehlungen zur Regelung von Obhut und Besuchsrecht.
 - Die KESB informiert das FH über Anliegen des Kindsvaters.
- Zu beachten**
- Grundsätzlich sind Besuche zwischen Kindern und Kindsvater während dem Aufenthalt im FH nicht möglich (Gefährdung der Sicherheit aller Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen).
 - Begleitete Telefongespräche zwischen Kindern und Kindsvater können auf Wunsch/Bedürfnis der Kinder gemacht werden, nicht aber zur Deeskalation des Paarkonfliktes (Telefongespräche sind vor allem für kleinere Kinder eher schwierig).
 - Der Aufenthaltsort der Mutter sollte in Akten/Korrespondenzen geschwärzt werden (Sicherheitsgründe).
 - Der Vater sollte nicht erfahren, dass die Mutter mit den Kindern im FH ist («sicherer Ort»).
 - Bei vorgängigem Trennungs-/Scheidungsverfahren leitet das FH im Einverständnis der Mutter die Unterlagen an die KESB weiter.

d) Gerichte (GER)

- Aufgabe**
- Das Gericht ist im Rahmen pendenter familienrechtlicher Verfahren (Eheschutz, Scheidung, Unterhalt) zuständig für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (anstelle der KESB).
 - Annäherungs- oder Rayonverbote können durch das Gericht verfügt werden.
 - *Siehe Kapitel GER*
- Kooperation**
- Das FH unterstützt die Mutter bei der Eingabe von Eheschutzgesuchen, wenn sie eine Trennung anstrebt. Anträge in Kinderbelangen und um Kinderschutzmassnahmen sollen ebenfalls bereits in dieses Gesuch einfließen.
 - Das Gericht kann zur aktuellen Situation vom FH einen schriftlichen Bericht verlangen (Beobachtungen, Aussagen über erlebte Gewalt, Einschätzungen zur Obhut, zum Besuchsrecht und zu weiteren Empfehlungen).
 - Das Gericht kann das FH betreffend Gefährdungseinschätzung für die Verhandlung anfragen.
 - Das Gericht kann die Anhörung von Kindern (ab sechs Jahren) im FH durchführen.
- Zu beachten**
- Es ist möglich, den Aufenthalt der Mutter mit den Kindern im FH nicht offen zu legen und stattdessen eine Zustelladresse (z. B. Anwältin oder Opferhilfe) zu bezeichnen. In diesem Fall wird die gerichtliche Korrespondenz (inkl. Vorladungen und Urteile) über die Zustelladresse abgewickelt. Es ist darauf zu achten, dass auch in den einzureichenden Unterlagen

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

kein Hinweis auf den Frauenhausaufenthalt erscheint. Allerdings kann dann konsequenterweise auch kein Bericht zu den Kindern angefordert werden.

e) Beistandschaften (BB)

- Aufgabe** — Die BB führen Mandate in Kinderschutzmassnahmen im Auftrag der KESB.
> *Siehe Kapitel BB*
- Kooperation** — Das FH bleibt bei bestehenden Beistandschaften für Kinder mit deren Beistandsperson in Kontakt, da sie möglicherweise eine Anschlusslösung organisieren muss.

f) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe** — Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
> *Siehe Kapitel OH*
- Kooperation** — Das FH vernetzt falls gewünscht mit der OH eine ambulante telefonische Beratung.
— Die OH plant Eintritte mit dem FH.
— (Rück-)Vernetzung nach Austritt aus dem Frauenhaus (internes Formular Vernetzung).

g) Kinderschutzzentrum (KSZ)

- Aufgabe** — Die KSZ-Beratung unterstützt, berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen.
> *Siehe Kapitel KSZ*
- Kooperation** — Das FH vernetzt falls gewünscht mit der KSZ-Beratung eine ambulante telefonische Beratung.
— Die KSZ-Beratung plant Eintritte mit dem FH.
— (Rück-)Vernetzung nach Austritt aus dem Frauenhaus (internes Formular Vernetzung)
— Eltern und Bezugspersonen können an die KSZ-Beratung weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder/Jugendlichen wünschen.

h) Schulleitende (SL) und Lehrpersonen (LP; Kindergarten bis Oberstufe)

- Aufgabe** — Lehrpersonen (LP) können Ansprechpersonen resp. Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen sein, welche häusliche Gewalt miterleben. Schulleitende (SL) unterstützen LP, wenn diese den Verdacht häuslicher Gewalt hegen, und helfen beim Einleiten erster Schritte.
> *Siehe Kapitel SCHU*
- Kooperation** — Kinder, welche vorübergehend im FH wohnen, besuchen wenn möglich den Kindergarten/die Schule.
— Das FH und die SL/LP sprechen sich betreffend Modalitäten (wie, wo, wann, Schulweg etc.) ab.



4.5 BERATUNGSSTELLE HÄUSLICHE GEWALT FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN (GB)

AUFGABE

Die Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen (GB) ist bei der Bewährungshilfe angesiedelt und bietet Erstberatung nach polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt an. Sie informiert und berät gewaltausübende Personen. Die Beratung ist freiwillig, d.h. die betroffenen Personen können die Beratung ablehnen. Die Beratung ist kostenlos. Eine Erstberatung besteht aus drei bis fünf Beratungsgesprächen. Soll eine längerfristige Beratung verfügt werden, muss dies mit einer privaten Beratungsstelle vereinbart werden.

Beraterinnen/Berater konfrontieren die gewaltausübende Person mit der Tat sowie mit den Auswirkungen der Gewalt gegenüber der (Ehe-) Partnerin/dem (Ehe-) Partner, wie auch auf die (gemeinsamen) Kinder und Jugendlichen. Die GB meldet eine Kindeswohlgefährdung der KESB, wenn sie eine solche im Beratungsgespräch feststellt. In dieser wird versucht, die Situation zu deeskalieren und Ansätze eines gewaltfreien Verhaltens in Konfliktsituationen zu vermitteln. Bei Bedarf erhalten gewaltausübende Personen Informationen über längerfristige Beratungsmöglichkeiten und werden an spezifische Beratungsstellen/Fachpersonen triagiert. Es besteht Schweigepflicht.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - > *Siehe Kapitel POL*

- Kooperation**
- Die Polizei gibt die Daten der gewaltausübenden Person mit deren Einverständnis an die GB (nach einer Polizeiintervention aufgrund häuslicher Gewalt).
 - Die Daten der gewaltausübenden Person werden an die GB übermittelt, wenn polizeiliche Massnahmen verfügt wurden.
 - Bei weiterhin bedrohender Situation nimmt die GB zeitnah Kontakt mit dem Bedrohungs- und Risikomanagement (BRM) auf und oder macht eine Gefährdungsmeldung.
 - > *Siehe Kapitel POL BRM*

b) Staatsanwaltschaft (STA)

- Aufgabe**
- Die STA führt die Strafverfolgung und benötigt dazu die polizeilichen Rapporte und Ermittlungen.
 - > *Siehe Kapitel STA*

- Kooperation**
- Besteht Gefahr für ein schweres Delikt, nimmt die GB in einem laufenden Strafverfahren mit der STA Kontakt auf.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

c) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe** — Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
> *Siehe Kapitel KESB*
- Kooperation** — Wird bei Beratungsgesprächen eine Kindwohlgefährdung festgestellt, reicht die GB eine Gefährdungsmeldung bei der KESB ein.
- Zu beachten** — Die GB informiert die KESB auf deren Nachfrage über Kontakte. Inhaltlich besteht Schweigepflicht.

d) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe** — Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
> *Siehe Kapitel OH*
- Kooperation** — Wenn das Opfer in Beratung bei der OH ist und die gewaltausübende Person in Beratung bei der GB, ist eine Zusammenarbeit möglich, wenn die beiden Personen einverstanden sind.
— Besteht Gefahr für das Bestehen eines schweren Delikts, kann die GB die OH informieren.

e) Beratung und Therapie gewaltausübende Personen (GBT)

- Aufgabe** — Die Beraterinnen/Berater/Therapeutinnen/Therapeuten unterstützen gewaltausübende Personen im Erkennen von Konflikt- und Gewalt-situationen mit dem Ziel der Verantwortungsübernahme und dem Entwickeln von Konfliktlösungsstrategien.
— Sie werden mit den Auswirkungen der Gewalt gegenüber (Ehe-) Partner/ (Ehe-) Partnerin sowie auf die (gemeinsamen) Kinder konfrontiert.
> *Siehe Kapitel GBT*
- Kooperation** — Die gewaltausübende Person wird – wenn nötig – von der GB motiviert, an einer längerfristigen Gewaltberatung teilzunehmen oder sich von einer fachspezifischen Beratungsstelle (z. B. Sucht- oder Erziehungsberatung etc.) unterstützen zu lassen. > z. B. Vaterrolle ansprechen kann motivierend wirken.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

f) Forensik Erwachsene (ERFO)

- Aufgabe**
- Die ERFO erstellt in zivil- oder strafrechtlichem Auftrag Gutachten (Gefährlichkeitseinschätzungen, Erziehungsfähigkeit, Massnahmen, Prognose) und/oder behandelt psychisch kranke gewaltausübende Personen.
 - *Siehe Kapitel ERFO*
- Kooperation**
- Die ERFO bietet Beratung, Abklärung und Behandlung von Personen mit psychischen Problemen.
 - Es besteht die Möglichkeit, dass eine gewaltausübende Person das Angebot freiwillig annimmt, wenn sie glaubt, dass bei ihr als Ursache für die Gewalttätigkeit eine psychische Störung vorliegt.
 - Die ERFO und die GB können bei der KESB eine Gefährdungsmeldung einreichen, wenn sich die ratsuchende Person selbst oder andere erheblich gefährdet. Eine Zusammenarbeit mit weiteren anderen Institutionen ist aber nur möglich, wenn die ratsuchende Person damit einverstanden ist.
- Zu beachten**
- Die ERFO untersteht der Schweigepflicht. Die Mitarbeitenden der ERFO können die Schweigepflicht aufheben lassen, wenn einer Drittperson Gefahr für Leib und Leben droht.
 - Die Kosten für eine Beratung können der Krankenkasse verrechnet werden (mit Selbstbehalt).

g) Weitere Institutionen des Grundangebots Sozialberatung (GSOB; Paar-, Erziehungs-, Mütter- und Väter-, Kinder- und Jugendberatung)

- Aufgabe**
- Beratungsstellen für familiäre Situationen, welche freiwillig oder als angeordnete Kinderschutzmassnahme aufgesucht werden.
 - *Siehe Kapitel GSOB*
- Kooperation**
- Die gewaltausübende Person wird – wenn nötig – von der GB motiviert, an einer längerfristigen Gewaltberatung teilzunehmen oder sich von einer fachspezifischen Beratungsstelle (vgl. GSOB) unterstützen zu lassen.

BESONDERHEITEN BEI HÄUSLICHER GEWALT

Die Beratung ist nach Möglichkeit konfrontativ, delikts- und verhaltensorientiert. Die Beratung umfasst keine Sozial- und/oder Rechtsberatung.



4.6 ST.GALLER LERNPROGRAMM FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN (LEP)

AUFGABE

Die Bewährungshilfe St.Gallen bietet ein spezifisches deliktorientiertes Lernprogramm für gewaltausübende Personen in Ehe und Partnerschaft an. Das kognitiv-verhaltensorientierte Lernprogramm ist in sechs Module aufgebaut. Wir gehen davon aus, dass Personen, welche innerhalb der Partnerschaft im häuslichen Rahmen Gewalt ausüben, an ihre Grenzen kommen, Macht ausüben wollen oder aus Kränkung zuschlagen. Das Lernprogramm bietet in Gruppentrainings die Möglichkeit, für sich neues Verhalten zu erlernen, um gewaltfreie Partnerschaften zu leben.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - *Siehe Kapitel POL*
- Kooperation**
- Sollte im Rahmen des Lernprogramms sich die Gefahr einer Gewalttat gegenüber den Kindern zeigen, kann die Polizei involviert werden.

b) Staatsanwaltschaft (STA)

- Aufgabe**
- Die STA führt die Strafverfolgung und benötigt dazu die polizeilichen Rapporte und Ermittlungen.
 - *Siehe Kapitel STA*
- Kooperation**
- Vor der Zuweisung muss eine Eignungsabklärung durch die Bewährungshilfe erfolgen. Die Entscheidungskompetenz für die Zulassung zum St.Galler Lernprogramm für gewaltausübende Personen liegt bei der Bewährungshilfe St.Gallen.
 - Zuweisung nach Art. 55a StGB, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens wegen häuslicher Gewalt eine Sistierung sowie der Besuch des St.Galler Lernprogramms verfügt wird.
 - Zuweisung nach Art. 237 StPO, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens nach Eignungsabklärung der Besuch des St.Galler Lernprogramms als Ersatzmassnahme verfügt wird.
 - Zuweisung nach Art. 44 Abs. 2 StGB, wenn im Rahmen einer ausgesprochenen bedingten Strafe während der Probezeit der Besuch des St.Galler Lernprogramms nach Eignungsabklärung als Weisung verfügt wird.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

c) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe** — Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 > *Siehe Kapitel KESB*
- Kooperation** — Sollte im Rahmen des Lernprogramms sich die Gefahr einer Gewalttat gegenüber den Kindern zeigen, wird eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht.
- Zu beachten** — Es ist nicht möglich, Zuweisungen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen ans Lernprogramm zu verfügen.

d) Gerichte (GER)

- Aufgabe** — Das Gericht ist im Rahmen penderer familienrechtlicher Verfahren (Eheschutz, Scheidung, Unterhalt) zuständig für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (anstelle der KESB).
 > *Siehe Kapitel GER*
- Kooperation** — Im Rahmen eines Strafverfahrens kann vom Gericht nach erfolgter Eigenungsabklärung eine Übermittlung in ein Lernprogramm erfolgen.
- Zu beachten** — Es ist nicht möglich, Zuweisungen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen ans Lernprogramm zu verfügen.

5 Psychiatrie /Forensik



5.1 KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE, THERAPIE (KJPD)

AUFGABE

In der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJPD) befassen sich Psychologinnen/Psychologen sowie Ärztinnen/Ärzte mit Kindeswohlgefährdungen und deren Abwendung. Der konkrete Beitrag dieser kinder- und jugendpsychiatrischen Fachleute ergibt sich aus dem spezifischen Fachwissen zur Entwicklungspsychologie und -psychopathologie der psychiatrischen Störungsbilder (klinisch psychiatrisch-psychologische Diagnostik).

Die Fachpersonen bieten in psychischen Krisen und bei akuten Störungsbildern Intervention an, wenn Kinder/Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sind. Ebenso bieten sie psychotherapeutische Behandlung für Kinder mit psychischen Störungen als Folge traumatischer Erfahrungen an (theoretisch als Belastungshintergrund bei Misshandlung des Kindes). Voraussetzungen für eine Behandlung sind eine sichere Umgebung des Kindes und für die Etablierung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Intervention/Behandlung auch immer eine Auftragsklärung, Indikationsstellung und ein Arbeitsbündnis mit einer für das Kind verantwortlichen Person. Es muss gemeinsam mit einer für das Kind verantwortlichen Person ein für die KJPD umsetzbarer Auftrag erarbeitet werden.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Kinderschutzbehörde (KESB)

- | | |
|--------------------|--|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> — Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen. ➤ <i>Siehe Kapitel KESB</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> — Die KJPD kann von der KESB in freiwilligen/einvernehmlichen Fällen zugezogen werden oder die KESB verfügt eine Kinderschutzmassnahme zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. — Die KESB muss während der Behandlung/Abklärung im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung parallel durch die KJPD involviert bleiben. |
| Zu beachten | <ul style="list-style-type: none"> — Die KJPD übernimmt keine Kontrollfunktion. — Die KJPD hat keine Kompetenz, direkt auf die Lebenssituation des Kindes Einfluss zu nehmen. — Die aktive Übernahme von nötigen Funktionen des Beistandes hat aus KJPD-Sicht einen entscheidenden Einfluss auf die Prognose. — Es gibt ein Zusammenarbeitspapier zwischen der KESB und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) St.Gallen. |

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB
SCHU
SLLP

SSA
KIG
SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG

ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

b) Gerichte (GER)

- Aufgabe**
- Das Gericht ist im Rahmen penderter familienrechtlicher Verfahren (Eheschutz, Scheidung, Unterhalt) zuständig für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (anstelle der KESB).
 - Annäherungs- oder Rayonverbote können durch das Gericht verfügt werden.
 - *Siehe Kapitel GER*

- Kooperation**
- Das Gericht kann Eltern darüber informieren, dass eine KJPD-Behandlung bei den betroffenen Kindern/Jugendlichen hilfreich sein könnte.
 - Das Gericht bleibt bei einer Abklärung im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung parallel durch die KJPD involviert oder es kann eine solche anordnen.

c) Beistandschaften (BB)

- Aufgabe**
- Die BB führen Mandate in Kinderschutzmassnahmen im Auftrag der KESB.
 - *Siehe Kapitel BB*

- Kooperation**
- Die BB kann darauf hinarbeiten, dass Kinder/Jugendliche therapeutische Hilfe erhalten und triagieren.
 - Die KESB und BB muss während der Behandlung/Abklärung im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung parallel durch die KJPD involviert bleiben.

- Zu beachten**
- Die KJPD übernehmen keine Kontrollfunktion.
 - Die KJPD haben keine Kompetenz, direkt auf die Lebenssituation des Kindes Einfluss zu nehmen.
 - Die aktive Übernahme von nötigen Funktionen des Beistandes hat aus KJPD-Sicht einen entscheidenden Einfluss auf die Prognose.

**BESONDERHEITEN
BEI HÄUSLICHER
GEWALT**

Die Fachleute der KJPD können in Fällen häuslicher Gewalt oder fraglicher Kindeswohlgefährdung keine Kontrollaufgaben übernehmen. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung eines Kindes kann keine Abklärung hinsichtlich allfälliger Gefährdung respektive des Kindeswohls erfolgen. Die Frage einer Kindeswohlgefährdung könnte, auch parallel zu einer laufenden Psychotherapie eines Kindes, die Kinder- und Jugendforensik (KJFO) beantworten.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT

KOMP
FKS
KV

GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB

SCHU
SLLP
SSA

KIG
SEB
GES

MELD
IGES
GBT

UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR



5.2 FORENSIK KINDER- UND JUGENDLICHE (KJFO)

AUFGABE

Die Kinder- und Jugendforensik (KJFO) sind neutrale Fachstellen, welche im Auftrag von Gericht oder Behörden (z. B. der KESB) arbeiten und entsprechende Gutachten/ Abklärungen vornehmen. Sie klären dabei im Rahmen häuslicher Gewalt oder in anderen Verfahren ab, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Falls ja, gilt es zu klären, welche Massnahmen zur Abwendung derer indiziert sind.

Prinzipiell ist im Kinderschutz, gerade auch aus kinder- und jugendforensischer Sicht, eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und den verschiedenen Professionen notwendig, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Bei Fragen rund um das Kindeswohl bei häuslicher Gewalt ist im Einzelfall der Einbezug der Erwachsenenforensik (ERFO) sinnvoll.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Kinderschutzhbehörde (KESB)

- | | |
|--------------------|--|
| Aufgabe | <ul style="list-style-type: none"> — Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen. ➤ <i>Siehe Kapitel KESB</i> |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none"> — Die KESB bleibt während der Begutachtung/Abklärung weiterhin für das unmittelbare Kindeswohl verantwortlich, nicht die KJFO. |
| Zu beachten | <ul style="list-style-type: none"> — Die Abklärung einer allfälligen Kindeswohlgefährdung benötigt ein sorgsames und differenziertes Vorgehen, was einen gewissen zeitlichen Rahmen bedingt. Dementsprechend ist es wichtig, dass das Kind/der/die Jugendliche in dieser Phase in einem sicheren Umfeld ist, respektive keine akute Kindeswohlgefährdung besteht. |

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOB
KJA
GSOB
FEB
SCHU
SLLP
SSA
KIG
SEB
GES
MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

b) Gerichte (GER)

- Aufgabe**
- Das Gericht ist im Rahmen penderter familienrechtlicher Verfahren (Eheschutz, Scheidung, Unterhalt) zuständig für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (anstelle der KESB).
 - Annäherungs- oder Rayonverbote können durch das Gericht verfügt werden.
 - *Siehe Kapitel GER*

- Kooperation**
- Das Gericht bleibt während der Begutachtung/Abklärung weiterhin für das unmittelbare Kindeswohl verantwortlich, nicht die KJFO.

- Zu beachten**
- Die Abklärung einer allfälligen Kindeswohlgefährdung benötigt ein sorgsames und differenziertes Vorgehen, was einen gewissen zeitlichen Rahmen bedingt. Dementsprechend ist es wichtig, dass das Kind/der/die Jugendliche in dieser Phase in einem sicheren Umfeld ist, respektive keine akute Kindeswohlgefährdung besteht.

**BESONDERHEITEN
BEI HÄUSLICHER
GEWALT**

Während einer Begutachtung/Abklärung ist weiterhin die Behörde/das Gericht für das unmittelbare Kindeswohl verantwortlich, nicht die KJFO. Es ist wichtig, dass keine akute Kindeswohlgefährdung besteht, ansonsten muss das Kind an einen sicheren Ort gebracht werden. Eine Abklärung des Kindeswohls muss sehr sorgfältig vorgenommen werden und benötigt deshalb Zeit.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR



5.3 PSYCHIATRIE ERWACHSENE; KLINIKEN, THERAPIE, SOZIALPSYCHIATRIE (ERP)

AUFGABE

Wird die Polizei zu einer Familie mit häuslicher Gewalt gerufen, kann es in bestimmten Fällen zum Beizug eines Amtsarztes kommen, der eine Fürsorgerische Unterbringung (FU) in einer Klinik verfügt.

Sowohl gewaltausübende wie auch gewaltbetroffene Personen können bereits in ambulanter psychiatrischer Behandlung sein. Es ist wichtig, die häusliche Gewalt zu thematisieren, ebenfalls in Bezug auf die Situation der Kinder.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tätlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - *Siehe Kapitel POL*

- Kooperation**
- Die Polizei verfügt eine Wegweisung /polizeiliche Anordnung parallel zu einer/einem FU/freiwilligen Klinikeintritt, wenn eine Gefährdung vorliegt, weil unklar ist, wie lange eine betroffene Person infolge FU oder freiwilligem Eintritt in der Klinik bleibt. Die Polizei soll diese Verfügung zwecks Informationsflusses unbedingt auch der Klinik zustellen.
 - Die verfügende Behörde stellt der betroffenen Person allfällige weitere Verfügungen (Verlängerung Wegweisung, Annäherungsverbot, Kontaktverbot, Rayonverbot) in die Klinik zu.

- Zu beachten**
- Adressat für alle dringlichen Mitteilungen und Anfragen/Zustellen von Verfügungen ist die ärztliche Leitung PSGN (Psychiatrie St.Gallen Nord) bzw. PDS (Psychiatrie-Dienste Süd) . Es soll nie namentlich eine einzelne Person angeschrieben werden, da die Anfrage sonst bei Abwesenheit dieser Person liegen bleiben kann.
 - Es kann sein, dass der behandelnde Arzt nicht über eine polizeiliche Wegweisung/Anordnung informiert ist. Er sollte daher die eingewiesene Person in der Behandlung nach einer solchen fragen (resp. nach einer vorhandenen Verfügung), um die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person und der Kinder/Jugendlichen beim Austritt weiterhin zu gewährleisten.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT

KOMP
FKS
KV

GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB

SCHU
SLLP
SSA

KIG
SEB
GES

MELD
IGES
GBT

UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

b) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe**
 - Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
 - *Siehe Kapitel OH*
- Kooperation**
 - Zusammenarbeit der ERP und der OH: Die Kinder sind dabei im Blick zu behalten.
- Zu beachten**
 - Der Umgang mit der gegenseitigen Schweigepflicht stellt eine rechtlich nicht einfach überwindbare Hürde dar, wenn die betroffenen Personen mit dem Austausch nicht einverstanden sind und die Psychiatrie und die Opferhilfe sich nicht gegenseitig von der Schweigepflicht entbinden. Mit gegenseitigem Respekt und professioneller Erfahrung lässt sich diese Hürde im Interesse aller Parteien aber meist bewältigen.

c) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
 - Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - *Siehe Kapitel KESB*
- Kooperation**
 - Die KESB kann aufgrund von Erwachsenenschutzmassnahmen involviert sein, da sich die fürsorgerischen Unterbringungen nach dem Erwachsenenschutzrecht (Art. 426ff. ZGB) richten. Die Situation der Kinder soll im Austausch thematisiert werden.
- Zu beachten**
 - Sowohl für die KESB als auch für die ERP ist es eine fast unlösbare Aufgabe, die Anliegen und Interessen aller Parteien gleichmässig zu vertreten. Es empfiehlt sich deshalb, die Zuständigkeiten pro Partei (Elternteil, Kinder) ganz klar zu regeln und beim Austausch übergreifende Parteiennahmen möglichst zu vermeiden. Zu beachten ist dabei die Schweigepflicht, deren Aufhebung sorgfältig zu regeln ist.

d) Staatsanwaltschaft (STA)

- Aufgabe**
 - Die STA führt die Strafverfolgung und benötigt dazu die polizeilichen Rapporte und Ermittlungen.
 - *Siehe Kapitel STA*
- Kooperation**
 - Die STA erteilt der ERFO resp. ERP Gutachtensaufträge in strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Die Fragen betreffen die Schuldfähigkeit, Massnahmen und Prognosen, speziell auch die Gefährlichkeit resp. das Risiko der Gefährdung von Drittpersonen.
 - Die STA und die ERFO/ERP (Forensik bzw. Psychiatrie) sprechen sich ab.
- Zu beachten**
 - Gutachten betreffend Kindeswohl sollen immer beide Elternteile und das Kind im Fokus haben, nie nur einen einzelnen Elternteil allein. Das bedeutet, bei einem Verfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist in der Regel eine interdisziplinäre Begutachtung mit Beizug der Erwachsenen- und Kinderpsychiatrie in Auftrag zu geben.



5.4 FORENSIK ERWACHSENE (ERFO)

AUFGABE

Die ERFO erstellt im Auftrag der Staatsanwaltschaft (STA) oder der Kinderschutzhilfe (KESB) Gutachten. Darin geht es einerseits um Gefährlichkeitseinschätzungen, sprich um Fragen nach dem Risiko für Leib und Leben von Drittpersonen, andererseits um Fragen der Erziehungsfähigkeit und möglichen Massnahmen für die gewaltausübende Person, wie auch um Fragen nach der Prognose.

Die ERFO behandelt auf straf- oder zivilrechtliche Anordnung psychisch kranke gewaltausübende Personen.

Die ERFO ist Mitglied der Koordinationsgruppe häusliche Gewalt und Stalking nach Art. 43 Polizeigesetz.

SCHNITTSTELLEN UND KOOPERATION

a) Polizei (Stadt- und Kantonspolizei, Bedrohungs- und Risikomanagement; POL)

- Aufgabe**
- Die Polizei ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich und interveniert im häuslichen Bereich (Eskalation von Konflikten, gegenseitige Tötlichkeiten und häusliche Gewalt).
 - Bedrohungs- und Risikomanagement (spezielle Abteilung der Prävention).
 - > *Siehe Kapitel POL*

- Kooperation**
- Die Forensik der Psychiatrie Nord (PSGN) ist in die Koordinationsgruppe häusliche Gewalt nach Art. 43 PG involviert.

b) Staatsanwaltschaft (STA)

- Aufgabe**
- Die STA führt die Strafverfolgung und benötigt dazu die polizeilichen Rapporte und Ermittlungen.
 - > *Siehe Kapitel STA*

- Kooperation**
- Erteilt die STA einen Gutachtensauftrag, bezieht die ERFO die häusliche Gewalt und die Situation der Kinder ins Gutachten mit ein.

- Zu beachten**
- Gutachten betreffend Kindeswohl sollen immer beide Elternteile und die Kinder im Fokus haben, nie nur einen einzelnen Elternteil allein. Das bedeutet, bei einem Verfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist in der Regel eine interdisziplinäre Begutachtung mit Bezug der Erwachsenen- und Kinderpsychiatrie in Auftrag zu geben.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

**SCHNITTSTELLEN
UND
KOOPERATION**

c) Kinderschutzbehörde (KESB)

- Aufgabe**
 - Die KESB stellt das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sicher. Im Weiteren sind sie zuständig für verschiedene weitere Massnahmen.
 - > *Siehe Kapitel KESB*

- Kooperation**
 - Die KESB und die ERFO arbeiten zum Schutz bei hoher Gefährlichkeit im Einzelfall zusammen.
 - Erteilt die KESB einen Gutachtensauftrag, bezieht die ERFO die häusliche Gewalt und die Situation der Kinder mit ins Gutachten ein. Gutachten betreffend Kindeswohl sollen immer beide Elternteile und die Kinder im Fokus haben, nie nur einen einzelnen Elternteil allein.

- Zu beachten**
 - Entbindung der Schweigepflicht: Diese soll so früh wie möglich erfolgen, wird aber in Notfallsituationen gegenseitig in angemessenem Ausmass als gegeben vorausgesetzt. Ausgenommen ist die angeordnete Begutachtung.

d) Opferhilfe SG–AR–AI (für Erwachsene; OH)

- Aufgabe**
 - Die OH informiert, unterstützt und berät gewaltbetroffene Erwachsene in persönlichen und rechtlichen Fragen.
 - > *Siehe Kapitel OH*

- Kooperation**
 - Die OH und die ERFO arbeiten zum Schutz bei hoher Gefährlichkeit im Einzelfall zusammen.

- Zu beachten**
 - Entbindung der Schweigepflicht: Diese soll so früh wie möglich erfolgen, wird aber in Notfallsituationen gegenseitig in angemessenem Ausmass als gegeben vorausgesetzt.

e) Kinderschutzzentrum (KSZ-Beratung)

- Aufgabe**
 - Das KSZ unterstützt, berät und informiert von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, aber auch Behörden und Fachpersonen.
 - > *Siehe Kapitel KSZ*

- Kooperation**
 - Die KSZ-Beratung und die ERFO arbeiten zum Schutz bei hoher Gefährlichkeit im Einzelfall zusammen.
 - Eltern und Bezugspersonen können an die KSZ-Beratung weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen wünschen.

- Zu beachten**
 - Entbindung der Schweigepflicht: Diese soll so früh wie möglich erfolgen, wird aber in Notfallsituationen gegenseitig in angemessenem Ausmass als gegeben vorausgesetzt.

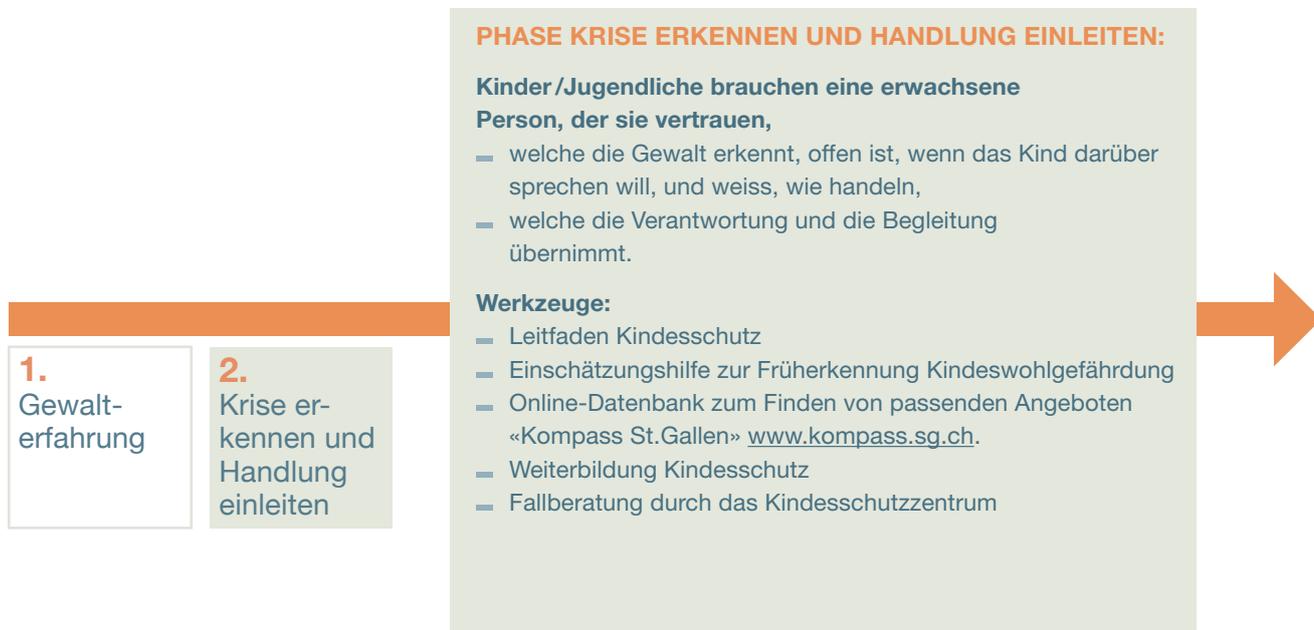
- INH
- EINL
- POL
- STA
- MA
- KESB
- GER
- BB
- KSZ
- OH
- NUK
- FH
- GB
- LEP
- KJPD
- KJFO
- ERP
- ERFO
- WER
- LEIT
- KOMP
- FKS
- KV
- GEM
- SOA
- SOB
- KJA
- GSOB
- FEB
- SCHU
- SLLP
- SSA
- KIG
- SEB
- GES
- MELD
- IGES
- GBT
- UNDI
- ELBE
- GEKI
- JUR
- PRÄ
- KOHG
- ABKÜ
- ADR

6 Präventiver/unterstützender/freiwilliger Kinderschutz

In diesem Handbuch wurden für den präventiven/unterstützenden/freiwilligen Kinderschutz nur einzelne Institutionen näher beschrieben. Viele Fachpersonen des präventiven/unterstützenden/freiwilligen Kinderschutzes sind mit den nachfolgenden bestehenden Werkzeugen ausreichend dokumentiert.

6.1 BESTEHENDE WERKZEUGE (WER)

Für Institutionen des präventiven/unterstützenden/freiwilligen Kinderschutzes sowie für Fachpersonen, die vor allem in der Phase «Krise erkennen und Handlungen einleiten» bei Partnerschaftsgewalt tätig sind (siehe Seite 13 Einleitung), sind die zentralen Werkzeuge der «Leitfaden Kinderschutz» eine Einschätzungshilfe sowie die Online-Datenbank «Kompass St.Gallen» mit Angaben zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Kanton St.Gallen im Bereich Gesundheit und Soziales. Wenn diese Fachpersonen die Weiterbildung des Amts für Soziales gemeinsam mit dem Kinderschutzzentrum zum Kinderschutz besuchen, sind sie über das sinnvolle Vorgehen informiert.



6.1.1 Leitfaden Kinderschutz (LEIT)

Es ist wichtig, nie überstürzt und alleine zu handeln und den langfristigen Schutz des Kindes/Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Jeder Hinweis muss ernst genommen werden. Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, ist es wichtig, Anhaltspunkte zu dokumentieren und diese mit Kolleginnen und Kollegen oder der vorgesetzten Stelle zu besprechen. Die eigenen Grenzen müssen beachtet und bei Bedarf weitere Unterstützung beigezogen werden.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

Für die Einschätzung einer Gefährdungssituation und Entscheidung über das weitere Vorgehen bieten der «**Leitfaden Kinderschutz**» sowie die entsprechende Weiterbildungsveranstaltung Orientierung.

In konkreten Fällen bieten nachfolgende Institutionen fachliche Unterstützung:

- Beratungsstelle des Kinderschutzzentrums (KSZ)
- regionale Fallberatungen Kinderschutz (FKS)
- Die KESB stehen für einen anonymen Austausch betreffend einer sinnvollen Vorgehensweise zur Verfügung. Bei akuten Kindeswohlgefährdungen wenden Sie sich bitte unverzüglich an die zuständige KESB.

Die Entscheidungshilfe zur Einschätzung der Gefährdung ist ein Zusatzinstrument zum Leitfaden und gibt Unterstützung in der Einschätzung zur Gefährdung und Anhaltspunkte zum weiteren Vorgehen. Sie wird im Laufe des Jahres 2021 aufgeschaltet. www.kinderschutz.sg.ch

6.1.2 Kompass St.Gallen - Beratungs- und Unterstützungsangebote finden (KOMP)

Das Ostschweizer Forum für Psychische Gesundheit und das Amt für Gesundheitsvorsorge des Kantons St.Gallen haben im Rahmen des Projekts «Kinder im seelischen Gleichgewicht» eine Datenbanklösung entwickelt. Mit dem Kompass St.Gallen finden die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons St.Gallen Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Bereichen Gesundheit und Soziales für Ihren Wohnort, www.kompass.sg.ch.



6.1.3 Fallberatung Kinderschutz/(FKS)

Gefährdungen des Kindeswohls lassen sich oft nicht eindeutig erkennen oder Einzelfälle gestalten sich sehr komplex. Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können deshalb ihre Fragestellungen oder Fallsituationen niederschwellig in die zwei regionalen und interdisziplinären Gremien der Fallberatung Kinderschutz einbringen.

Sie erhalten in der Beratung früh und unkompliziert Unterstützung bei der Einschätzung der Gefährdungssituation und bei der Planung des weiteren Vorgehens. Eine Fallberatung dauert 1,5 bis 2 Stunden. Anmeldungen für Beratungen nimmt das Kinderschutzzentrum entgegen:

Telefon 071 243 78 02 oder Mail an fallberatung-ks@kispi.ch.

Bei der Beratungsstelle des Kinderschutzzentrums St.Gallen erhalten gewaltbetroffene oder gewaltbedrohte Kinder und Jugendliche, ihre Eltern, weitere Bezugs- und Fachpersonen Beratung, Begleitung und Information. Das KSZ berät telefonisch und persönlich, anonym und vertraulich. Das Angebot ist kostenlos. Die Beratungsstelle unterstützt ergänzend mit individuellen Weiterbildungs- und Präventionsangeboten.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR



6.1.4 Kindesvertretung/Kinderanwaltschaft/Prozessbeistand (KV)

Wenn nötig ordnet die KESB oder das GER eine Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 314abis ZGB/Art. 299 ZPO).

Kindesvertreter/innen setzen sich ausschliesslich für den subjektiven Willen der Kinder und Jugendlichen ein. Sie vertreten den subjektiven Willen der Kinder unvoreingenommen und unabhängig von der Meinung der Eltern oder beteiligter Fachpersonen.

Der Nutzen einer Kindesvertretung liegt darin,

- dass die Partizipation des Kindes im gesamten Verfahren gesichert ist;
- das Kind hat eine eigene Stimme im Verfahren (Kindeswille wird eingebracht);
- die Kinder sind während des gesamten Verfahrens begleitet und informiert;
- professionell aufbereitete Informationen (v. a. Sicht des Kindes) stehen zur Verfügung;
- weiterführende Sachverhaltserkenntnisse und ergänzende Informationen zur Entscheidungsfindung können genutzt werden;
- die Entscheidende Behörde oder das Gericht kann objektivere Stellung einnehmen;
- eine Entspannung in angespanntem familiärem Konflikt ist leichter möglich;
- die Chance auf eine einvernehmliche und nachhaltigere Lösung steigt;
- die Kooperationsbereitschaft der Akteur/-innen nimmt zu. Eine höhere Verfahrenseffizienz hilft Kosten einzusparen.

Kinderanwaltschaft Schweiz hat Checklisten zur Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes erarbeitet. Im Weiteren kann auf der Homepage ein Verzeichnis über zertifizierte Kindesvertreter/innen abgerufen werden. www.kinderanwaltschaft.ch

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

6.2 GEMEINDE (GEM)

Den Gemeinden kommt in verschiedener Hinsicht eine wesentliche Stellung zu. Einerseits erbringen sie mit verschiedensten Stellen bürgernahe Dienstleistungen. Andererseits sind sie vor Ort und kennen Land und Leute. In diesem Sinne sind die Funktionäre der Gemeinden auch Schlüsselpersonen bei Abklärungen. Weiter sind sie es, welche ggf. auch kritische Situationen wahrnehmen, da sie Land und Leute kennen. So kommt ihnen auch ein wenig die Funktion von Früherkennung und Frühintervention zu.

Hausverbote

Das Gemeindepräsidium kann auf Antrag Hausverbote verfügen und bei einem Umzug infolge häuslicher Gewalt ist eine Adressdatensperre der gewaltbetroffenen Person möglich.



6.2.1 Sozialamt (SOA)

Das SOA ist eine in die Gemeinde integrierte Anlaufstelle (auch soziale Dienste etc.) für Notlagen, welche betreuende und finanzielle Sozialhilfe leistet. An das SOA können sich alle Personen mit (sozialen) Problemen oder Fragen (Beratung, finanzielle Unterstützung etc.) wenden. Die Anlaufstelle resp. das SOA klärt den Unterstützungsbedarf der ersuchenden Personen ab und berät diese. Sie triagiert und vermittelt Dienstleistungen anderer Stellen (Beratungsstellen, Amtsstellen, Vereine, Organisationen etc.).

- Das SOA kann bei Verdacht auf eine Kindswohlfährdung bei der KESB (z. B. im Rahmen einer Triage) nachfragen, ob der Fall bei ihr schon bekannt ist. Sie soll dadurch eine mögliche Gefährdung und die weitere Vorgehensweise abschätzen können, auch um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- Das SOA gibt der KESB im Rahmen der Abklärungen über Betroffene Auskunft.
- Die KESB muss dem SOA grundsätzlich keine Auskunft geben. Eine Kurzauskunft über ein pendentes Verfahren, das beabsichtigte Vorgehen oder Massnahmen ist nur im Rahmen einer durch das SOA finanzierenden Massnahme möglich (EG-KES sGs 912.5).
- Das SOA kann der KESB eine Gefährdungsmeldung einreichen (siehe Merkblatt Meldevorschriften des Amtes für Soziales).
- Das SOA informiert die BB bei einer bestehenden Beistandschaft vor Einreichung einer Gefährdungsmeldung an die KESB. Allenfalls erübrigt sich eine solche durch den Informationsaustausch.
- Die Grundlagen für die Kooperation zwischen der KESB und dem SOA sind im Kapitel «Juristische Grundlagen» formuliert.
- Eltern und Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder/Jugendlichen wünschen.
- Die SSA oder SOA begleitet das Kind allenfalls zur Beratung im KSZ.

Weiter kommt dem SOA die Aufgabe zu, niederschwellige als auch angeordnete Kinderschutzmassnahmen zu finanzieren.



6.2.2 Sozialberatung allgemein (SOB)

Die Sozialberatungsstellen (SOB) unterstützen Erwachsene und Kinder bei persönlichen und sozialen Fragen, bei Problemen und persönlichen Notlagen betreffend Lebensgestaltung und Lebensbewältigung. Bei Bedarf können sie an geeignete Stellen weitervermittelt werden (z. B. GSOB). Erkennen die SOB Gewalt in der Ehe und Partnerschaft, sprechen sie sie an und vermitteln die Betroffenen an die Opferhilfe (OH)/Gewaltberatung (GBT) weiter.

Werden Eltern von minderjährigen Kindern und Jugendlichen bei den SOB beraten, wird die Auswirkung von häuslicher Gewalt in der Elternbeziehung auf die Kinder und Jugendlichen thematisiert und es werden mit ihnen Angebote für die Kinder/Jugendlichen geprüft (z. B. KSZ).

- Die SOB verfügen über Kriterien, wann eine Gefährdungsmeldung bei der KESB angezeigt ist.
- Ist die KESB bereits involviert, kann eine Zusammenarbeit angestrebt werden.
- Bei bestehenden Beistandschaften nehmen die SOB falls nötig mit der BB Kontakt auf. Es ist die Situation der Kinder/Jugendlichen massgebend.
- Die SOB informieren die BB bei einer bestehenden Beistandschaft vor Einreichung einer Gefährdungsmeldung an die KESB. Allenfalls erübrigt sich eine solche durch den Informationsaustausch.
- Die SOB vermitteln Kinder/Jugendliche an das KSZ, damit diese eine eigene Ansprechperson haben.
- Eltern/Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder/Jugendlichen wünschen.
- Beraterinnen/Berater der SOB können sich beim KSZ fachlich beraten lassen.
- Die SOB vermitteln betroffene Erwachsene bei häuslicher Gewalt an die OH.
- Beraterinnen/Berater der SOB können sich bei der OH fachlich beraten lassen, wenn eine Weitervermittlung nicht gelingt.

Die Adressen der SOB der Gemeinden bzw. Regionen finden Sie über die Online-Datenbank «Kompass St.Gallen» www.kompass.sg.ch.



6.2.3 Kinder- und Jugendarbeit (KJA)

Die Kinder- und Jugendarbeit (KJA) gilt durch ihre ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als zentrale Akteurin in der Kinder- und Jugendförderung. Sie gehört im Kanton St.Gallen, als Teil einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe (Art. 58bis EG-ZGB; sGs 911.1), dem Aufgabenbereich der Gemeinden an. Ihre Angebote eröffnen Kindern und Jugendlichen non-formale Bildungsräume, in denen sie Sozialkompetenzen ausbilden, Selbständigkeit erlernen und Verantwortung übernehmen können.

Ziele der KJA

- Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- Wahrung ihrer Interessen,
- Ermöglichung gesellschaftlicher Mitgestaltung,
- Mitverantwortung für Kinder und Jugendliche.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV

GEM
SOA
SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

Formen der KJA

- Die offene KJA hat einen sozialräumlichen Bezug und einen sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Sie begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit. Ihre unterschiedlichen Angebote können ohne Mitgliedschaft und andere Bedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit genutzt werden. Offene KJA ist nicht profitorientiert und wird zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand finanziert. Bildet eine Landeskirche die Trägerschaft, wird von kirchlicher KJA gesprochen.
- Jugendverbände leisten Bildungsarbeit und umfassen typischerweise regelmässige Gruppenstunden sowie Wochenend- und Feriengestaltungen. Sie bieten informelle und non-formale Bildung, Frei- und Experimentierräume, Primärprävention und gesellschaftliche Integration sowie Gemeinschaft.

Sport- und Musikvereine leisten einen wichtigen Beitrag an die Kinder- und Jugendförderung. Durch ihr Angebot unterstützen sie eine sinnvolle Freizeit- und Lebensgestaltung. Sie dienen damit z.B. zugleich der Bewegungs- und Gesundheitsförderung.

Die Adressen der kommunalen KJA sowie der Kinder- und Jugendverbände finden Sie über die Online-Datenbank «Kompass St.Gallen» www.kompass.sg.ch.

Schnittstellen

- Kinder- und Jugendarbeitende können sich beim KSZ fachlich beraten lassen.
- Eltern und Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Betroffene Kinder und Jugendliche können durch KJA an das KSZ (und junge Erwachsene an die Opferhilfe) weitervermittelt werden.
- Kinder- und Jugendarbeitende können bei der KESB eine anonyme Beratung im Vorfeld einer potentiellen Gefährdungsmeldung in Anspruch nehmen.
- Stellen Kinder- und Jugendarbeitende eine Kindeswohlgefährdung fest, veranlassen sie in der Regel die Gefährdungsmeldung über die vorgesetzte Instanz.
- Die KESB kann die KJA im Rahmen von Abklärungen zum Kindeswohl beiziehen.
- Zwischen KJA und SSA ist ein niederschwelliger bzw. bilateraler Austausch möglich, sofern eine Schweigepflichtentbindung eingeholt wurde. Es besteht die Möglichkeit von gemeinsamen runden Tischen.
- KJA kann bei Bedarf an GSOB - KJB weitervermitteln. Umfang und Art der bereitgestellten Angebote der KJB variiert je nach Gemeinde.
- KJA kann betroffene Kinder und Jugendliche, die in akuten Krisensituationen Schutz suchen, an die NUK verweisen.
- Je nach Organisation und Ausgestaltung der Angebote ist die Pflege weiterer Schnittstellen und Weitermittlungsmöglichkeiten in dieser Thematik sinnvoll.

6.2.4 Weitere Angebote des Grundangebots Sozialberatung (GSOB; Paar-, Erziehungs-, Mütter- und Väter-, Kinder- und Jugendberatung)

Paarberatung (PB)

Die Paarberatung umfasst die Unterstützung von Paaren bei Fragen zur Partnerschaft und Familie in Krisen- und Konfliktsituationen, wie auch bei Trennung und Scheidung.

Das Erkennen und Ansprechen wie auch die Auswirkungen von Gewalt auf allfällige gemeinsame, minderjährige Kinder wird besprochen. Die Betroffenen können an die Opferhilfe (OH) oder Gewaltberatung/Therapie (GBT) weitervermittelt werden.

Bei häuslicher Gewalt ist eine Mediation nicht angezeigt.

- Die Paarberatungsstelle (PB) vermittelt Kinder/Jugendliche an die KSZ-Beratung, damit sie eine eigene Ansprechperson haben.
- Eltern und Bezugspersonen können an die KSZ-Beratung weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Die PB kann Fachberatung bei der KSZ-Beratung anfragen.

Die Adressen der PB der Gemeinden bzw. Regionen finden Sie über die Online-Datenbank «Kompass St.Gallen» www.kompass.sg.ch.

Erziehungsberatung (EB)

Die Erziehungsberatung (auch Familienberatung) unterstützt Eltern, Erziehungsverantwortliche und Bezugspersonen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihren Erziehungsaufgaben und/oder ihrem familiären Zusammenleben. Die Erziehungsberatung umfasst nebst Themen der Erziehung auch solche von Entwicklung und Betreuung sowie von kinder- und jugendrelevanten Problemen.

Sie kann sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) und weitere familienunterstützende Angebote (UNDI) vermitteln.

Das Erkennen und Ansprechen wie auch die Auswirkungen von Gewalt auf allfällige gemeinsame, minderjährige Kinder und Jugendliche wird besprochen. Die Betroffenen können an die Opferhilfe (OH) oder Gewaltberatung/Therapie (GBT) weitervermittelt werden.

- Die Erziehungsberatung vermittelt Kinder/Jugendliche an das KSZ, damit sie eine eigene Ansprechperson haben.
- Eltern und Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Die Erziehungsberatung kann Fachberatung beim KSZ anfragen.

Die Adressen der EB der Gemeinden bzw. Regionen finden Sie über die Online-Datenbank «Kompass St.Gallen» www.kompass.sg.ch.

Mütter- und Väterberatung (MVB)

Unterstützung von Müttern, Vätern und weiteren Erziehenden (z. B. Verwandte, Tageseltern) in der Pflege und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern bis ins Schulalter.

- Säuglinge: Beratung zu Fragen der Ernährung, Entwicklung, Pflege und Betreuung.
- Kinder bis 5 Jahre: Beratung von Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Bezugspersonen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihren Erziehungsaufgaben und in Fragen des familiären Zusammenlebens.

Das Erkennen und Ansprechen wie auch die Auswirkungen von Gewalt auf allfällige gemeinsame, minderjährige Kinder und Jugendliche wird besprochen. Die Betroffenen können an die Opferhilfe (OH) oder Gewaltberatung/Therapie (GBT) weitervermittelt werden.

Der Blick auf das Kleinkind und die Erziehungssituation zeigt, ob eine zusätzliche Unterstützung direkt für das Kleinkind und ev. die Geschwister notwendig ist.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

- Eine Gefährdungsmeldung an die KESB macht die MVB nach dem Leitfaden Kindesschutz.
- Ist die KESB bereits involviert, kann eine Zusammenarbeit angestrebt werden (Entbindung Schweigepflicht).
- Die KESB kann der MVB einen Auftrag zur Begleitung einer Familie erteilen.
- Besteht eine Beistandschaft (z.B. auch bei Geschwistern), informiert die MVB wenn nötig die BB.
- Ist bei bestehender Beistandschaft eine Gefährdungsmeldung angezeigt, wird vor einer solchen die Beiständin/der Beistand informiert. Eine Gefährdungsmeldung kann dann in Absprache mit der BB gemacht werden.
- Die MVB plant wenn nötig und von der Frau gewünscht einen Eintritt mit dem FH.
- Den betroffenen Frauen stehen die Angebote der MVB auch während eines Aufenthalts im Frauenhaus zur Verfügung. Das FH nimmt mit der MVB Kontakt auf und begleitet bei Bedarf die Frauen das erste Mal dorthin.
- Die MVB vermittelt Kinder an die KSZ-Beratung, damit die Kinder eine eigene Ansprechperson haben.
- Eltern und Bezugspersonen können an die KSZ-Beratung weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Die MVB kann Fachberatung beim KSZ oder der Kinderschutzgruppe anfragen.
- Die KJPD bietet Fachberatung für die MVB-Beraterinnen/-Berater mit dem Fokus auf das, was die Kinder jetzt brauchen.

Die Adressen der MVB der Gemeinden bzw. Regionen finden Sie über die Online-Datenbank «Kompass St.Gallen» www.kompass.sg.ch.

Kinder- und Jugendberatung (KJB)

Die KJB unterstützt, berät und informiert Kinder und Jugendliche betreffend soziale Integration sowie persönlicher Entwicklung, Lebensgestaltung und Lebensbewältigung. Es handelt sich dabei meist um eine niederschwellige Beratung im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder um Angebote der SOB.

- Die KJB verfügt über Kriterien, wann eine Gefährdungsmeldung im Kindesschutz angezeigt ist. Das Vorgehen kann sich nach dem Leitfaden Kindesschutz richten.
- Ist die KESB bereits involviert, kann eine Zusammenarbeit angestrebt werden.
- Besteht eine Beistandschaft (z.B. auch bei Geschwistern), informiert die KJB wenn nötig die BB.
- Ist bei bestehender Beistandschaft eine Gefährdungsmeldung angezeigt, wird vor einer solchen die Beiständin/der Beistand informiert. Eine Gefährdungsmeldung kann dann in Absprache mit der BB gemacht werden.
- Die KJB kann Kinder/Jugendliche an die KSZ-Beratung vermitteln, damit die Kinder eine eigene Ansprechperson haben.
- Eltern und Bezugspersonen können an die KSZ-Beratung weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Die KJB kann Fachberatung bei der KSZ-Beratung oder der Fallberatung Kindesschutz anfragen.

Die Adressen der KJB der Gemeinden bzw. Regionen finden Sie über die Online-Datenbank «Kompass St.Gallen» www.kompass.sg.ch.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

6.2.5 Familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (FEB)

Kindertagesstätten werden von privaten als auch öffentlichen Trägern geführt und betreuen tagsüber Säuglinge und Vorschulkinder in Gruppen. Die Kinder werden durch Teams, zusammengesetzt aus pädagogisch ausgebildetem Fachpersonal, Assistenzpersonal, Lernenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten begleitet, betreut und gefördert.

Tagesfamilien bilden ebenfalls ein wichtiges Angebot im Rahmen der familienergänzenden Betreuungsformen. Sie ermöglichen es den Kindern, in einem familiären Rahmen ähnlich wie zu Hause betreut und ihrem Alter sowie ihren Fähigkeiten entsprechend individuell gefördert zu werden.

Die Aufgabe der Fachpersonen Kinderbetreuung ist das Erkennen von häuslicher Gewalt und die Einleitung erster Schritte. Die Fachpersonen machen Beobachtungen, wie Kinder ihren altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben nachkommen, wie ihr körperliches und seelisches Befinden ist und ob sich Abweichungen in der Emotionalität oder dem Verhalten zeigen. Hat eine Fachperson den Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung aufgrund häuslicher Gewalt vorliegt, wird systematisch beobachtet und dokumentiert. Zur Beratung wird eine Fachstelle beigezogen und das weitere Vorgehen definiert. Es besteht eine Meldepflicht von Kindeswohlgefährdungen. Häusliche Gewalt ist eine mögliche familiäre Schwierigkeit, die zur Gefährdung führt.

- Kibesuisse: Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen: Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex in Kindertagesstätten www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2019_kibesuisse_Verhaltenskodex_SEB.pdf
- Kibesuisse: Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen für Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2019_Verhaltenskodex_Tagesfamilien.PDF
- Kanton St.Gallen: Leitfaden zum Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls www.kindesschutz.sg.ch
- Kanton St.Gallen: Merkblatt Meldevorschriften an die KESB www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindesschutz/jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1972672699.ocFile/Merkblatt%20Meldevorschriften%20an%20die%20KESB.pdf

Schnittstellen

- Mitarbeitende von Kindertagesstätten sind wichtige Beobachterinnen / Beobachter in Sachen Kindeswohl. Dies gilt auch für Tagesfamilien.
- Bei Unsicherheiten in der Einschätzung einer Situation und dem weiteren Vorgehen kann das Kinderschutzzentrum beraten.
- Ist das Kindeswohl gefährdet, so hat die Kitaleitung oder die Trägerschaft oder die Tagesfamilie zu prüfen, ob sie ihre Möglichkeiten im Rahmen des präventiven Kinderschutzes ausgeschöpft hat (z.B. Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten) und sie zu einer Meldung an die KESB verpflichtet ist. Das Vorgehen ist im Sicherheits- und Notfallkonzept der jeweiligen Kita definiert. Der Leitfaden zum Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls bietet hierfür eine Grundlage. Das Kitapersonal wird von Trägerschaft und Kitaleitung regelmässig hinsichtlich der Thematik der Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. Kanton und Weiterbildungsinstitutionen bieten entsprechende Weiterbildungen an.

- Die BB richten eine familienergänzende Betreuung in Kita oder Tagesfamilie für Kinder ein, wenn es die Betreuungssituation im Elternhaus erfordert. Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen Kita und der zuweisenden Amtsstelle (Sozialamt, soziale Dienste, KESB, BB) statt.
- Eltern und Bezugspersonen können an das Kinderschutzzentrum weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Fachpersonen Kinderbetreuung und Kitaleitungen triagieren von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile an entsprechende Fachstellen. Sie sprechen Empfehlungen aus, dass das Kind beim Kinderarzt abgeklärt wird und bei einer Entwicklungsverzögerung in Folge häuslicher Gewalt die nötigen Fördermassnahmen (z.B. heilpädagogische Früherziehung) erhält.

Besonderheiten bei häuslicher Gewalt

In der Regel haben die Eltern den Betreuungsvertrag mit der Kita oder dem Tagesfamilienverein ihrer Region. Für eine gelingende Eingewöhnung des Kindes ist eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft wichtig. Die Eltern sind die Experten für ihr Kind. Kleinkinder können sich über die familiäre Situation in den ersten Lebensjahren noch nicht direkt äussern. Eine Abfrage der familiären Situation bei den Eltern ist deshalb mit dem Risiko verbunden, dass der Betreuungsvertrag gekündigt wird und damit ein Schutz des Kindes zumindest in der Tagesstruktur nicht mehr gegeben ist. Treten solche Befürchtungen konkret auf, empfiehlt sich eine Besprechung der Situation mit dem Kinderschutzzentrum.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

6.3 VOLKSSCHULE (SCHU)

Im Zusammenhang mit der Volksschule stehen diverse Fachpersonen wie Lehrpersonen, Schulleitende, Fachpersonen der Tagesstruktur, der Schulsozialarbeit, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bzw. Therapeutinnen und Therapeuten in Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule sowie Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes. Die Schule ist im Kontext von Partnerschaftsgewalt für Kinder und Jugendliche ein Ort, an welchem sie beobachtet und Auffälligkeiten festgestellt werden können. Hegen schulische Fachpersonen den Verdacht, dass Kinder/Jugendliche gefährdet sind, gibt der Leitfaden Kindesschutz eine Grundlage für das Vorgehen. Weitere Informationen zu Kindesschutz und Schule sind zu finden unter www.sichergesund.ch/themen/kindesschutz-und-schule/.

6.3.1 Schulleitende (SL) und Lehrpersonen (LP); Kindergarten bis Oberstufe

Lehrpersonen können Ansprechpersonen resp. Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen sein, welche Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung erleben, indem diese ihnen von Problemen zu Hause erzählen. Hat eine LP den Verdacht, dass zu Hause etwas nicht stimmt, können sie die Kinder von sich aus darauf ansprechen. Häusliche Gewalt ist eine von verschiedenen möglichen familiären Schwierigkeiten. Schulleitende unterstützen Lehrpersonen, wenn diese den Verdacht auf Partnerschaftsgewalt in der Familie der Kinder/Jugendlichen hegen.

Prävention in der Schule gehört zum Bildungsauftrag und ist Teil des täglichen Unterrichts (siehe [Kreisschreiben zur Prävention in der Volksschule](#)). LP können ein Augenmerk auf die Prävention/Information/Aufklärung zu Partnerschaftsgewalt und Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen legen. SL können dafür sorgen, dass in den Schulen Materialien zur Prävention vorhanden sind, oder Präventionsprojekte in der gesamten Schule umgesetzt oder in den regionalen didaktischen Zentren durchgeführt und mit Schulklassen besucht werden (z. B. «Mein Körper gehört mir» und «Ich säg was lauft»; siehe Kapitel 7.4 PRÄ).

Folgende Materialien stehen beispielsweise zur Verfügung:

- Das Themenheft «Kindesschutz und Schule» der Themenreihe «sicher!gesund!» liefert Informationen u.a. zu häuslicher Gewalt.
- Der Leitfaden «Integrität respektieren und schützen» des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz gibt Hinweise darauf, wie herausfordernde Situationen professionell gestaltet werden können, und zeigt auf, wann Grenzen verletzt oder überschritten werden und was dann zu tun ist.
- In verschiedenen Kantonen gibt es die Broschüren «Häusliche Gewalt, was kann die Schule tun» mit weiteren Vorschlägen.
- Kinderschutz Schweiz hat zudem eine Themenmappe zusammengestellt. Unter dem Titel «Es soll aufhören!» sind Filmsequenzen mit verschiedenen Interviewpartnern/Interviewpartnerinnen u.a. mit Jugendlichen, die Gewalt in der Elternbeziehung erlebt haben, zu sehen.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

Schnittstellen

- Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt in der Regel durch die Schulbehörde. Der Schulträger hat gegenüber der KESB eine Mitwirkungspflicht. Der Schulträger gibt auf Anfrage Auskünfte und stellt der KESB die erforderlichen Berichte und Dokumente zur Verfügung.
- Eine Zusammenarbeit KESB und Schule ist anzustreben, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.
- Es findet ein regelmässiger, freiwilliger Austausch zwischen Schule und BB statt.
- Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der BB und der Schule wird durch den Auftrag der Beistandsperson bestimmt. Die Schule sollte – soweit es sie betrifft – über den Auftrag informiert werden.
- Die KSZ-Beratung unterstützt SL und LP betreffend Begleitung und Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen, welche von Partnerschaftsgewalt betroffen sind resp. solche miterleben.
- Eltern und Bezugspersonen können an die KSZ-Beratung weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei Partnerschaftsgewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Fragen zu Kindern inmitten von Partnerschaftsgewalt können anonymisiert in die Fallberatung Kindesschutz eingebracht werden.



6.3.2 Schulsozialarbeit (SSA)

Allgemeiner Auftrag

Die Schulsozialarbeit (SSA) ist ein Angebot der ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie ein Grundangebot der Sozialberatung, welche im Rahmen der Schule angeboten wird. Ziel der SSA ist es, Kinder und Jugendliche im (Schul-)Alltag bei ihren individuellen persönlichen Entwicklungen sowie bei sozialen und persönlichen Anliegen mit Schwerpunkt im schulischen, persönlichen oder familiären Umfeld zu unterstützen. Die SSA richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitende und weitere Fachpersonen im Umfeld der Schule. Das Angebot der SSA steht niederschwellig, vertraulich (Schweigepflicht), freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung. Die SSA arbeitet systemisch und berücksichtigt das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler. Sie orientiert sich an den Kinderrechten der Vereinten Nationen und richtet sich nach den Grundsätzen der sozialen Arbeit.

Zu beachten ist, dass die SSA auf Ebene Volksschule in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt und eine Heterogenität innerhalb des Kantons St.Gallen bezüglich Ausgestaltung des Auftrags vorliegt. In wenigen Gemeinden ist kein Angebot der SSA vorhanden. An Berufsschulen wird die SSA vom Kirchlichen Sozialdienst angeboten. Weitere Informationen: www.schulsozialarbeit.sg.ch, www.nessasg.ch

Spezieller Auftrag (Häusliche Gewalt und Kinder)

Die SSA arbeitet auf den Ebenen Prävention, Früherkennung und Intervention und steht auch im Thema «Häusliche Gewalt und Kinder» all ihren Zielgruppen (siehe oben) zur Verfügung.

- Früherkennung und Intervention: Der Bereich der Früherkennung und Intervention betrifft alle Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen, einschliesslich häusliche Gewalt. Die Rolle der SSA ist es, Hinweise (Beobachtungen: Eigene, von Mit-Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder weiteren Drittpersonen) einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, ernst zu nehmen und sorgfältig wie auch stets nach einem Vieraugenprinzip eine Einschätzung zum Kindeswohl und Unterstützungsbedarf vorzunehmen. Die SSA prüft dabei auch, welche Unterstützungsleistungen sie selbst anbieten kann oder ob eine Triage an geeignete Stellen oder eine Gefährdungsmeldung an die KESB notwendig ist. Während der Abklärung oder gegebenenfalls während laufenden Massnahmen hat die SSA insbesondere die Rolle einer Bezugsperson, welche das Kind im Schulalltag begleitet. Darüber hinaus steht die SSA auch Erziehungsberechtigten als Ansprechperson zur Stärkung der Alltagsbewältigung zur Verfügung.
- Prävention: Sie kann mit allgemeinen Projekten zur Förderung der Lebenskompetenzen beitragen oder spezifische Projekte, wie häusliche Gewalt thematisieren (z. B. «Keine Daheimnisse») umsetzen. Siehe Kapitel PRÄ

Schnittstellen

- Schulsozialarbeitende können bei der KESB eine anonyme Beratung im Vorfeld einer potentiellen Gefährdungsmeldung in Anspruch nehmen, sind in Kontakt mit Beistandspersonen und sind Bezugspersonen bei laufenden Abklärungen und Massnahmen der KESB.
- Die KESB kann die SSA im Rahmen von Abklärungen zum Kindeswohl beiziehen.
- Die KESB übernimmt ab Involvierung die Fallführung.
- Es bestehen bei den regionalen KESB Unterschiede im Vorgehen nach Meldung der Polizei von häuslicher Gewalt mit Kindern im Haushalt.
- Eine Gefährdungsmeldung der SSA bei der KESB erfolgt in der Regel durch die vorgesetzte Instanz, wobei die SSA im Prozess berät und eine Einschätzung und Empfehlung abgibt. Vgl. Merkblatt «Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Kindeswohlgefährdung».
- Schulsozialarbeitende können sich beim KSZ fachlich beraten lassen.
- Eltern und Bezugspersonen können an das KSZ weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Der KJPD holt in seltenen Fällen Informationen bei der SSA ein.
- Wunsch nach einer systematischen Zusammenarbeit. Z. B. wenn die Kriseninterventionsgruppe Schulpsychologischer Dienst (KIG) ein betroffenes Kind an den KJPD überweist, die Therapie alsdann aber jedoch abgebrochen oder für längere Zeit unterbrochen wird: Der KJPD informiert die SSA, damit diese den weiteren Unterstützungsbedarf und -möglichkeiten prüfen kann.
- Wenn die Trägerschaft der SSA bei den Sozialen Diensten liegt, kommt es vor, dass die SOB der SSA einen Fall häuslicher Gewalt mit der Bitte meldet, das betroffene Kind zu beobachten (Unterstützungsbedarf klären).

Besonderheiten bei häuslicher Gewalt

Häufig handelt es sich bei der Erscheinungsform häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung um latente Gefährdungssituationen und keine akuten Notfallsituationen, in welchen Sofortmassnahmen nötig sind. Besonderes Augenmerk ist daher auf eine sorgfältige Abklärung des Unterstützungsbedarfs, auf das Abwägen von Handlungsmöglichkeiten sowie auf die Planung des weiteren Vorgehens einschliesslich

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

Rollenklärungen zu legen. Die SSA handelt bei Kindeswohlgefährdung nie alleine. Sie kann den kollegialen Austausch im Team oder in Interventionsgruppen nutzen sowie Fachberatung bei der KSZ-Beratung oder der Regionalen Fallberatung Kindesschutz in Anspruch nehmen. Ebenfalls kann sie Fälle bei der KESB anonym besprechen.



6.3.3 Kriseninterventionsgruppe Schulpsychologischer Dienst (KIG)

Die Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes (KIG) ist im Rahmen des Themas häusliche Gewalt zuständig für die Unterstützung der Schulen (Schulleitung, Lehrpersonen, betroffene Familie):

- bei der Klärung und Umsetzung möglicher Massnahmen in der Schule,
- bei der schulinternen Kommunikation,
- bei der Einschätzung einer allfälligen Gefährdung von Personen in der Schule sowie der Umsetzung von Rayon- oder Annäherungsverboten.

Schnittstellen

- Die KIG und die Polizei sprechen sich betreffend Information von relevanten Bezugspersonen im schulischen Kontext ab.
- Polizeiliche Interventionen bzw. allfällige weitere andere Massnahmen sind von der psychosozialen Unterstützung durch die SSA und die KIG in der Schule zu trennen.
- Die KIG (allenfalls zusammen mit der SL) kann sich bei der KESB nach Fällen mit Verdacht auf häusliche Gewalt oder anderen Missständen erkundigen bzw. solche der KESB melden.
- Die Fachpersonen der SSA sind in der Schule Ansprechpersonen für die Umsetzung und Überprüfung der vereinbarten Massnahmen im psychosozialen Bereich.
- Die KIG und die SSA sprechen sich gegenseitig gut ab und koordinieren zwischen schulinternen wie auch ausserschulischen Interventionen und Schnittstellenpartnern.

6.3.4 Schulergänzende Kinderbetreuung (SEB)

Schulische Tagesstrukturen/Horte sind Betreuungsangebote der Schule. Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist das Erkennen von häuslicher Gewalt und die Einleitung erster Schritte.

Fachpersonen der Tagesstrukturen können Ansprechpersonen resp. Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen sein, welche häusliche Gewalt miterleben, indem diese ihnen von Problemen zu Hause erzählen. Hat eine Fachperson den Verdacht, dass zu Hause etwas nicht stimmt, können sie die Kinder von sich aus darauf ansprechen. Häusliche Gewalt ist eine mögliche familiäre Schwierigkeit.

Mitarbeitende von Tagesstrukturen können ein Augenmerk auf die Prävention/Information/Aufklärung zu Partnerschaftsgewalt legen.

- Kibesuisse: Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen: Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex in Kindertagesstätten www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2019_kibesuisse_Verhaltenskodex_SEB.pdf

INH
EINLPOL
STA
MAKESB
GER
BBKSZ
OH
NUK
FH
GB
LEPKJPD
KJFO
ERP
ERFOWER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOBKJA
GSOB
FEBSCHU
SLLP
SSAKIG
SEBGES
MELDIGES
GBT
UNDIELBE
GEKI
JURPRÄ
KOHGABKÜ
ADR

- Kibesuisse: Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen für Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2019_Verhaltenskodex_Tagesfamilien.PDF
- Kanton St.Gallen: Leitfaden zum Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls www.kindesschutz.sg.ch
- Kanton St.Gallen: Merkblatt Meldevorschriften an die KESB www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindesschutz/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1972672699.ocFile/Merkblatt%20Meldevorschriften%20an%20die%20KESB.pdf

Schnittstellen

- Jede Person, Schulen oder Fachstellen, auch die Fachpersonen der Tagesstrukturen, können bei der KESB eine Meldung über ein gefährdetes Kind einreichen (Siehe Leitfaden Kindesschutz)
- Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen Schule und BB statt.
- Mitarbeitende von Tagesstrukturen sind wichtige Beobachterinnen/Beobachter in Sachen Kindeswohl.
- Die BB kann als Massnahme eine Tagesbetreuung für Kinder einrichten, wenn deren Eltern überfordert sind oder es an einer Tagesstruktur fehlt.
- Erkennen Mitarbeitende der Tagesstrukturen Auffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern, welche möglicherweise auf Partnerschaftsgewalt hinweisen, besprechen sie sich zuerst mit der LP/SL betreffend Anmeldung des Kindes bei der SSA für ein Gespräch.
- Das KZS unterstützt Mitarbeitende der Tagesstrukturen betreffend Begleitung und Gesprächsführung mit Kindern, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind resp. solche miterleben.
- Die Mitarbeitenden der Tagesstruktur können in Absprache mit der SL ein Kind an das KZS vermitteln.
- Eltern und Bezugspersonen können an das KZS weitervermittelt werden, wenn sie Beratung bei häuslicher Gewalt in Bezug auf die Kinder wünschen.
- Fragen zu Kindern inmitten von Partnerschaftsgewalt können anonymisiert in die Fallberatung Kindesschutz eingebracht werden.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

6.4 GESUNDHEITSWESEN (GES)



Die Fachpersonen im Gesundheitswesen sind nahe an ihren Patientinnen und Patienten und Schicksalen und stehen oft in einem besonderen Vertrauensverhältnis. Entsprechend sind den Fachpersonen des Gesundheitswesens Suboptimalitäten bis zu Missständen sowie sogar strafrechtlich relevante Delikte bekannt. Mit diesen Kenntnissen ist sorgsam umzugehen. Dem gegenüber steht die Maxime, dass hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene rasch und wirksam geschützt werden sollen. Es wird den Fachpersonen bei den Melderechten und Meldepflichten ein gewisses Ermessen eingeräumt.

Wenn die Institutionen im GES in der Ausübung ihres Berufes häusliche Gewalt und/oder eine Kindeswohlgefährdung feststellen, können sie eine Meldung an die KESB tätigen.

Dem Gesundheitswesen steht ein von der Stiftung Kinderschutz Schweiz und der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte erstellter Leitfaden «Kindesmisshandlung – Kinderschutz», ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis, Ulrich Lips, März 2011, zur Verfügung. www.paediatricschweiz.ch/kindesmisshandlung-leitfaden-zu-fruherfassung/

6.4.1 Berufsgeheimnis/Melderecht (MELD)

Die bundesrechtlichen Regeln für Meldungen an die KESB lauten seit 1.1.2019 wie folgt:

Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder

Art. 314c ZGB «Melderechte»

- 1 Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- 2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

- 1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- 2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- 3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Grundsätzlich ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis daher nicht nötig und wird nachfolgend im Kapitel 6.4.2 noch detailliert ausgeführt. Es steht jedoch einem Geheimnisträger auch jederzeit frei, sich zwecks einer Meldung vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

Personen, die zur Meldung berechtigt sind, dürfen der KESB eine Meldung machen. Sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Dazu gehören auch Berufsgeheimnis-Träger/innen aus dem Bereich der Gesundheit.

Personen, die dem Berufsgeheimnis⁵⁸ unterstehen, sind insbesondere:

- Hausärzt/innen und Kinderärzt/innen,
- Geistliche, Rechtsanwält/innen, Notar/innen, Verteidiger/innen, Revisor/innen,
- Psycholog/innen, Zahnärzt/innen, Chiropraktor/innen, Apotheker/innen, Hebammen,
- Mitarbeitende von Schwangerschaftsberatungsstellen und Beratungs-/Behandlungsstellen für suchtbedingte Störungen.

Bei den Berufsgeheimnis-Träger/innen muss zwischen a) hilfsbedürftigen Kindern, b) hilfsbedürftigen Erwachsenen und c) ernsthafter Gefahr einer schweren Schädigung unterschieden werden:

a) **Bezüglich hilfsbedürftigen Kindern haben Berufsgeheimnisträger ein Melderecht.**

Sie dürfen der KESB eine Meldung erstatten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1. Die Person untersteht dem Berufsgeheimnis.
2. Die Person erfährt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von einer möglichen Gefährdung.
3. Die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes erscheint gefährdet.
4. Die Meldung liegt im Interesse des Kindes.

Das allgemeine Melderecht wird mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass die Meldung «**im Interesse des Kindes**» liegt, nur theoretisch eingeschränkt. Faktisch ist das kaum eine Einschränkung, denn von dieser Überlegung lässt sich jede Person leiten, wenn sie eine Meldung an die KESB prüft. Mit der Formulierung wird aber deutlich, dass bei der Abwägung, ob eine Meldung gemacht werden soll, die Interessen des Kindes/Jugendlichen in den Vordergrund rücken. Dabei geht es nicht nur um die Interessen des direkt betroffenen Kindes/Jugendlichen, sondern auch um die Interessen anderer Kinder/Jugendlichen, die mit der gefährdenden Person in Kontakt stehen. Die Berufsgeheimnisträger/in macht eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses und dem Schutz von möglicherweise gefährdeten Kindern/Jugendlichen. Von einer Meldung ist abzusehen, wenn das gefährdete Kind oder die gefährdeten Jugendlichen in grössere Gefahr geraten würden als mit Meldung.

Eine Person, die dem Berufsgeheimnis untersteht, ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Meldung an die KESB zu machen. Eine Meldepflicht könnte kontraproduktiv sein, weil sie die **Vertrauensbeziehung** zum betroffenen Kind/Jugendlichen oder zu Dritten gefährden oder zerstören könnte.

Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht nötig. Der Kindesschutz wird gegenüber dem Berufsgeheimnis höher gewichtet. Bis 31.12.2018 durften Personen mit Berufsgeheimnis nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorlag (vgl. aArt 364 StGB, der per 1.1.2019 aufgehoben wurde). Die Ausweitung des Melderechts für Berufsgeheimnis-Träger/innen war eine wichtige Neuerung, weil die Entbindung vom Berufsgeheimnis oft (zu) lange dauerte.

⁵⁸ Art. 321 Strafgesetzbuch [SR 311.0] sowie spezialgesetzliche Verweisungsnormen (Art. 2 Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen [SR 857.5] oder Art. 3c Abs. 4 Betäubungsmittelgesetz [SR 812.121])

Kantonale Meldepflichten sind vorbehalten. Eine solche besteht sodann auch im Kanton St.Gallen bei den Suchtfachstellen, wonach diesen gemäss Art. 10 Suchtgesetz eine besondere Meldernorm besteht.

b) Bezüglich hilfsbedürftigen Erwachsenen haben Berufsgeheimnisträger/innen hingegen kein selbständiges Melderecht (und auch keine Meldepflicht).

Das Berufsgeheimnis wird hier höher gewichtet als der Schutz der hilfsbedürftigen Person. Vorbehalten sind Meldungen mit Einwilligung der betroffenen Person oder nach einer vorgängigen Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die vorgesetzte Stelle oder Aufsichtsbehörde oder aufgrund einer das bundesrechtliche Berufsgeheimnis durchbrechenden kantonal geregelten Meldevorschrift.

c) Bei ernsthafter Gefahr einer schweren Schädigung besteht ein Melderecht gestützt auf Art. 453 ZGB und gilt für hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene gleichermaßen (Inhaltlich wird es in der Regel um die Prüfung einer fürsorglichen Unterbringung sowie um schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen gehen, die ein unmittelbares Eingreifen erfordern):

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind Berufsgeheimnis-Träger/innen berechtigt, der KESB eine Meldung zu erstatten.

Hilfspersonen von Berufsgeheimnis-Träger/innen

Hilfspersonen sind Personen, die Personen mit Berufsgeheimnis (siehe oben) bei deren Berufstätigkeit unterstützen, beispielsweise indem sie delegierte Tätigkeiten ausführen, insbesondere:

- Pflegefachpersonen, Heilpädagog/innen oder Sachbearbeiter/innen in einem Spital,
- medizinische Praxisassistent/innen oder Sachbearbeiter/innen in einer Arztpraxis,
- Sozialarbeiter/innen in einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik,
- Seelsorger/innen im Auftrag der Pfarrperson.

Diese Hilfspersonen unterstehen ebenfalls dem Berufsgeheimnis. Im Gegensatz zu den primären Berufsgeheimnis-Träger/innen haben sie aber kein selbständiges Melderecht (und schon gar keine Meldepflicht). Sie können der KESB nur eine Meldung machen, wenn sie sich von der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Da die vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis oft (zu) lange Zeit dauert, wird empfohlen, dass die Hilfsperson, die Kenntnis von einer möglichen Gefährdung oder Hilfsbedürftigkeit erhält, die Information der/dem primären Berufsgeheimnisträger/in meldet, damit diese Person die erforderliche Interessenabwägung vornimmt und die Meldung an die KESB macht.

Nicht als Hilfspersonen im oben beschriebenen Sinn gelten Hebammen oder Assistenzärzt/innen in einem Spital. Auch wenn sie organisationsrechtlich delegierte Tätigkeiten des Chefarztes/der Chefarztin ausführen, gelten für sie die Regeln für Berufsgeheimnis-Träger/innen (vgl. vorne).

Quelle und weitere Hintergrundinformation ergehen dem Merkblatt «Melderechte und Meldepflichten an die KESB» der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

6.4.2 Institutionen des Gesundheitswesens (Hebammen, Kinderärzte, Gynäkologinnen, Beratung bei Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, Suchtberatung, Gesundheitsversorgung, IGES)

Beratung innerhalb der Gesundheitsversorgung

- Unterstützung für den Erhalt und die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit.
- Beratung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen in Kliniken und Spitälern.
- Beratung nach Aufnahmen in der Notfallstation bei vermuteten Gewaltopfern.
- Erkennen von Gewalt in Ehe und Partnerschaft, ansprechen der Gewalt, Weitervermittlung an Opferhilfe/Gewaltberatung.

Sind die Erwachsenen Personen in der Beratung Eltern von minderjährigen Kindern, wird die Auswirkung der häuslichen Gewalt in der Elternbeziehung auf die Kinder thematisiert. Bei einem Spitalaufenthalt bespricht die Beraterin/der Berater die Unterbringung der Kinder. Sind diese an einem sicheren Ort aus Sicht des hospitalisierten Elternteils? Welche Möglichkeiten der Unterbringung gibt es? Welche Handlungen sind notwendig?



Suchtberatung (SUBE)

- Beratung und Begleitung von suchtmittelabhängigen Personen und deren Angehörigen.
- Beratung bei allen Formen der Suchtmittelabhängigkeit.
- Erkennen von Gewalt in Ehe und Partnerschaft, ansprechen der Gewalt, Weitervermittlung an Opferhilfe/Gewaltberatung.

Sind die Erwachsenen Personen in der Suchtberatung Eltern von minderjährigen Kindern, wird die Auswirkung der Suchtmittelabhängigkeit und der häuslichen Gewalt in der Elternbeziehung auf die Kinder thematisiert und mit den Eltern Angebote für die Kinder geprüft.

Eine Besonderheit der Meldepflicht kommt der Suchtberatung nach Art. 10 Suchtgesetz zu. Erscheinen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Interesse des Betroffenen, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit notwendig, erstattet die Fachstelle der KESB des zivilrechtlichen Wohnsitzes Bericht und Antrag. Besteht ein Schutzbedürfnis wegen Suchtproblemen, sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen von der Schweigepflicht gegenüber der KESB befreit.

Beratung bei Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität (FAPLA)

Beratung von Frauen, Männern, Paaren, Familien, Angehörigen in der Zeit der Schwangerschaft bis ein Jahr nach der Geburt.

Besonders während der Dauer der Schwangerschaft und nach der Geburt kann es vermehrt zu Problemen und Schwierigkeiten in einer Paarbeziehung und zu gewalttätigen Übergriffen kommen. Davon sind das Neugeborene, aber auch ältere Kinder der Familie betroffen.

Die Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität (FaPla) bietet niedrigschwellige psychosoziale Beratung, Begleitung und Krisenintervention zu sämtlichen Themen und Fragestellungen an, die sich rund um Schwangerschaft und Geburt stellen/aufkommen können, eben auch bei gewalttätigen Übergriffen. Neben der (falls erforderlich) engmaschigen Beratung und Begleitung wird die Frau, das Paar, die Familie mit den entsprechenden Kooperationspartner/-innen vernetzt.



Kinderärzteschaft

Der Kinderarzt/die Kinderärztin ist die Facharztperson für Kinder- und Jugendmedizin. Zu den Patientinnen und Patienten gehören Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche, von Beginn bis zum Abschluss ihrer körperlichen Entwicklung. Ein Schwerpunkt der Arbeit des Kinderarztes/der Kinderärztin liegt in der Prävention und Vorsorge. Die Fachärztin/der Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin befasst sich mit der Erkennung, Behandlung und Nachsorge aller körperlichen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen. Zu den Aufgaben gehören ausserdem die Prävention und Rehabilitation entsprechender Krankheiten sowie die Therapie von Entwicklungsstörungen und Behinderungen der jungen Patientinnen/Patienten.

Hinzu kommen der medizinische Bereich vorgeburtlicher (pränataler) Erkrankungen, die Neugeborenenmedizin (Neonatologie) sowie das Fachgebiet Sozialpädiatrie.

Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen verlangen besondere, therapeutische Kenntnisse und Erfahrungen. Zudem sollte die Fachärztin/der Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin nicht zuletzt ein Gespür für die Sorgen und den Umgang mit Eltern und Angehörigen haben.



Hebammen

Die Hebamme arbeitet partnerschaftlich mit den Frauen zusammen und gewährt ihnen die erforderliche Unterstützung, Betreuung und Beratung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Sie leitet die Geburt eigenverantwortlich und betreut das Neugeborene resp. den Säugling.

Die Arbeit der Hebamme umfasst präventive Massnahmen, die Förderung der normalen Geburt, das Erkennen von Komplikationen bei Mutter und Kind, die Gewährleistung notwendiger medizinischer Behandlung oder anderer angemessener Unterstützung sowie die Durchführung von Notfallmassnahmen.

Die Hebamme hat nicht nur für Frauen, sondern auch innerhalb der Familie und der Gesellschaft eine wichtige Aufgabe in der Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung. Diese Arbeit sollte vor der Geburt beginnen, die Vorbereitung auf die Elternschaft integrieren, wie auch Hinweise zur Gesundheit, Sexualität und Entwicklung des Kindes beinhalten.

Eine Hebamme kann in verschiedenen Bereichen praktizieren, einschliesslich Hausgeburtshilfe und Basisgesundheitsversorgung, in öffentlichen und privaten Spitälern, Geburtshäusern, Hebammenpraxen und Institutionen im Gesundheitswesen.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP

FKS
KV
GEM

SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU

SLLP
SSA
KIG

SEB
GES
MELD

IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR

Geburtshelferinnen/-helfer, Gynäkologinnen/Gynäkologen, Neonatologinnen/Neonatologen

Geburtshelferin/-helfer haben die Verantwortung für zwei Patientinnen und Patienten: Die Frau und ihr ungeborenes Kind. Neonatolog/innen betreuen postpartal diese Dyade, in der zwischen den beiden Beteiligten eine intensive Beziehung und Abhängigkeit besteht – und die doch Individuen sind. Vielfältig sind die Einflüsse, die die Mutter auf ihr Kind ausübt; in den allermeisten Fällen und Situationen sind sie positiv, d.h. sie verhelfen dem Kind zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden. Selten gefährden oder schädigen sie das Kind. Diese Situationen müssen rechtzeitig erfasst werden, zum Wohle des Kindes und in aller Regel auch im Interesse der Mutter, die ihren schädigenden Einfluss oft nicht wissentlich – und schon gar nicht willentlich – ausübt.

Es sei noch einmal betont, dass es bei der Früherfassung von Risikofaktoren für Gesundheit und Wohl des Kindes nicht darum geht, der Mutter eine Schuld zuzuweisen. Diese ist oft selber Opfer der Umstände oder leidet unter einer Krankheit. Die frühe Intervention von Fachpersonen ist als Hilfestellung für ein labiles System zu verstehen, mit dem Ziel der Vermeidung von schwerwiegenden Folgezuständen für das Kind und daraus immer resultierenden Selbstvorwürfen der Mutter. Falls der Umgang mit einer besonders schwierigen Situation ihre Möglichkeiten in der Praxis übersteigt, kann bereits während der Schwangerschaft der Sozialdienst einer Frauenklinik involviert werden. In gravierenden Fällen können schon vorgeburtlich Kinderschutzmassnahmen eingeleitet werden.

Quelle und weitere Hintergrundinformation ergehen dem Leitfaden «Kindesmiss-handlung – Kinderschutz» der Stiftung Kinderschutz Schweiz und der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte.

www.kispi.uzh.ch/d3Dokumente/KD00000015.PDF

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

6.5 BERATUNG UND THERAPIE FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN (GBT)

Die Konflikt- und Gewaltberatung wird im Kanton St.Gallen (mit Ausnahme der Erstberatung nach Polizeiinterventionen) durch private Organisationen angeboten, die bisher über keine Subventionen und keinen staatlichen Leistungsauftrag verfügen. Die Beratung ist kostenpflichtig.

Vorwiegend übernimmt diese Aufgabe die Organisation KONFLIKT.GEWALT. mit kantonalen Standorten in St.Gallen und Rapperswil. Ebenfalls gibt es Standorte in Weinfelden, Schaffhausen, Winterthur, Zürich und Chur. www.konflikt-gewalt.ch

Die Beraterinnen/Berater unterstützen gewaltausübende Personen im Erkennen von Konflikt- und Gewaltsituationen, im Entwickeln eines Notfallplans und sie beraten bei Stress, Wut, Angst, Trauer und Ohnmacht. Die Ziele sind Verantwortungsübernahme, Entwicklung von Konfliktlösestrategien sowie Selbstwahrnehmung und Verhaltenssteuerung als nachhaltige Rückfallverhütungen.

Die Beraterinnen/Berater/Therapeutinnen/Therapeuten konfrontieren die gewaltausübende Person mit ihrer Tat sowie mit den Auswirkungen dieser Gewalt gegenüber (Ehe-)Partner/Partnerin und auf die (gemeinsamen) Kinder.

Die Beraterinnen/Berater sind sich bewusst, dass Homizide (Tötungsdelikte der Ex-Partner/in und der gemeinsamen Kinder) Folge einer Trennung nach häuslicher Gewalt sein können.

KONFLIKT.GEWALT ist Mitglied

im Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS www.fvgs.ch

beim europäischen Fachverband eupax www.eupax.eu

und beim Netzwerk Istanbul Konvention www.istanbulkonvention.ch

Die Berater von KONFLIKT.GEWALT. beraten und unterstützen andere Fachpersonen fallbezogen, insbesondere zur Motivierung, Triage und Ansprache von gewaltausübenden Personen.

6.6 UNTERSTÜTZENDE DIENSTE / INSTITUTIONEN / MASSNAHMEN IM KINDESSCHUTZ (UNDI; ABKLÄRUNG, BBT, SPF, PFLEGEFAMILIEN/KINDER- UND JUGENDHEIME

Aufgabe aller UNDI

Wenn die UNDI im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages häusliche Gewalt feststellen, muss eine Meldung an ihren jeweiligen Auftraggeber erfolgen.

Abklärung

Wird die KESB nach Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt in Kenntnis gesetzt, macht deren Abklärungsdienst eine Ersteinschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie je nach Ergebnis eine umfassende Abklärung. Der Abklärungsdienst arbeitet in der Regel prozess- und interventionsorientiert.

Die Gerichte können bei Eheschutz- oder in Scheidungsverfahren Abklärungen in Auftrag geben, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob Kindesschutzmassnahmen notwendig sind. Dies können sie in Absprache bei der regionalen KESB oder auch bei Dritten Dienstleistern tun.

Begleitetes Besuchsrecht (BBT)

Die BBT begleiten Elternteile bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs. Sie begleiten auch Übergaben des Kindes zur Gefahrenabwehr und Einhaltung der Regeln des persönlichen Verkehrs.

Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)

Die SPF ist eine die Familie vor Ort aufsuchende Beratung und Begleitung im erzieherischen Alltag, welche freiwillig in Anspruch genommen oder als Kindesschutzmassnahme angeordnet werden kann. Es soll positives Erziehungsverhalten eingeübt, Gewalt in der Ehe und Partnerschaft erkannt und angesprochen werden. Die Auswirkung der häuslichen Gewalt in der Elternbeziehung auf die Kinder wird thematisiert. Die SPF kann die Betroffenen an die Opferhilfe/Gewaltberatung/Opferhilfe-Paarberatung weitervermitteln.

Der Blick auf die Kinder, die Erziehungssituation und den Familienalltag zeigt, ob eine zusätzliche Unterstützung direkt für die Kinder notwendig ist.

Kinder- und Jugendheime

Kinder- und Jugendheime sind Institutionen, welche für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien leben können, Unterkunft, Betreuung und Förderung der persönlichen Entwicklung bieten.

Pflegefamilien

Pflegefamilien sind «private» Familien, welche für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien leben können, Unterkunft, Betreuung und Förderung der persönlichen Entwicklung bieten.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

7 Grundlagen

GESPRÄCH MIT ELTERN BETREFFEND DIE BEFINDLICHKEIT VON KINDERN UND JUGEND- LICHEN

KÖRPERLICHE BEFINDLICHKEIT

7.1 LEITFADEN ELTERNBEFRAGUNG KINDER (ELBE) ⁵⁹

Der vorliegende Leitfaden soll Fachpersonen dienen, die im Bereich Kinderschutz arbeiten und nicht über eine beratende bzw. therapeutische Fachausbildung verfügen. Der Leitfaden soll die Fachpersonen unterstützen, ein Bild über die Befindlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten sowie ein Bild darüber, wie Eltern in der Betreuung ihrer Kinder involviert sind. Er soll dazu dienen, weitere Entscheidungen zu treffen, ev. Massnahmen einzuleiten und zu begründen.

Insbesondere dann, wenn es sich um eine Befragung nach einem schwierigen Ereignis der Familie (Trennung, häusliche Gewalt, Tod eines Elternteils etc.) handelt, ist es wichtig die folgenden Punkte unter dem «Vorher- und- Nachher-Aspekt» abzufragen (zum Beispiel «Können Sie mir sagen, ob das Verhalten schon vor der Trennung bestanden hat» oder «Haben Sie ihr Kind auch schon vor der Trennung so traurig erlebt»).

Das Gespräch mit den Eltern dient in erster Linie dazu, Veränderungen im Verhalten des Kindes/des Jugendlichen oder der Kinder/der Jugendlichen zu thematisieren. Es wird empfohlen, möglichst offen zu beginnen und erst dann, wenn die Eltern keine oder nur eine einsilbige Antwort wissen, spezifischer nachzufragen.

Als Einstieg eignen sich folgende Fragen:

- Erzählen Sie, wie es Ihrem Kind/Ihren Kindern geht.
- Hat sich Ihr Kind verändert, seit Sie in Trennung sind?
- Gibt es eine neue Gewohnheit Ihres Kindes, die Ihnen seltsam oder fremd vorkommt?
- Haben Sie das Gefühl, dass Ihr Kind mit sich und seinem Leben zufrieden ist?
- Worüber machen Sie sich am meisten Sorgen?

Vertiefend bieten sich folgende Themen an:

- > Schlafgewohnheiten (einschlafen, alleine schlafen)
- > Schlafrhythmus und Schlafdauer
- > Einschlafstörungen, Alpträume, Durchschlafschwierigkeiten
- > Appetit, Freude am Essen (Appetitlosigkeit, Frustessen etc.)
- > Unwohlsein, Kranksein: insbesondere Bauchschmerzen, Übelkeit, Kopfweh

Konkret eignen sich etwa die folgenden Fragen:

- Wie ist das körperliche Befinden Ihres Kindes?
- Ist Ihr Kind gesund oder leidet es an einer Krankheit?
- Muss Ihr Kind regelmässig Medikamente nehmen?
- Wie kann Ihr Kind schlafen?

⁵⁹ Entwickelt durch die Projektgruppe «Häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin».

- Steht es am Morgen ausgeruht und zufrieden auf?
- Hat Ihr Kind häufiger Alpträume?
- Wie ist es mit dem Essen bei Ihrem Kind?
- Isst Ihr Kind mehr als sonst oder mag es gar nicht essen?
- Klagt Ihr Kind über Unwohl-sein, Bauch- oder Kopfschmerzen?
- Hat Ihr Kind zu- oder abgenommen in den letzten Wochen?

SOZIALES UMFELD

- › Freundinnen/Freunde
- › Familiäre Bezugspersonen
- › Ausserfamiliäre Bezugspersonen
- › Kontakt zu Lehrpersonen

Konkret eignen sich etwa die folgenden Fragen:

- Wie ist Ihr Kind sozial eingebunden?
- Hat es Freundinnen und Freunde?
- Gibt es einen besten Freund/eine beste Freundin?
- Kommen die Freundinnen und Freunde zu Ihrem Kind nach Hause oder umgekehrt?
- Gibt es in der Familie wichtige Beziehungen (Grosseltern, Onkel, Tanten)?
- Wie ist die Beziehung zu den Geschwistern?

VERHALTEN DES KINDES / ALLTAG / FREIZEIT

- › Veränderung von gewohnten Aktivitäten/Ritualen etc.
- › Spielverhalten, Beschäftigungsverhalten, Hobbys
- › Bedürfnisse nach Bewegung, Sport, aktiv sein, nach draussen gehen
- › Selbständigkeit (Anziehen, Körperpflege, Hausaufgaben etc.)
- › Trennungverhalten, Suche nach Nähe
- › Ablenkungsverhalten in angespannte Situationen
- › Befolgen von Anweisungen
- › Kontaktverhalten (Rückzug, Nähe suchen, abwesend wirken)

Konkret eignen sich etwa die folgenden Fragen:

- Wie ist die Freizeitgestaltung Ihres Kindes?
- Bei schönem Wetter/bei schlechtem Wetter?
- Mit der Familie/mit Gspänli?
- Was spielt es gerne?
- Treibt es Sport/macht es Musik?
- Geht Ihr Kind weniger nach draussen als sonst?
- Spielt es nicht mehr so oft mit anderen Kindern?
- Bewegt es sich weniger als sonst (herumrennen, hüpfen etc.)?
- Kann Ihr Kind sich alleine beschäftigen (spielen, malen, basteln etc.) und auch länger dabei verweilen?
- Was hat sich beim Spielen verändert in der letzten Zeit?
- Ist Ihr Kind ängstlicher als sonst, wenn es sich auf neue Situationen einlassen muss?
- Ist Ihr Kind oft müde oder wirkt abwesend, eventuell gar apathisch?
- Versucht Ihr Kind, mit seinem Verhalten von schwierigen Situationen zwischen Erwachsenen abzulenken?
- Hat Ihr Kind mehr Mühe, sich von Ihnen zu trennen?
- Sucht Ihr Kind sehr oft den Kontakt zu Ihnen?
- Gehorcht Ihr Kind, wenn Sie etwas von ihm verlangen?

**STIMMUNGEN /
EMOTIONEN / GEFÜHLE**

- Reaktionen auf alltägliche Geschehnisse/Erlebnisse
- Umgang mit Anforderungen
- Umgang mit Frust, Reaktionen auf «Nein» (Rückzug, Wut, Resignation, Gleichgültigkeit etc.)
- Ausdruck eigener Emotionen/Umgang mit Emotionen
- Situations- und altersadäquate Stimmungsäußerungen
- emotionale Unterstützung oder Beruhigung abholen/annehmen
- Ängstlichkeit in bekannten/unbekannten Situationen
- veränderte Stimmungslagen (Traurigkeit, Hoffnungslosigkeit, Wut etc.)
- Dauer von Stimmungslagen

Konkret eignen sich etwa die folgenden Fragen:

- Haben Sie Ihr Kind in den letzten Tagen oft lachen gesehen?
- Wirkt Ihr Kind ängstlicher oder stark verunsichert?
- Ist Ihr Kind häufig traurig oder still und spricht nicht viel?
- Wie reagiert Ihr Kind, wenn Sie etwas von ihm wollen oder ihm etwas verbieten?
- Reagiert Ihr Kind schneller wütend, aggressiv oder wirkt es gestresst?
- Wie findet Ihr Kind aus negativen Emotionen heraus?
- Akzeptiert Ihr Kind, wenn Sie es trösten oder ihm helfen wollen?
- Hat Ihr Kind ausser Ihnen noch andere Bezugspersonen, die es unterstützen?

SCHULE

- Schulbesuch (Regelmässigkeit, Absenzen, Zuspätkommen etc.)
- Schulmotivation
- Schulleistungen
- Hausaufgabenverhalten

Konkret eignen sich etwa die folgenden Fragen:

- Wie geht es Ihrem Kind in der Schule?
- Geht Ihr Kind gerne in die Schule?
- Haben sich seine Schulleistungen verbessert oder verschlechtert?
- Macht es sich problemlos an die Hausaufgaben?
- Wie ist Ihr Kind in die Schulklasse integriert?

7.2 HINWEISE FÜR DIE GESPRÄCHSFÜHRUNG MIT KINDERN (GEKI) ⁶⁰

Einleitende Hinweise

Der nachfolgende Fragenkatalog soll nicht als ein in dieser Reihenfolge abzuarbeitendes Befragungsmanual verstanden werden. Es sind vielmehr Fragebeispiele, die als Orientierung für die Befragung von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erfahren haben, dienen und dazu anregen können, das Spektrum der eigenen Hypothesen zum Thema Kinder und häusliche Gewalt zu erweitern. Sie sind dazu dienlich, das Gewalterleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen, das Ausmass ihrer Belastung durch das Erlebte und die damit verbundenen Gefährdungs- und Risikosituationen genauer erfragen und beschreiben zu können.

Reden mit Kindern und Jugendlichen über schwierige Themen, wie z.B. häusliche Gewalt, hat eine eigene Dynamik, in der sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen mitunter verweigern oder auch den Befrager «überrumpeln» und sofort zu den brisanten Themen kommen. Die Befragerin/der Befrager muss sich auf diese Situationen einstellen und situationsangemessen reagieren können.

Haltung der Fachkraft, die die Befragung durchführt

Oft werden Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erlebt haben, von ihren Eltern Redeverbote auferlegt. Die Gewalt, die zwischen den Eltern stattgefunden hat, ist meist so belastend, dass es schwer fällt, dafür Worte zu finden. Vor diesem Hintergrund ist die Haltung der Person, die mit Kindern und Jugendlichen die Gewalt ansprechen möchte, von entscheidender Bedeutung. Nachfolgend einige Anhaltspunkte, die für den Gesprächskontext mit Kindern und Jugendlichen beachtet werden sollten:

Um sich aus ihrer Sprachlosigkeit lösen zu können, brauchen die betroffenen Kinder und Jugendlichen von den Personen, die ihnen ein Gesprächsangebot offerieren, eindeutige Botschaften, aus denen hervorgeht, dass das Problem bekannt ist, benannt werden kann, dass der jeweilige Erwachsene auch in der Lage ist, die Informationen zu verkräften. Um sich äussern zu können, brauchen Kinder und Jugendliche die Bestätigung, dass alles, was sie sagen, ernst genommen wird.

Die Dinge, die passiert sind, sollen Kinder und Jugendliche in ihrem Tempo und in ihrer Sprache zum Ausdruck bringen können. Dazu ist ein die Grenzen der Kinder und Jugendlichen achtendes Verhalten unabdingbar. Sie benötigen die Botschaft, dass alle damit verbundenen Gefühle erlaubt sind, die sie zu der Gewaltsituation und den darin verwickelten Personen empfinden.

Im Beratungskontext benötigen Kinder und Jugendliche von Anfang an die Bestätigung, dass die jeweilige Fachperson auf ihrer Seite steht und der Erwachsene bereit ist, Verantwortung zu übernehmen für den Schutz des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen. Im juristischen Bereich benötigen Kinder und Jugendliche eine Haltung wohlwollender Neutralität seitens der befragenden Person.

Kinder und Jugendliche benötigen Entlastung von ihrer Annahme, dass sie für die Auseinandersetzungen, für die häusliche Gewalt, verantwortlich sind.

⁶⁰ Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben, Anlage 3, Seite 32, Download am 21.12.2020 kinderschutz-frankfurt.de/wir-ueber-uns-downloads.html

Einige Beispiele dazu:

«Ich weiss, dass Kinder manchmal zusehen müssen/mit anhören müssen, wenn z. B. der Vater die Mutter schlägt.» «Mir haben Kinder schon erzählt, dass sie dabei manchmal auch selbst geschlagen wurden.»

«Kinder haben mir auch gesagt, dass es schwer war, darüber zu sprechen, weil sie Angst davor hatten, dass ihnen niemand glaubt, weil sie sich schämten ...» «Sie haben mir auch gesagt, dass sie danach erleichtert waren, dass sie jemandem sagen konnten, was sie alles gesehen/gehört hatten.»

«Ich weiss, dass Kinder, die gesehen haben, wie der Vater die Mutter geschlagen hat, sehr sauer auf ihren Vater sind, ihn aber auch gleichzeitig gern haben.»

«Eltern dürfen ihre Kinder nicht schlagen, das ist verboten.»

«Ich weiss, dass sich viele Kinder, mit denen ich gesprochen habe, für das, was passiert ist, schuldig fühlen und sich schämen. Und sie sind ja gar nicht schuld daran.»

«Manchmal haben Kinder Angst, dass sie ihre Familie verlieren könnten, wenn sie sagen, was sie erlebt und was sie dabei gefühlt haben.»

Vorbereitung auf das Gespräch

Gespräche sollen in einem Raum mit entsprechender Möblierung und Gestaltung stattfinden. Die jeweiligen Settings bei den einzelnen Institutionen können dabei recht unterschiedlich sein. Gespräche in einer Beratungsstelle über das Thema häusliche Gewalt sind durch andere Voraussetzungen gekennzeichnet, als dies bei Zeugenanhörungen bei der Polizei der Fall ist. Die für den Fall wichtigen Informationen und Hypothesen sollte man sich vor dem Gespräch noch einmal vergegenwärtigen und wichtige Fragestellungen gedanklich durchspielen.

- Für die Gesprächssituation ist eine vertrauliche Atmosphäre wichtig; mögliche Störungen z.B. durch Dritte oder klingelnde Telefone sollten verhindert werden.
- Mit dem Kind ist eine «Warming up» Phase einzuplanen, um Kontaktmöglichkeiten aufzubauen, die noch nicht mit den belastenden Themen in Verbindung stehen.
- Die Befragerin/der Befrager sollte dem Kind den Grund des Gesprächs erläutern und einen Überblick darüber geben, wie lange das Gespräch ungefähr dauern wird, ob es aufgezeichnet wird, eventuell auch die Medien erklären.
- Sie sollten eine kindgemässe Beschreibung ihrer Tätigkeit/ihres Aufgabenbereichs abgeben.
- Alle Fragen und Erklärungen sollten an die Alters- und Entwicklungsstufe des jeweiligen Kindes angepasst sein.
- Dem Kind ist die Information zu geben, dass es auf Fragen, die es nicht beantworten möchte, auch mit Nein antworten kann. Dazu ist es hilfreich, ein Beispiel zum «Nein-Sagen dürfen» für das Kind parat zu haben.

Verhaltensregeln für die Person, die die Befragung durchführt

Die Befragerin/der Befrager sollte sich auf das Tempo und den Rhythmus, in dem das Kind berichten möchte, einstellen und Verweigerungshaltungen akzeptieren. In der Regel haben Kinder, die häusliche Gewalt erfahren haben, bereits viele Grenzüberschreitungen erlebt. Daher ist es für das Gespräch mit dem jeweiligen Kind wichtig, dass seine Grenzziehungen wertschätzend akzeptiert werden.

- Sie sollten auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zwischen ihnen und dem Kind achten. Sie sollten dem Kind zugewandt sein, auch damit sie die nonverbalen Botschaften, die zu ihren Fragen entstehen können, mitbekommen.
- Sie sollten nur Fragen mit geringer suggestiver Wirkung stellen. Eventuell können sie nachfragen, ob die Frage auch verstanden wurde. Ein blosses Wiederholen der Frage suggeriert dem Kind u. U. Druck und Zwang, so als ob es etwas Bestimmtes antworten müsse.

Beispielhafte Zusammenstellung von möglichen Fragen,

die nicht mit der Absicht zusammengestellt sind, dass jede dieser Fragen Kindern und Jugendlichen auch gestellt wird.

Fragen allgemein: eher offene Fragen (Gesprächsbeginn)

- Weisst Du, warum Du hier bist?
- Wie geht es Dir in der Schule? Wie sind Deine Leistungen? Gab es Veränderungen?
- Wie geht es Dir gesundheitlich? Schläfst Du gut? Bist Du vermehrt müde?
- Hat sich da etwas verändert? Wie oft fehlst Du in der Schule?
- Welche Freizeitaktivitäten machst Du?
- Welches sind wichtige Personen in Deinem Leben und warum?
- Wenn Du Wünsche frei hättest, wie würdest Du sie formulieren?

**ZUM
LEBENSUMFELD**

- Wie geht es Dir zu Hause?
- Gehst Du gerne nach Hause? Fühlst Du Dich da sicher?
- Wer ist wichtig für Dich zuhause?
- Wie ist das Verhältnis zu Deinen Geschwistern?
- Was sind Deine Wünsche für Deine Familie?
- Bist du manchmal alleine zu Hause? Wenn ja, was machst Du dann? Wie geht es Dir dabei?
- Hast Du Freunde/Freundinnen?
- Hast Du eine erwachsene Bezugsperson?
- Hat es schon Streit in Deinem Umfeld gegeben?
- Was passiert bei Streit oder Konflikten in Deinem Umfeld?
- Hast Du schon einmal darüber nachgedacht, wer Schuld hat an der Gewalt?

**ZUR FAMILIÄREN
UND SOZIALEN
SITUATION**

Wenn das Kind/der/die Jugendliche die Verantwortung dafür übernehmen will, dann soll eine entlastende Botschaft gegeben werden!

BEI KONFLIKTEN

- Wer streitet wann, mit wem und warum?
- Wie häufig sind die Konflikte?
- Was sind wichtige Auslöser?
- Was läuft jeweils ab?
- Gibt es Zeiten, wo besonders oft gestritten wird?
- Durch was wird die Intensität eines Streites verstärkt?
Durch Alkohol/durch die Erwähnung bestimmter Themen?
- Durch was werden die Auseinandersetzungen gemildert oder unterbrochen?

WUNSCHFRAGE

- Wenn eine Fee käme und dir sagen würde, Du hättest einen Wunsch frei, was würdest Du dir wünschen?

**FRAGEN
ZUR PSYCHISCHEN
VERFASSUNG**

- Welche Gefühle kennst Du?
- Welche Gefühle passen zu welchen Situationen?
- Wie fühlst Du Dich in der Schule? Mit Freunden? Zuhause?
- Wie siehst Du Deine Zukunft?

**Formen und Ausmass der Gewalt: Was ist passiert?
Den Unterschied zwischen häuslicher Gewalt und einem häuslichen Streit klären!**

FRAGEN

- Wie häufig findet der Streit/die Gewalt statt?
- Was passiert dann?
Lassen Sie sich die Vorfälle beschreiben und fragen Sie auf der Grundlage der jeweiligen Beschreibung weiter.
- Wie häufig passiert es, dass der Vater die Mutter schlägt/anschreit/beleidigt?
- Was hörst Du?
- Was siehst Du?
- Was denkst Du, wenn Du all das mitbekommst?
- Gab es schon konkrete Drohungen, wie z. B. Entführungsdrohungen oder Todesdrohungen?
- Gab es schon mal Versuche, diese Drohungen umzusetzen?
- Wurden schon mal Tatinstrumente eingesetzt, damit geschlagen oder geworfen (z. B. Stöcke, Gurt, anderes)?
- Wurden schon mal scharfe Gegenstände eingesetzt wie Messer, Scheren o. ä.?
Wenn ja, wurde schon mal jemand verletzt? Wer und in welcher Form? Musste schon mal jemand ins Krankenhaus oder zum Arzt/zur Ärztin deswegen? Wann zuletzt?
- Gibt es Schusswaffen im Haushalt oder wurde damit schon mal gedroht?
- Wurde schon mal jemand am Hals verletzt? Was bedeutete das für Dich und die verletzte Person?
(Angriffe gegen den Hals sind immer kritisch zu werten, da der Spielraum von Drohung zu relevanter Verletzung hier klein ist. Auch bedeutet ein Angriff gegen den Hals immer eine spezielle Aggressionsform, die grundsätzlich sehr ernst zu nehmen ist.)
- Wurden schon mal Haustiere verletzt? Von wem und wann?
- War die Polizei schon mal bei Euch? Wann zuletzt?
- Wie geht es Dir, wenn Du über all diese schlimmen Dinge mit mir sprichst? Was empfindest Du dabei?

Zum Gewalterleben des Kindes**Zeugenschaft der Kinder:**

- War das Kind direkt oder indirekt Zeuge? War es während des Geschehens in der Wohnung oder im gleichen Zimmer anwesend? War es direkt involviert oder selbst aktiv? (Was kann objektiv beschrieben werden?)
- Was erzählt das Kind selbst zum Gewalterleben? Welche Ängste und Fantasien äussert es?

FRAGEN

- Wo bist Du, wenn die Auseinandersetzungen stattfinden?

Wenn Du nicht direkt mit dabei bist:

- Was hörst Du? Was bekommst Du mit?
- Was glaubst Du, was dann in der Küche/dem Wohnzimmer usw. passiert?
- Was machst Du dann?
- Was würdest Du dann am liebsten tun?
- Wovor hast Du am meisten Angst?
- Was wünschst Du Dir in dieser Situation? Was fühlst Du in dieser Situation?

FRAGEN NACH DER INTENSITÄT DES ERLEBENS

- Wenn Du Dich bedroht fühlst/Du Angst hast, durch das, was Du hörst, wie stark ist die Bedrohung/die Angst, wenn Du sie auf einer Skala von 0–10 aufzeigen könntest?

0 = keine Bedrohung | 10 = maximale Bedrohung

- Wie stark ist dann die Bedrohung/die Angst?

Wenn Du siehst, was passiert:

- Was siehst Du?
Je nach Beschreibung (Mutter wird entweder beschimpft/beleidigt und/oder geschlagen) weiterfragen:
- Welche Gefühle erlebst Du, wenn Du das mit ansiehst?
- Was machst Du dann?
- Was würdest Du dann am liebsten tun?
- Wovor hast Du am meisten Angst?
- Was wünschst Du Dir in dieser Situation?

War das Kind selbst auch Opfer? Wie genau?**FRAGEN**

- Wurdest Du in den Auseinandersetzungen/in dem Streit selbst auch verletzt?
- Wie ist das geschehen?
- Wer hat was gemacht?

Fragen nach den Körperpartien, die in Mitleidenschaft gezogen wurden:

- Wo hat er/sie Deinen Körper verletzt?
- Wurden dabei Gegenstände benutzt?
- Hattest Du das Gefühl, dass Dein Leben in Gefahr war?
- Hattest Du das Gefühl, dass das Leben Deiner Mutter in Gefahr war?
- Hat Dich jemand zu schützen versucht?
- Was hast Du nach dem Vorfall gemacht?
- Kam es zu Zerstörungen von Gegenständen, die Dir lieb waren?
- Wie hast Du Dich gefühlt?
Beispiele für Gefühle/Zustände: Angst, Hilflosigkeit, Wut, Angespanntheit, Ruhelosigkeit usw. Das Ausmass der Belastung sollte mit einer Skala zwischen 0 und 10 vom Kind bestimmt werden.

Abschliessende Fragen zur Bewertung /Einschätzung der Signale, die das Kind durch sein Verhalten bzw. durch Verhaltensauffälligkeiten zeigt. Ist es auffällig, verstört, zurückgezogen, angepasst?

- Gab es eine Zunahme der Gewaltaktivitäten in der letzten Zeit?
- Gibt es Vertrauenspersonen aus dem Umfeld des Kindes, die es unterstützen?
- Wie stark waren die körperlichen Auseinandersetzungen während des Streits?
- Gab es Sachbeschädigungen, wurden gezielt Dinge zerstört, die dem Kind besonders wichtig waren?
- Gab es konkrete Drohungen gegen das Kind?
- Dachte das Kind, dass sein Leben in Gefahr war?
- Gab es Waffeneinsatz oder wurden andere Gegenstände benutzt?
- Wie gross war die Angst um das Leben der Mutter, des Vaters?
- Hatte das Kind Angst vor Entführung?

TRENNUNG DER ELTERN:

Wenn sich deine Eltern trennen würden, was wäre anders für dich? Achtung: Trennungssituationen gehen immer mit einem deutlich erhöhten Risiko für schwere Gewalttaten einher.

- Wie stark/intensiv sind die belastenden Gedanken/Gefühle, mit denen sich das Kind beschäftigt?
- Gibt es Schlafprobleme, Alpträume?
- Wie stark sind eventuell vorhandene Konzentrationsprobleme?
- Hat das Kind generell ein Gefühl von Bedrohung, auch in Alltagssituationen?
- Ist das Kind schreckhaft, geräuschempfindlich? Gibt es Anzeichen für eine erhöhte Wachsamkeit für Gefahrensituationen?
- Hat das Kind das Gefühl, dass sich seine Zukunftspläne und Hoffnungen nicht erfüllen werden?
- Gibt es Hinweise auf eine Traumatisierung bzw. eine posttraumatische Belastungsstörung? Wurde bereits eine diesbezügliche therapeutische Diagnostik durchgeführt bzw. scheint diese angeraten zu sein?
- Welche Beobachtungen haben Betreuungseinrichtungen (Schule, Kita) bzgl. Erzählungen und Verhalten des Kindes?
- Wie ist das Kindeswohl zu schützen? Wer unterstützt das Kind? Wer hat das Kind im Blick? (Schutzplan)

Kurzbeschreibung zu einigen Fragetechniken

- Suggestivfragen sollten vermieden werden. Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass Menschen z. B. auf eine «Ja/Nein-Frage» eher mit «Ja» als mit «Nein» antworten.
- Widerspruch wird eher als unhöflich bewertet, insbesondere von Kindern. Er muss ausserdem begründet werden, wohingegen ein «Ja» meist akzeptiert wird.
- Kinder antworten schneller mit einem «Ja», da sie oft denken, dass ein «Nein» als Unwissenheit ausgelegt werden könnte.
- Kinder neigen dazu, auch solche Fragen zu beantworten, die sie nicht verstehen oder die offensichtlich unsinnig sind (z. B.: Ist blau schwerer als gelb?)
- Werden Kinder zwei Mal hintereinander mit der gleichen Frage konfrontiert, ändern sie beim zweiten Mal oft die zuvor gegebene Antwort, weil sie glauben, dass diese nicht richtig war.

Fragen mit geringem suggestivem Effekt

Offene Fragen	«Was hast Du gesehen?» «Wie ging es weiter?» «Was hat diese Person bei Dir/bei Deiner Mutter gemacht?»
Bestimmungsfragen	«Wann war das denn an diesem Tag?» «Um welche Uhrzeit ist das passiert?» «In welchem Zimmer bist Du/seid Ihr gewesen?»
Auswahlfragen	«Wo in der Wohnung ist das passiert?» (Vorgabeneinengung)
Ja/Nein Fragen	«Hat Dein Vater/Deine Mutter etwas gesagt?»

Fragen mit starker suggestiver Wirkung:

Fragen mit Vorannahmen	«Wollte er dann, dass Du in dein Zimmer zurückgehst?»
Fragewiederholung	«Stimmt das auch? Hat er Dich tatsächlich mit einem Stock geschlagen? Stimmt das wirklich?»
Vorwürfe	«Das kann ich nicht glauben, dass Du Dich nicht mehr erinnerst.» «Warum hast Du dich eigentlich nicht gewehrt?» «Warum hast Du das nicht viel früher gesagt?»
Bewertungen und Beschreibungen	«Als er Dich bedroht hat, hat er da auch geschnaufft/gekeucht und ein verzerrtes Gesicht gehabt?»
Drohung	«Bevor Du nicht alles gesagt hast, kommst Du nicht aus meinem Zimmer. Oder willst Du, dass Dein Vater Dich weiterhin schlägt?»
Versprechungen	«Wenn Du sagst, was passiert ist, dann kommt der ins Gefängnis, dann geht es Dir besser, dann bist Du sicher.»
Erwartungen	«Und hat er dann Deine Mutter geschlagen?»
Vorausgesetzte Fakten	«Als er zu Dir ins Zimmer gekommen ist, hat er da vorher Alkohol getrunken, damit er so richtig ausflippen kann?»
Druck zur Anpassung	«Deine Mutter hat doch gesagt, dass Dein Vater sie erst bedroht und dann ins Gesicht geschlagen hat, das musst Du doch auch gesehen haben?»

Literaturangaben: Martine F. Delfos: «Sag mir mal» Beltz 2010; Martine F. Delfos «Wie meinst Du das?» Beltz 2010; Günther Deegener: «Kindesmissbrauch» Beltz 2010; DKSB interne Fortbildungsmaterialien: Leitfaden und Empfehlungen zuhanden von Fachpersonen für Beratungsgespräche mit Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

7.3 JURISTISCHE GRUNDLAGEN

1	Einleitung	124
2	Schutz von Kindern	124
2.1	Anspruch des Kindes auf Schutz und Förderung seiner Entwicklung	124
2.2	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	125
2.3	Kinder sind Rechtssubjekte	125
2.4	Kindesschutz	126
2.5	Komplexität	128
3	Zivilrechtlicher Kindesschutz	128
3.1	Zuständige Behörden	128
3.2	Prinzipien	129
3.3	Aufgaben	130
3.4	Meldepflichten und -rechte	132
4	Schutz bei häuslicher Gewalt	134
4.1	Schutz gestützt auf das Polizeigesetz	134
4.2	Schutz gestützt auf das Zivilgesetzbuch (Art. 28b ZGB)	135
4.3	Ausblick: Schutz gestützt auf das Zivilgesetzbuch (Art. 28c ZGB)	138
4.4	Schutz gestützt auf das StGB und die StPO	138
4.5	Gefährderansprache / Bedrohungs- und Risikomanagement	140
5	Schutz verheirateter Personen	141
6	Ausländerrecht und häusliche Gewalt	143
6.1	Aufenthaltsregelung und häusliche Gewalt	143
6.2	Meldepflichten im Ausländerrecht	144
7	Gefährdung des Kindeswohls auch nach Trennung der Eltern	144
7.1	Im Allgemeinen	144
7.2	Persönlicher Verkehr bei häuslicher Gewalt im Speziellen	144
7.3	Elterliche Sorge bei häuslicher Gewalt	146

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

1. EINLEITUNG

Das Handbuch fokussiert auf den Schutz von Kindern, die von häuslicher Gewalt nicht unmittelbar, sondern «nur» mittelbar betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten den Schutz von Kindern, den zivilrechtlichen Kindesschutz, den Schutz bei häuslicher Gewalt, den Schutz verheirateter Personen auch unter Berücksichtigung des Ausländerrechts sowie deren Verbindung (Schnittstellen). Besonders thematisiert wird die Gefährdung des Kindeswohls nach Trennung der Eltern.

2. SCHUTZ VON KINDERN

2.1. ANSPRUCH DES KINDES AUF SCHUTZ UND FÖRDERUNG SEINER ENTWICKLUNG

Die Schweiz hat gemäss dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107; Kinderrechtskonvention abgekürzt KRK) die geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen zu treffen, um Kindern den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind (Art. 3 Ziff. 2 KRK). Sie hat namentlich alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung sowie vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen (Art. 19 Ziff. 1 KRK). Aufhänger dieses Handbuchs ist häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt. Aus diesem Grund ist auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35) zu nennen. In diesem Übereinkommen nehmen Artikel 26 (Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind), Art. 31 (Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit) und Art. 56, Abs. 2 (Schutzmassnahmen) Bezug auf Massnahmen zum Schutz der von häuslicher Gewalt «nur» mittelbar betroffener Kinder.¹

Minderjährige haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 Abs. 1 Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus (Art. 11 Abs. 2 BV). Adressaten dieser Norm sind in erster Linie der Bund, die Kantone und die Gemeinden, welche im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch rechtsetzende Massnahmen für den nötigen Schutz und die geeignete Förderung der Minderjährigen zu sorgen haben. Auch Behörden, die sich in der Praxis mit Minderjährigen befassen, sind verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Leitlinien der Norm auszurichten, die erforderlichen Schutz- und Förderungsmassnahmen rechtzeitig zu treffen und bei der Rechtsanwendung den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen speziell Rechnung zu tragen (BGE 132 III 359 E. 4.4.2). Private erziehungs- und betreuungsberechtigte Personen sind von Art. 11 BV ebenfalls in die Pflicht genommen, denn nur auf diese Weise kann ein umfassender Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass neben den Eltern als Hauptverantwortlichen für die Betreuung des Kindes auch andere Privatpersonen, die sich mit dem Kind befassen, dessen Schutz- und Förderungsanspruch gerecht werden (BBI 2015 3431, 3439).

Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Förderung ist auch in der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV), in Art. 2 Abs. 1 Bst. e KV, explizit garantiert. In den Staatszielen (Art. 10-15) sind Bedingungen der Bildung, Kultur, sozialen Sicherung, Schutz der Familie, soziale Integration und Gesundheit formuliert. Der Kindesschutz gilt als Teil des schweizerischen Sozialrechts.

¹ Siehe www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162518/index.html

2.2 KINDESWOHL UND KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Oberste Maxime ist das Kindeswohl. Das Wohl des Kindes ist gewährleistet, wenn seine altersbedingten Grundbedürfnisse in einem gegebenen Lebenszusammenhang befriedigt sind. In erster Linie sind die Eltern für das Kindeswohl verantwortlich; sie haben dafür zu sorgen, dass die altersbedingten Grundbedürfnisse des Kindes befriedigt werden. Die Eltern haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Kind zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [SR 210; abgekürzt ZGB]). Zu diesem Zweck sollen sie auch in geeigneter Weise mit der Schule und gegebenenfalls mit der öffentlichen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (Art. 302 Abs. 3 ZGB).

Das Wohl des Kindes ist nicht nur gefährdet, wenn es selber unmittelbar Gewalt erfährt, sondern auch, wenn es das Ausüben von Macht, Gewalt und Drohung in der Beziehung seiner Eltern oder seiner Patchwork-Eltern direkt oder indirekt (durch Anhören der Gewaltsituation, durch Sehen der Gewaltfolgen, z.B. Verletzungen) miterlebt.

2.3 KINDER SIND RECHTSSUBJEKTE

Kinder sind keine Rechtsobjekte, sondern Rechtssubjekte. Minderjährige Kinder (vor dem 18. Geburtstag) gelten von Gesetzes wegen als hilfsbedürftige Personen. Aus diesem Grund stehen sie unter elterlicher Sorge der Eltern (Art. 296 Abs. 2 ZGB) oder unter Vormundschaft (Art. 327a ff. ZGB). Grundsätzlich können sie daher durch eigenes Handeln allein keine Rechte und Pflichten begründen; sie sind handlungsunfähig (Art. 17 ZGB). Urteilsfähige Kinder können jedoch im Rahmen des Personenrechts (Art. 19 – Art. 19c ZGB) durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben (Art. 305 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 19c Abs. 1 ZGB; sie sind beschränkt handlungsunfähig). So kann ein Kind zum Beispiel frei über sein Sackgeld oder ein Lehrling über seinen Lehrlingslohn verfügen.

Bei häuslicher Gewalt ist mindestens ein Elternteil oder das Kind selbst unmittelbar von Gewalt betroffen. Vom Alter und der geistigen Reife des Kindes hängt ab, ob das Kind seine höchstpersönlichen Rechte selbständig ausüben kann (Art. 19c Abs. 1 ZGB) oder nicht und ob das Kind auf die Unterstützung der Inhaber oder Inhaberin der elterlichen Sorge angewiesen ist. In der Regel ausser Betracht fällt der/die gewaltausübende Inhaber/-in der elterlichen Sorge. Ist das Kind auf die Unterstützung des/der gewaltbetroffenen Inhabers oder Inhaberin der elterlichen Sorge angewiesen, so ist zumindest zweifelhaft, ob diese bzw. dieser auch noch in der Lage ist, die Interessen des Kindes völlig losgelöst von den eigenen Interessen, die nicht zwingend gleichgerichtet sein müssen, wahrnehmen zu können. Bei Partnerschaftsgewalt besteht Dringlichkeit. Der Interventions- und Unterstützungsapparat für das betroffene Kind, aber auch für den/die gewaltbetroffene/-n Inhaber/-in der elterlichen Sorge ist sehr komplex (vgl. nachfolgend). Auch können die Eltern gegenseitig Gewalt ausüben. Damit das Kind nicht vergessen geht, braucht es wohl neben den Massnahmen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure eine (Vertrauens-)Person alleine für das Kind, welche seine Interessen und auch seine Rechte wahrnimmt, und zwar nicht nur während eines einzelnen Verfahrens, sondern während der «gesamten struben Zeit», also während einer längeren Dauer.

2.4 KINDESSCHUTZ

Die Eltern übernehmen die umfassende Verantwortung für ihr Kind. Wo ihnen dies aus besonderen Gründen zeitweise oder dauernd alleine nicht oder nicht in allen Belangen möglich ist und dadurch das Wohl des Kindes gefährdet wird, müssen geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes anstelle der Eltern durch die staatliche Gemeinschaft getroffen werden. Es kann dabei unterschieden werden zwischen²:

- freiwilligem (oder präventivem) Kindesschutz,
- zivilrechtlichem Kindesschutz,
- strafrechtlichem Kindeschutz und
- Kindesschutz in weiteren Bereichen (in diesem Handbuch im Kapitel freiwilliger/präventiver/unterstützender Kindesschutz).

Der freiwillige/präventive Kindesschutz wird von Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, öffentlichen oder privaten Familien- und Erziehungsberatungsstellen, schulischen Fachdiensten (Schulpsychologie, schulische Gesundheitsdienste, Sozialarbeitende etc.) oder von privaten Vereinigungen oder Stiftungen angeboten. Die Eltern oder die Kinder können Leistungen solcher Stellen von sich aus in Anspruch nehmen oder dazu einwilligen. Im Kanton St.Gallen sind diese Stellen in der Broschüre «Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen»³ zusammengestellt und die Adressen und das Angebot der einzelnen Fachstellen in der Datenbank «Kompass St.Gallen» zu finden.

Dort, wo die Aufgaben des freiwilligen/präventiven Kindesschutzes Staatsaufgaben sind, sind grundsätzlich die politischen Gemeinden zuständig (Art. 26 Abs. 1 KV). So sorgen die politischen Gemeinden für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung (Art. 58^{bis} Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB]). Auch stellen die politischen Gemeinden die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher (Art. 58^{bis} Abs. 2 EG-ZGB). Die Leistungen des freiwilligen Kindesschutzes gehören zum schweizerischen Sozialrecht und lassen sich auch unter den Begriff der öffentlichen Sozialhilfe subsumieren. Soweit öffentliche Sozialhilfe nicht nach der besonderen Gesetzgebung geleistet wird, kommt das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 2 SHG). Die Gemeinden leisten die persönliche Sozialhilfe (Art. 3 Abs. 1 SHG), namentlich auch die betreuende Sozialhilfe (Art. 7ff. SHG, z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung oder Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration). Die Gemeinden können dabei die Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe alleine, gemeinsam mit anderen Gemeinden erfüllen oder die Erfüllung privaten Sozialhilfeeinrichtungen übertragen (Art. 4 SHG). Art. 4 Abs. 2 SHG bestimmt auch, dass die politischen Gemeinden insbesondere mit anderen Institutionen der Sozialhilfe sowie mit Organisationen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zusammenarbeiten. Die Broschüre «Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen» (siehe Fussnote 3) gibt auch über diese Fachstellen Auskunft und die Adressen und das Angebot der einzelnen Fachstellen sind in der Datenbank «Kompass St.Gallen» (siehe Fussnote 4) zu finden. Hier kann auch die Schulsozialarbeit in der Volksschule aufgeführt werden, die ein Angebot der ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe ist, durch die politischen Gemeinden erbracht und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert wird.

² Diese Unterteilung ist nicht sakrosankt; es gibt auch andere Unterteilungen, siehe auch Kapitel 1.3. Akteure im Kindesschutz.

³ Downloadbar unter www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/sozialberatung.html

⁴ www.kompass.sg.ch

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

Wenn der freiwillige / präventive Kindesschutz nicht genügt, um einem Schutzbedürfnis des Kindes nachzukommen, kommt der zivilrechtliche Kindesschutz – insbesondere die Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes (Art. 307ff. ZGB), aber auch die Regelungen des persönlichen Verkehrs (Art. 273ff. ZGB) – zur Anwendung. Dieser ist subsidiär zum freiwilligen Kindesschutz und kann auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden. Der zivilrechtliche Kindesschutz erfolgt in der Regel durch die Kindeschutzbehörde (Art. 315 ZGB) oder durch die Gerichte (in familienrechtlichen Verfahren vgl. Art. 315a f. ZGB). Für die Auslegung der Bestimmungen zum Kindesschutz sind namentlich auch die Dokumentationen und Publikationen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES von grosser Bedeutung⁵ (vgl. www.kokes.ch/de/home), aber auch das «Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Recht und Methodik für Fachleute», Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis, Christoph Heck (Hrsg.), Bern 2016⁶ (Fokus: v.a. auch soziale Arbeit).

Im Unterschied zum freiwilligen und zivilrechtlichen Kindesschutz dient das Strafrecht in erster Linie der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Aber auch der strafrechtliche Kindesschutz trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kindes durch verschiedene Straftatbestände Rechnung. Auch sind bei Minderjährigen nicht nur die in der Schweiz begangenen Straftaten, sondern auch die in Art. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) genannten im Ausland begangenen Straftaten gegen Minderjährige dem StGB und damit den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden inkl. Gerichten unterworfen (z.B. Menschenhandel [Art. 182 StGB], Vergewaltigung [Art. 190 StGB] oder sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt [Art. 196 StGB]). Zu nennen ist auch der Straftatbestand der Verletzung der Erziehungs- oder Fürsorgepflicht (Art. 219 StGB). Gemäss Art. 219 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet. Das Fazit im Kapitel 2.2 Staatsanwaltschaft (STA) in diesem Handbuch beschreibt ausführlich die Bedeutung des strafrechtlichen Kindesschutzes im Kontext von Partnerschaftsgewalt. Davon ausgenommen sind die strafprozessualen Stabilisierungsmassnahmen, ebenso die Möglichkeiten im Rahmen der Sistierung eines Verfahrens. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons St.Gallen sind die Kantonspolizei und die Staats- und Jugendstaatsanwaltschaft (Art. 4ff. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO]).

Zum strafrechtlichen Kindesschutz oder zum Kindesschutz in weiteren Bereichen (vgl. nachfolgend) kann der Anspruch gestützt auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5; abgekürzt OHG) gezählt werden, den das Kind als Opfer (Opferhilfe) oder als Kind des Opfers (Angehörige) hat. Die Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe sowie längerfristige Hilfe der Beratungsstellen (Art. 2 Bst. a und b), welche für das Opfer und die Angehörigen unentgeltlich sind (Art. 5 OHG). Aus diesem Grund ist der Kindesschutz gestützt auf das OHG im Kontext des Handbuchs von grosser Bedeutung. Im Kanton St.Gallen sind die Beratungsstelle des Kinderschutzentrums für Kinder und Jugendliche und die Opferhilfe SG-AR-AI für erwachsene Personen OHG-Beratungsstellen.

⁵ Die Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE wird von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES herausgegeben und erscheint 6 Mal jährlich. Auch hat die KOKES eine Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern) im DIKE-Verlag herausgegeben (Zürich/St.Gallen 2017). Diese Unterlagen können auch den Familienrichterinnen und Familienrichtern als Grundlage für die Verfügung von Kindesschutzmassnahmen dienen.

⁶ V.a. Teil V «Kindesschutz», aber auch «Anhang I: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz» (standardisierte Musterinstrumente, 70 Seiten).

Der Schutz des Kindes ist nicht nur im ZGB und im StGB enthalten, sondern auch in weiteren Gesetzen; deshalb gibt es auch einen Kindesschutz in weiteren Bereichen. Derjenige, dem ein Kind anvertraut ist, hat für dessen Schutz im spezifischen Umfeld besorgt zu sein. Dies trifft vorab zu auf Lehrpersonen bzw. Schulbehörden, aber auch auf Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, Justizorgane, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialhilfe- oder Fürsorgebehörden, die freiwillige Jugendhilfe usw., aber auch Privatpersonen (Nachbarn, Verwandte, Lehrmeister) oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Organisationen usw., welche im Rahmen ihrer Tätigkeit/ihres Austauschs Gefährdungen, Missbräuche oder Förderungsbedürfnisse wahrnehmen und aufgrund ihrer Aufgabe geeignete Schritte einzuleiten verpflichtet oder berechtigt sind. In diesem Handbuch sind die Fachstellen und Fachpersonen des Kindesschutzes in weiteren Bereichen unter dem Kapitel «freiwilliger/präventiver/unterstützender Kindesschutz» verortet.

2.5 KOMPLEXITÄT

Im Kindesschutz ist die interinstitutionelle und -disziplinäre Zusammenarbeit wichtig. Aus diesem Grund müssen die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sichern (Art. 317 ZGB).

Die Ausführungen machen deutlich, dass bereits der Interventions- und Unterstützungsapparat bei Gefährdung des Kindeswohls komplex ist. Noch komplexer wird es, wenn Probleme in der Ehe (oder eingetragenen Partnerschaft oder Konkubinats), häusliche Gewalt und strafbare Handlungen dazukommen. Dann kommen auch noch die Akteurinnen und Akteure für den Schutz von erwachsenen Personen hinzu. Damit steigt die Gefahr, dass v.a. «nur» mittelbar von häuslicher Gewalt betroffene Kinder «untergehen».

3 ZIVILRECHTLICHER KINDESSCHUTZ

3.1 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Kindesschutzbehörde

Im Zentrum eines umfassenden Kindesschutzes stehen die Kindesschutzbehörden (KESB). Nicht nur die materiellen Bestimmungen zum zivilrechtlichen Kindesschutz sind deshalb im Bundesrecht – und somit für alle Kantone einheitlich – geregelt, sondern auch die wesentlichen Vorgaben zur Organisation (Art. 314 Abs. i.V.m. Art. 440ff. ZGB). So ist namentlich im ZGB vorgeschrieben, dass die Erwachsenenschutzbehörde eine Fachbehörde sein muss, die interdisziplinär zusammengesetzt ist, in der Regel in Dreierbesetzung entscheidet und auch die Aufgaben der KESB hat (Art. 440 ZGB; deshalb auch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB). Auch Melderechte und -pflichten sind seit 1. Januar 2019 im Bundesrecht (ZGB, StGB und StPO) neu bzw. umfassender geregelt. Im Übrigen ist es Sache der Kantone, die Organisation und das Verfahren der KESB zu regeln; der Kanton St.Gallen macht dies im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES).

Gerichte

Die Gerichte sind für den Kinderschutz zuständig, wenn ein familienrechtliches Verfahren hängig ist und in diesem Verfahren auch die Beziehungen der Eltern zu den Kindern (inklusive Unterhaltspflichten) zu gestalten sind. Dann trifft das Gericht auch die nötigen Kinderschutzmassnahmen. Die Kinderschutzbehörden werden vom Gericht mit dem Vollzug betraut (Art. 315a Abs. 1 ZGB sowie weitere Fälle in Art. 315a Abs. 2 und Art. 315b ZGB). Vorteilhaft und damit für Kinder förderlich ist, wenn sich das jeweils zuständige Gericht sowie die Behörde gut absprechen.

Bei häuslicher Gewalt ist die Zuständigkeit der Gerichte häufig. Sobald die gewaltbetroffene Person sich von ihrer Ehepartnerin / ihrem Ehepartner trennen will, ruft sie in der Regel das Gericht an. Da in Ehen mit häuslicher Gewalt die Ambivalenz eine grosse Rolle spielt, kommt es unter Umständen zu mehreren Wechseln der Zuständigkeit: Gewaltbetroffene Personen ersuchen um Eheschutzmassnahmen und ziehen dann die Gesuche wieder zurück.

Im Unterschied zu den Kinderschutzbehörden sind die Gerichte keine «kinderschutzspezifischen» Fachbehörden. Auch sind die Gerichte nicht interdisziplinär zusammengesetzt und entscheiden oft in Einzelzuständigkeit (Familienrichterin oder Familienrichter [Art. 7 Abs. 1 Bst. b Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung sGS 961.2; abgekürzt EG-ZPO]).

3.2 PRINZIPIEN

Der zivilrechtliche Kinderschutz soll rasch, nachhaltig und fachlich korrekt, doch mit minimalen Eingriffen in Elternrechte und Familienstruktur der konkreten Gefährdungslage begegnen. Die Anordnung einer Massnahme setzt kein Verschulden der Eltern voraus und ist auch keine Sanktion. Das einzige Ziel der Massnahme ist es, das Wohl des Kindes – trotz Gefährdungslage – zu bewahren oder wiederherzustellen. Es soll Hilfe geleistet und die Bereitschaft der Betroffenen zu freiwilliger Zusammenarbeit gefördert werden. Das Kindeswohl verlangt, dass nur Massnahmen ergriffen werden, die (soweit prognostizierbar) erfolgsversprechend sind.

Bei den zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen gibt es eine Stufenfolge. Beratung, Mahnung oder Weisungen i.S.v. Art. 307 Abs. 3 ZGB sind die mildesten Massnahmen. Wenn diese nicht ausreichen, ist entweder eine Beistandschaft anzuordnen (Art. 308f. ZGB), das Aufenthaltsbestimmungsrecht aufzuheben (Art. 310 ZGB) oder – als Ultima Ratio – die elterliche Sorge zu entziehen (Art. 311ff. ZGB).

Im Krisenfall stehen private und staatliche Verantwortung nebeneinander. Wichtig dabei ist, dass das staatliche Handeln verhältnismässig sein muss. Die Massnahmen müssen daher geeignet, erforderlich und ausgewogen sein. Auch sind sie stets den geänderten Verhältnissen anzupassen (Art. 313 ZGB). Im zivilrechtlichen Kinderschutz gelten daher die nachfolgenden – aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 36 Abs. 3 BV) abgeleiteten – Grundsätze:

Prävention

Kinderschutz verlangt vorausschauendes Handeln. Der möglichst milden Massnahme ist in einem möglichst frühen Stadium der Vorzug zu geben. Wenn sich eine getroffene Massnahme als ungeeignet erweist, kann sie bei Bedarf verstärkt werden.

Subsidiarität

Behördliche Massnahmen dürfen nur erfolgen, wo die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen. Nicht jede Unzulänglichkeit rechtfertigt behördliches Eingreifen. Es gilt der Vorrang privater Verantwortung und die Freiheit privater Lebensgestaltung auch bei der Erziehung von Kindern. Behördliche Massnahmen erscheinen nur dann geeignet, wenn sich dadurch zumindest mittelfristig eine Besserung relevanter, objektiver Missstände erreichen lässt.

Komplementarität

Behördliche Massnahmen sollen nicht an Stelle elterlicher Bemühungen treten, sondern allfällige elterliche Defizite kompensieren.

Proportionalität

Rechtfertigt sich eine behördliche Intervention, so ist die mildeste im Einzelfall Erfolg versprechende Massnahme zu treffen («so schwach als möglich, aber auch so stark als nötig» bzw. es soll weder «mit Kanonen auf Spatzen geschossen» werden noch «mit Schrot auf Elefanten»). Dies gilt auch mit Bezug auf die Dauer der Massnahme.

3.3 AUFGABEN

Die Kindesschutzbehörde (bzw. das Gericht) greift von Amtes wegen ein, wenn sie erfährt, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Sorge- oder obhutsberechtigten Personen ihre Schutzpflicht nicht oder ungenügend wahrnehmen (Art. 307 ZGB). Die Kindesschutzbehörde hat die Aufgabe, eine drohende oder bereits eingetretene Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, unabhängig von deren Ursache. Sie hat unter anderem dann Massnahmen zum Schutz des Kindes anzuordnen, wenn das Kind von seiner Familie körperlich und psychisch misshandelt oder sexuell missbraucht wird. Ebenso hat die Kindesschutzbehörde tätig zu werden, wenn das Kind von seinen Eltern vernachlässigt wird.

Bei leichten Vorfällen häuslicher Gewalt kann eine Ermahnung durchaus Wirkung zeigen. Den Eltern wird aufgezeigt, dass auch durch das Miterleben von Gewaltsituationen das Wohl des Kindes gefährdet sein kann, und es können ihnen Alternativen der Konfliktbewältigung aufgezeigt werden. Auch die Anordnung von Therapien ist eine Möglichkeit. Therapien können dazu beitragen, dass die Eltern das Unrecht ihres Verhaltens erkennen und Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Auch der Besuch von Lernprogrammen gegen Gewalt in Konfliktsituationen wäre ggf. eine passende Massnahme zum (künftigen) Schutz. Ebenso in Betracht kommt eine Suchtberatung. Solche Weisungen können jedoch nur angeordnet werden, wenn sie auch geeignet sind, die Kindeswohlgefährdung zu beheben.

Um der Befolgung solcher Anordnungen Nachdruck zu verleihen, kann es angezeigt sein, die Eltern auf allfällige Sanktionen bei Missachtung oder Nichtbesuch von Beratungen und Programmen hinzuweisen. Eine solche Sanktion wäre eine Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB oder eine einschneidendere Kindesschutzmassnahme wie die Ernennung eines Erziehungsbeistands (Art. 308 ZGB), die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) oder die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311f. ZGB). Selbstverständlich kann dann bei Verstoss gegen die Anordnung nicht einfach das «In-Aussicht-Gestellte» angeordnet werden. Dies ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die entsprechende Kindesschutzmassnahme im massgebenden Zeitpunkt – insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – auch erfüllt sind.

Mögliche weitere Weisungen⁷

- die Verpflichtung, periodisch eine Fachstelle oder Fachinstanz zu kontaktieren und/oder sich dort beraten und unterstützen zu lassen (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, schulpädagogischer Dienst usw.) oder mit der öffentlich bzw. gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (Art. 302 Abs. 3 ZGB),
- die Verpflichtung, eine von der Behörde beauftragte Person mit Spezialausbildung zur Unterstützung in Erziehungsaufgaben anzunehmen bzw. eine sozialpädagogische Familienbegleitung in Anspruch zu nehmen,
- die Verpflichtung, das Kind von einer sachverständigen Person (Kinderarzt/-ärztin, Kinderpsychiater/in, Kinderpsychologe/-psychologin, Heilpädagoge/-pädagogin usw.) ambulant oder auf kurze Dauer auch stationär untersuchen zu lassen und/oder somatischer oder psychiatrischer Behandlung bzw. psychologischer Betreuung zuzuführen,
- ein Verbot zum Umgang mit Personen, welche das Kind in dessen gedeihlicher Entwicklung gefährden,
- die Verpflichtung der Eltern, das Kind unter festgelegten Konditionen in die Krippe, einen Hort oder eine Tagespflegefamilie in Tages- oder Teilzeitbetreuung zu geben,
- die Weisung an die Eltern, sich einer Beratung oder Mediation⁸ zu unterziehen, einen Gewaltpräventionskurs zu besuchen oder das Kind psychologisch begleiten zu lassen,
- die Weisung an die Sorgeinhaber, Hausgenossen, welche auf Grund ihres Gesundheitszustandes oder ihres Verhaltens eine Gefahr für das Kind darstellen, aus dem gemeinsamen Haushalt zu weisen usw.

Art. 307 Abs. 3 ZGB (a.E.) sieht auch die Möglichkeit vor, «eine geeignete Person oder Stelle zu bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist». In der Praxis hat sich dies als sog. «Erziehungsaufsicht» etabliert. Allein die Aufsicht führt nicht zu höherer Erziehungskompetenz der Eltern. Der Aufsicht müssen in aller Regel Massnahmen zugrunde liegen, deren Einhaltung überwacht werden soll. Das können eigene Initiativen der Eltern (z.B. Unterstützung durch eine Erziehungsberatung), es können aber auch Weisungen der KESB z.B. zur medizinischen Versorgung des Kindes, zum Besuch einer Gewalttherapie usw. sein. Die Erziehungsaufsicht dient dazu, die Tragfähigkeit und Verlässlichkeit von Vereinbarungen mit den Eltern oder von Weisungen oder Ermahnungen rollend zu überwachen und die Möglichkeit zu haben, bei Bedarf zum Schutz des Kindes die Anordnung weiterer Massnahmen oder die Aufhebung von Massnahmen, wenn diese überflüssig sind, bei der KESB zu beantragen.

Bei der Person oder Stelle, welche mit dem Überwachungsauftrag versehen wird, kann es sich um spezialisierte Personen (z.B. Sozialarbeitende, Psychologen usw.), aber auch nicht spezialisierte Fachleute handeln.

Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 ZGB). Dabei kann die Kindesschutzbehörde dem Beistand auch besondere Befugnisse übertragen, z.B. die Überwachung des persönlichen Verkehrs. Eine Beistandschaft kann auch kombiniert werden mit anderen Massnahmen, z.B. mit Ermahnungen oder Weisungen gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB.

⁷ Berner Kommentar, Art. 296-327c ZGB, Affolter/Vogel, Art. 307 N 36ff.

⁸ Mediation ist jedoch bei Partnerschaftsgewalt nicht sinnvoll.

Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB wird generell auch als «Erziehungsbeistandschaft» bezeichnet. Worin der Auftrag des Erziehungsbeistands im Einzelfall besteht (Art. 314 Abs. 3 ZGB), hat die Kinderschutzbehörde aufgrund einer vorgängigen Analyse sorgfältig zu ermitteln und in ihrem Entscheid auch darzulegen und zu begründen, damit die Rolle der Beistandsperson für alle zweifelsfrei definiert ist. Der/die mit der Überwachung des persönlichen Verkehrs betraute Beistand/Beiständin wird als «Besuchsrechtsbeistand/Besuchsrechtsbeiständin» bezeichnet.

Eine noch stärkere Massnahme des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kinderschutzbehörde das Kind den Eltern wegzunehmen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Das Verhältnis muss dabei so schwer gestört sein, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. Das wäre z.B. denkbar, wenn die Eltern/Patchwork-Eltern – trotz ständiger häuslicher Gewalt – zusammen mit dem Kind wohnen bleiben.

Der stärkste Eingriff des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311f. ZGB). Sie ist Ultima Ratio und kann in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden (Art. 313 Abs. 2 ZGB). Subjektiv wird jedoch auch die Platzierung des Kindes gegen den Willen der Eltern als massivster Eingriff erlebt.

3.4 MELDEPFLICHTEN UND -RECHTE

Mit der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 15. Dezember 2017 (Kinderschutz)⁹, in Kraft seit 1. Januar 2019, wurden die Melderechte, Meldepflichten sowie die Mitwirkung im Verfahren und Amtshilfe neu und umfassender auf Stufe Bund geregelt (Art. 314c, 314d, Art. 314e sowie Art. 443 Abs. 2 und 3 und Art. 448 Abs. 2 ZGB; Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO). Damit soll sichergestellt werden, dass – über die Kantonsgrenzen hinaus – die Kinderschutzbehörden rechtzeitig von gefährdeten Kindern erfahren und rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen können. Damit soll verhindert werden, dass Kinder in einer Situation allein gelassen werden, aus der ihnen langfristige gravierende Schäden entstehen können.

Die Meldung muss eine Tatsache beinhalten, welche die Grundbedürfnisse eines Kindes, sein Wohl oder seine Entwicklung als beeinträchtigt erscheinen lassen. Die meldende Person hat mit der Meldung nicht den Beweis zu erbringen, dass ein Kind tatsächlich gefährdet ist; vielmehr genügt die Wahrnehmung einer solchen gefährdenden Tatsache. Die Gefährdungssituation soll nach dem gesunden Menschenverstand ein Einschreiten der Behörde zum Schutz des Kindes als nötig erscheinen lassen¹⁰. Die Abklärung, ob das Wohl des Kindes tatsächlich beeinträchtigt ist, hat durch die Kinderschutzbehörde zu erfolgen¹¹.

Im Kontext der häuslichen Gewalt gibt es zusätzliche Melderechte/Meldepflichten an die Polizei bzw. die Koordinationsgruppe häusliche Gewalt und Stalking.

⁹ BBI 2015 3431.

¹⁰ BBI 2015 3431 3454.

¹¹ BBI 2015 3431 3454.

INH
EINL

POL
STA
MA
KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV
GEM
SOA
SOB
KJA
GSOB

FEB
SCHU
SLLP
SSA
KIG
SEB
GES
MELD
IGES

GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ
KOHG
ABKÜ
ADR

MELDEREGELUNG AN KESB

Melderechte	jede Person	Art. 314c Abs. 1 ZGB
	Auch alle Personen, die dem Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen auch MA der OH-Beratungsstellen	Art. 314c Abs. 2 ZGB Art. 11 Abs. 3 OHG
	Insbesondere auch alle Personen, die nur im Freizeitbereich mit Kindern zu tun haben (z. B. Pfadi, Fussballclub usw.)	Art. 314c Abs. 1 ZGB
	Strafverfolgungsbehörden: Information an Behörden, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind.	EG-StPo Art. 33
	Fachstellen: Erscheinen Kindesschutzmassnahmen im Sinne der Betroffenen, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit Personen mit Amts- und Berufsgeheimnis werden davon befreit	Art. 10 Suchtgesetz, sGs 311.2
Meldepflichten	Personen in amtlicher Tätigkeit	Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB
	Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, aus <ul style="list-style-type: none"> — Medizin — Psychologie — Pflege — Betreuung — Erziehung — Bildung — Sozialberatung — Religion — Sport 	Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB
	Staatsanwaltschaft an KESB, wenn Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen notwendig erscheinen	Art. 8 StPV
Spezialregelung für Strafbehörden an KESB und Sozialbehörde		Art. 75 StPO
	Information bei Schulausschluss	Art. 55bis Abs. 2 Volksschulgesetz
	Information nach Verfügungen von Schutzmassnahmen der Polizei bei häuslicher Gewalt	Art. 43bis Abs. 3 Polizeigesetz

4 SCHUTZ BEI HÄUSLICHER GEWALT

Die Polizei ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Aus diesem Grund wird die Polizei oft bei einem akuten Vorfall von häuslicher Gewalt aufgeboten. Bei akuten Vorfällen muss es schnell gehen – dementsprechend sieht das Polizeigesetz entsprechende Massnahmen der Schnellintervention vor – auch bei häuslicher Gewalt. Daher sind solche polizeilichen Massnahmen provisorisch, zeitlich befristet und der Rechtsschutz ist beschränkt. Nachfolgend werden die rechtlichen Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt beginnend mit dem Polizeirecht aufgeführt.

4.1 SCHUTZ GESTÜTZT AUF DAS POLIZEIGESETZ

Im Allgemeinen

Schutzmassnahmen gemäss Art. 43 des kantonalen Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) sind:

- Wegweisung,
- Annäherungsverbot,
- Rayonverbot und
- Kontaktverbot.

im Detail vgl. Art. 43 PG:

Art. 43 Wegweisung und polizeiliche Anordnungen bei häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking)

a) Gründe, Massnahmen und Dauer

1 Die Polizei kann eine Person, die eine andere Person ernsthaft gefährdet, bedroht oder ihr nachstellt, aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie ihr für vierzehn Tage durch Erlass einer Verfügung verbieten:

- a) sich in ihre Wohnung zu begeben, sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten oder sich ihr anzunähern;
- b) sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
- c) mit ihr direkt oder indirekt Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in einer anderen Weise zu belästigen.

Die Aufzählung im PG ist abschliessend.

Wird die Polizei bei einem Vorfall häuslicher Gewalt aufgeboten, kann sie die vorgenannten Schutzmassnahmen sofort und zwar für 14 Tage verfügen. Da dies sehr rasch erfolgt, muss die Wegweisungsverfügung oder die Anordnung von Schutzmassnahmen von der Polizei (ausser die angewiesene Person verzichte darauf, was in aller Regel der Fall ist) innert 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung eingereicht werden. Spätestens drei Tage nach Erlass der Verfügung muss das Zwangsmassnahmengericht diese genehmigen oder aufheben. Ist die Verfügung rechtskräftig, so kann die gefährdete Person die Zivilrichterin oder den Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen gestützt auf das ZGB anrufen – und zwar innert 10 Tagen nach Erlass der Wegweisung oder polizeilichen Anordnung. Macht die gefährdete Person dies, so verlängert sich die Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bis zum Entscheid der Zivilrichterin oder des Zivilrichters, längstens um 14 Tage. Die Dauer von polizeilichen Schutzmassnahmen ist dementsprechend grundsätzlich auf 28 Tage beschränkt.

Missachtet der Gefährder/die Gefährderin die Polizeiverfügung, so bestimmt Art. 43quinquies Abs. 3 PG, dass sich die Geltungsdauer der Verfügung um einen Monat verlängert (14 Tage + ein Monat). Zudem können strafrechtliche Konsequenzen nach Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) drohen.

Im Besonderen

In Ergänzung zu den Schutzmassnahmen informiert die Polizei

- die angewiesene Person über Beratungs- und Therapieangebote. Die Polizei übermittelt deren Namen, Adresse, die Verfügung und weitere Akten einer Beratungsstelle (Beratungsstelle häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen [Bewährungshilfe, Amt für Justizvollzug]). Neu ist, dass diese Übermittlung auch ohne Zustimmung der beteiligten Personen geschieht. Nach Erhalt der Informationen bietet die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen der angewiesenen Person Beratung an (Art 43^{bis} Abs. 1 Bst. d PG).
- die gefährdete Person über geeignete Beratungsstellen und die Möglichkeit zur Anrufung der Zivilrichterin oder des Zivilrichters. Die Polizei übermittelt deren Namen, Adresse, die Verfügung und weitere Akten der Beratungsstelle Opferhilfe SG-AR-AI (bei Erwachsenen) und an die KESB (bei Kindern) (Art. 43^{bis} Abs. 2 Ziff. 2 Polizeigesetz). Es stellt sich die Frage, ob dabei auch die «nur» unmittelbar von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder als gefährdete Person gelten. Nach Erhalt der Informationen bieten die Opferhilfe SG-AR-AI für gefährdete Erwachsene Beratung an (Art. 43^{bis} Abs. 2 Ziff. 2 PG).

Schnittstellen

Polizei an OH-Beratungsstelle

Durch die Übermittlung der Namen und Adresse der gefährdeten Personen erfahren auch die OH-Beratungsstellen von den gefährdeten Personen und können ihre Unterstützung bei häuslicher Gewalt anbieten.

Polizei an Kinderschutzhbehörde

Finden die Polizeiinterventionen auf Grund häuslicher Gewalt bei Familien mit minderjährigen Kindern statt, so übermittelt die Polizei die Polizeiverfügung so bald als möglich an die Kinderschutzhbehörde (Art. 43^{bis} Abs. 3 PG). Durch die Zustellung der Polizeiverfügung an die Kinderschutzhbehörde wird ein Verfahren im Sinn von Art. 443ff. ZGB rechtshängig.

Polizei an Strafverfolgungsbehörden

Stellt die Polizei strafbare Handlungen fest, so rapportiert sie an die Staatsanwaltschaft. Die Kantonspolizei untersucht die Sache in ihrer Funktion als Strafverfolgungsbehörde gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO)

4.2 SCHUTZ GESTÜTZT AUF DAS ZIVILGESETZBUCH (ART. 28B ZGB)

Im Allgemeinen

Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB sind:

- Annäherungsverbot,
- Rayon-/ Aufenthaltsverbot,
- Kontaktverbot,
- Wegweisung,
- usw.

Im Detail vgl. Art. 28b ZGB (Neu: Absatz 3^{bis} in Kraft seit 1.7.2020).

Art. 28b. Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 2. Klage /
b. Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

¹Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten
3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

²Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.

³Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person

1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder
2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.

^{3bis}Es teilt seinen Entscheid den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der zuständigen kantonalen Stelle nach Absatz 4 sowie weiteren Behörden und Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheides dient.

⁴Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.

Die Aufzählung in Art. 28b ZGB ist nicht abschliessend. Im Unterschied zum PG sieht Art. 28b Abs. 1 ZGB keine Frist vor. Dennoch müssen auch solche Schutzmassnahmen – auf Grund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – befristet werden.

Zuständig ist der/die Einzelrichter/in des Kreisgerichts im vereinfachten Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Bst. b EG-ZPO i.V.m. Art. 243 Abs. 2 Bst. b ZPO); vgl. aber nachstehend Ziffer 5 bei verheirateten Personen). Bis das Verfahren mit einem Entscheid rechtskräftig erledigt ist, können Monate verstreichen. Ist der Erlass von Schutzmassnahmen notwendig, kann daher zusammen mit der Klageeinleitung vor Gericht der Erlass vorsorglicher Massnahmen (Art. 261ff. ZPO) oder – bei besonderer Dringlichkeit – superprovisorischer Massnahmen (265 ZPO) zum Schutz der gefährdeten Person verlangt werden. Auch sollte die Anordnung der Schutzmassnahmen immer unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) erfolgen.

Beim Ersuchen um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB handelt es sich um eine Klage wegen einer speziellen Persönlichkeitsverletzung, einer Persönlichkeitsverletzung zum Schutz vor Gewalt, Drohung oder Nachstellung. Das für den Persönlichkeitsschutz zuständige Gericht kann ein Annäherungsverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1), ein Rayon-/ Aufenthaltsverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 2), ein Kontaktverbot (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 3), eine Wegweisung (Art. 28b Abs. 2) usw. verfügen. Im Unterschied zum Polizeigesetz können vom Gericht auch zusätzliche sinnvolle Schutzmassnahmen verfügt werden.

Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Das gilt v.a. bei der Festsetzung der Dauer und der örtlichen Ausdehnung der Massnahmen.

Es ist davon auszugehen, dass der seit 1. Juli 2020 geltende Wegfall des Schlichtungsverfahrens und der Gerichtskosten dazu führen, dass Verfahren nach Art. 28b ZGB an Bedeutung gewinnen – dies v.a. zum Schutz nichtverheirateter Personen. Denn verheiratete Personen haben die Möglichkeit, ein Eheschutzbegehren einzureichen, das im summarischen Verfahren beurteilt und entschieden wird. Ebenso sind verheiratete Personen mit Bezug auf die Massnahmen der Wohnungszuweisung und der Übertragung des Mietverhältnisses bessergestellt, da dies eine reguläre Massnahme des Eheschutzes ist, die lediglich verlangt, dass die eine Person überwiegende Interessen an der Nutzung der Wohnung geltend machen kann (vgl. Verweis).

Im Besonderen

Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person u.a. zu verbieten, sich ihr zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten (Art. 28b ZGB). Es stellt sich die Frage, ob auch das Kind «klagende Person» sein könnte. Dies ist grundsätzlich denkbar, könnte doch ein Kontaktverbot ausserhalb der Besuchszeiten mit dem Kind angeordnet werden, um die Belastung für das Kind zu minimieren.

Schnittstellen

- Zivilgericht an KESB
- Zivilgericht an Polizei
- Zivilgericht an weitere Behörden und Dritte

Gemäss Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB (seit 1. Juli 2020 in Kraft) teilt das Gericht den Entscheid der KESB, der Polizei und weiteren Behörden und Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheids dient. Das gilt auch für superprovisorische und provisorische Anordnungen. Analog werden die betreffenden Stellen auch bei der Anordnung von Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverboten im Rahmen familienrechtlicher Verfahren informiert.

4.3 AUSBLICK: SCHUTZ GESTÜTZT AUF DAS ZIVILGESETZBUCH (ART. 28C ZGB)

Ab 1. Januar 2022 können das Gericht, das ein Verbot gestützt auf Art. 28b ZGB anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann (elektronisches Armband oder eine elektronische Fussfessel, sog. Electronic Monitoring).

Dies soll die überwachte Person darin bestärken, sich an das Verbot zu halten. Es ist keine Echtzeitüberwachung geplant, jedoch können die Aufzeichnungen nachträglich ausgewertet werden, falls das Opfer geltend macht, die überwachte Person halte das Verbot nicht ein.

Art. 28c ZGB (ab 1.1.2022):

c. Elektronische Überwachung

¹Das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann.

²Die Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden. Sie kann um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden. Vorsorglich kann die Massnahme für höchstens sechs Monate angeordnet werden.

4.4 SCHUTZ GESTÜTZT AUF DAS STGB UND DIE STPO

Im Allgemeinen

Stellt die Polizei bei einem Vorfall von häuslicher Gewalt strafbare Handlungen fest, so wird die Polizei – bei Officialdelikten¹² von Amtes wegen, bei Antragsdelikten auf Antrag der geschädigten Person – zur Strafverfolgungsbehörde. Sind die Voraussetzungen erfüllt, nimmt die Polizei die gewaltausübende Person fest. Spätestens nach 24 Stunden erfolgt die Entlassung oder Zuführung zur Staatsanwaltschaft. Spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme beantragt dann die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht (regionales Zwangsmassnahmengericht [Art. 3 Abs. 1 VO über das Zwangsmassnahmengericht, sGS 962.13]) die Anordnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder – sofern ausreichend von Ersatzmassnahmen (Art. 220ff. StPO). Solche Ersatzmassnahmen sind gemäss Art. 237 Abs. 2 StPO:

- Ausgrenzung,
- Unterziehung einer ärztlichen Behandlung/Kontrolle (z.B. ambulante Gewalttherapie/Lernprogramm),
- Kontaktverbot,
- usw.

¹² einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, bbis und c StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), sowie sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in Ehe und Partnerschaft

Im Detail vgl. Art. 237

Art. 237 Allgemeine Bestimmungen

¹Das zuständige Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

²Ersatzmassnahmen sind namentlich:

- a. die Sicherheitsleistung;
- b. die Ausweis- und Schriftensperre;
- c. die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
- d. die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
- e. die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen;
- f. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen;
- g. das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

³Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen.

⁴Anordnung und Anfechtung von Ersatzmassnahmen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft.

⁵Das Gericht kann die Ersatzmassnahmen jederzeit widerrufen, andere Ersatzmassnahmen oder die Untersuchungs- oder die Sicherheitshaft anordnen, wenn neue Umstände dies erfordern oder die beschuldigte Person die ihr gemachten Auflagen nicht erfüllt.

Die Aufzählung in Art. 237 Abs. 2 StPO ist nicht abschliessend. Ersatzmassnahmen werden «an Stelle» der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet, d.h. die Voraussetzungen für die Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft müssen erfüllt sein.

Zur Überwachung der Ersatzmassnahmen kann das Zwangsmassnahmengericht auch Electronic Monitoring anordnen (Art. 237 Abs. 3 StPO).

Im Besonderen

Gemäss Art. 33 des Einführungsgesetzes zur schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) informieren die Strafbehörden andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.

Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung

- a) die Staatsanwaltschaft von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung bzw.
- b) die Polizei bei Ahndung einer Übertretung mit Ordnungsbussen.

Gemäss Art. 8 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11; abgekürzt StPV) macht die Staatsanwaltschaft Mitteilung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen notwendig erscheinen, bzw. dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe.

Bei leichteren Delikten (vgl. Art. 55a StGB) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das

Verfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht, und die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Für die Zeit der Sistierung kann dann die Staatsanwaltschaft (oder das Gericht) die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft (oder das Gericht) informiert das Amt für Justizvollzug über die getroffene Massnahme.

Schnittstellen

Gemäss Art. 75 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) informieren die Strafbehörden die Sozialbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Auch nach Art. 314e, Abs. 4 ZGB sind Verwaltungsbehörden und Gerichte verpflichtet, die notwendigen Akten herauszugeben, Bericht zu erstatten und Auskunft zu geben, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (SR 311.1; abgekürzt JStG) kann die Jugendstrafbehörde die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen. Auch kann die Jugendstrafbehörde die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind oder wenn es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen, oder ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist. Auch teilen die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde einander ihre Entscheide mit (Art. 20 Abs. 4 JStG).

Gemäss Art. 8 Abs. 1 OHG informieren die Strafverfolgungsbehörden das Opfer sowie gemäss Abs. 3 sinngemäss auch die Angehörigen über die Opferhilfe und leiten unter bestimmten Voraussetzungen Name und Adresse an eine Beratungsstelle weiter. Die entsprechenden Pflichten richten sich nach der einschlägigen Verfahrensordnung. Personen, die auf einer OH-Beratungsstelle arbeiten, haben eine Schweigepflicht. Ist die körperliche oder psychische Integrität einer minderjährigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle – auch ohne Einverständnis der betroffenen minderjährigen Person – die Kinderschutzbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten (Art. 11 Abs. 3 OH).

4.5 GEFÄHRDERANSPRACHE / BEDROHUNGS- UND RISIKOMANAGEMENT

Im Allgemeinen

Die Abteilung Risiko- und Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei führt in Fällen mit einem hohen Risiko einer schweren Gewalttat eine Gefährderansprache durch. Sie prüft täglich die durchgeführten Polizeiinterventionen und handelt auf Grund einer Gefährlichkeitseinschätzung.

Im Besonderen

Der Ablauf des Bedrohungs- und Risikomanagements verläuft in drei Schritten: Erkennen, einschätzen und entschärfen. Zum Erkennen braucht es die Analyse der Polizeiinterventionen und Meldungen Dritter. Zum Einschätzen werden Umfeldabklärungen durchgeführt und ein Analysetool eingesetzt, das Einschätzungsinstrument Octagon, welches im Kanton Zürich entwickelt wurde. Die Gefährderansprache ergänzt die Einschätzung der Gefahr und ist bereits ein erster Schritt zur Entschärfung. Je nach Gefährlichkeitseinschätzung werden weitere Schritte bei der Staatsanwaltschaft beantragt, die Person weiter begleitet und ein Fallmanagement durchgeführt.

Schnittstellen

Ab 1. Juli 2020 ist im Polizeigesetz die Kommission Bedrohungsmanagement verankert, in der neben der Kantonspolizei auch die Stadtpolizei, die Koordinationsstelle häusliche Gewalt, die Opferhilfe, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen Psychiatrischen Dienste (Forensik) vertreten sind.

Fachpersonen, die in einer Familie mit häuslicher Gewalt ein hohes Risiko einer schweren Gewalttat vermuten, können sich an die Abteilung Bedrohungs- und Risikomanagement bei der Kantonspolizei wenden.

5 SCHUTZ VERHEIRATETER PERSONEN

Im Allgemeinen

Der Schutz bei verheirateten Personen wird vom Gesetzgeber unabhängig von häuslicher Gewalt ergänzt, insbesondere durch die nachfolgenden Möglichkeiten:

- Anrufung von Ehe- oder Familienberatungsstellen,
- Begehren auf Eheschutz, Scheidungs- oder Trennungsklage mit Begehren auf Erlass von vorsorglichen Massnahmen.

Bei häuslicher Gewalt zwischen verheirateten Personen liegen Eheschwierigkeiten vor und der gewalttätige Ehegatte erfüllt seine Pflichten gegenüber der Familie nicht. Gemäss Art. 171 ZGB können sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden (Art. 171 ZGB).¹³

Der Ehegatte kann beim Gericht (Familienrichterin oder Familienrichter des Kreisgerichts im summarischen Verfahren) ein Eheschutzbegehren (Art. 172ff. ZGB)¹⁴ einreichen. Sofern sich die Ehegatten nicht trennen wollen, muss das Gericht die Ehegatten an ihre Pflichten mahnen und versuchen, sie zu versöhnen. Es kann weiter die erforderlichen Massnahmen treffen, um das gemeinsame Leben zu regeln. Dabei ist das Gericht an die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen gebunden. Art. 28b ZGB ist sinngemäss anwendbar (Art. 172 Abs. 3 ZGB).

Ehegatten haben indes Anspruch auf voraussetzungslose Trennung. Die Ehegatten sind jederzeit dazu berechtigt getrennt zu leben – sie benötigen keine richterliche Genehmigung. Verlangt ein Ehegatte die Regelung des Getrenntlebens, kann das Gericht die notwendigen Anordnungen treffen, um das Getrenntleben zu regeln. Im Vordergrund stehen die folgenden Massnahmen:

- Zuteilung der ehelichen Wohnung und des Hausrates (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB),
- bei Gewaltfällen die sofortige Ausweisung des gewalttätigen Partners, die Verpflichtung zur Übergabe der Hausschlüssel und der Erlass eines Zutritts-, Kontakt- oder Rayonverbots (Art. 28b ZGB; Art. 172 Abs. 3 ZGB),
- Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile für die minderjährigen Kinder (Art. 176 Abs. 3 ZGB; Art. 298 Abs. 2 ZGB),
- Kindesschutzmassnahmen,
- Unterhalt.

Die gleichen Massnahmen können auch im Rahmen vorsorglicher Massnahmen in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren verfügt werden.

¹³ Das kantonale, kommunale und regionale Beratungsangebot im Kanton St.Gallen ist in der Broschüre «Grundangebot Sozialberatung» aufgelistet, downloadbar unter: www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/sozialberatung.html

¹⁴ Weil Eheschutzmassnahmen im summarischen Verfahren erlassen werden und daher vergleichsweise rasch erlassen und jederzeit wieder abgeändert werden können, stehen sie beim Schutz gewaltbetroffener verheirateter Personen im Vordergrund.

Im Besonderen

Wenn eine Regelung zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder aus anderen Gründen besonders dringlich ist, kann eine betroffene Person beantragen, dass eine bestimmte Massnahme super-provisorisch angeordnet werde. Dabei geht es um den Erlass von einstweiligen Massnahmen mit sofortiger Wirkung, über welche ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei entschieden wird (die Anhörung wird später nachgeholt). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht super-provisorische Massnahmen nur dann anordnen kann, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass sie oder die Kinder durch eine (erneute) Gewaltanwendung oder die mögliche Umsetzung einer Drohung unmittelbar gefährdet sind und dass eine Regelung besonders dringlich ist. Blosser Behauptungen genügen dafür nicht. Vielmehr müssen dem Gericht Belege eingereicht oder Indizien genannt werden, welche die eigene Darstellung stützen. Um bereits erlittene Gewalt oder die Gefahr weiterer Gewaltanwendung oder die mögliche Umsetzung einer Drohung beim Gericht glaubhaft zu machen, sind zum Beispiel die folgenden Unterlagen und Angaben geeignet:

- Aussagekräftige Arztzeugnisse über festgestellte Verletzungen,
- evtl. Fotos von Verletzungen,
- Polizeirapporte und Einvernahmeprotokolle aus der laufenden oder früheren Strafuntersuchungen oder zumindest Angaben zur Anzeigeerstattung (wann, wo, weswegen und bei wem),
- Schutzverfügung der Polizei gemäss PG,
- Schriftliche Auskünfte von Beteiligten oder Augenzeug/innen über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder Drohungen (z.B. von Personen aus der Nachbarschaft),
- schriftliche Drohungen,
- schriftliche Auskünfte von Lehrer/innen, Hortleiter/innen etc. über das Verhalten oder Äusserungen der Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt,
- Angaben zu Aufenthalten im Frauenhaus usw.

Schnittstellen

Gericht an KESB

Das Gericht betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug der angeordneten Kindeschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB).

Die Kindesschutzbehörde bleibt jedoch gemäss Art. 315a Abs. 3 ZGB befugt:

ein vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitetes Kindeschutzverfahren weiterzuführen; die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn sie das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann.

Dies kann durchaus massgeblich sein, wenn die Gerichte nicht so zeitnah handeln können oder ausserhalb ihrer Bürozeiten.

Gericht an Polizei

Ordnet das Gericht ein Rayon-, Annäherungs- oder Kontaktverbot verbunden mit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB an, wird die Polizei darüber informiert. Ebenfalls teilt das Gericht der Polizei die Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen (Wegweisung, Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote) gemäss Art. 43quinquies mit.

6 AUSLÄNDERRECHT UND HÄUSLICHE GEWALT¹⁵

6.1 AUFENTHALTSREGELUNG UND HÄUSLICHE GEWALT

Es ist zu differenzieren zwischen der Aufenthaltsregelung bei vorübergehender Trennung und der Aufenthaltsregelung bei Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft.

Die Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft kann zur Folge haben, dass das Opfer häuslicher Gewalt die Schweiz verlassen muss. Verlässt ein Opfer häuslicher Gewalt die Ehe- oder Familiengemeinschaft, steht ihr nur dann ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu, wenn die Ehegemeinschaft oder Partnerschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn wichtige persönliche Gründe (dies ist namentlich bei «ehelicher Gewalt» der Fall [Art. 77 Abs. 1 Bst. b Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, [SR 142.201; abgekürzt VZAE]) einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz «erforderlich machen» (Art. 50 AIG). Der Entscheid hängt davon ab, ob häusliche Gewalt nachgewiesen werden kann (Art. 77 Abs. 5 VZAE). Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten insbesondere Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen (Art. 77 Abs. 6 VZAE). Es können auch Berichte von Frauenhaus und Opferhilfe SG-AR-AI beigezogen werden. Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (z. B. Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser) werden bei der Prüfung ehelicher Gewalt mitberücksichtigt. Liegen substantiierte Berichte von Frauenhäusern und anderen spezialisierten Stellen vor, können die Migrationsbehörden bei diesen Fachstellen ergänzende Auskünfte einholen. Für das Opfer der ehelichen Gewalt besteht eine Mitwirkungspflicht (Art. 90 AIG) (Weisungen des Staatssekretariats für Migration SEM zum AIG, S. 145). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die erlittene häusliche Gewalt eine «gewisse Intensität» aufweisen, um eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 AIG bzw. Art. 77 Abs. 1 und 2 VZAE zu begründen. Diese Intensität ist nach Bundesgericht dann gegeben, wenn die psychische oder physische Integrität der Opfer durch das weitere Zusammenleben mit einer gewaltausübenden Person schwer beeinträchtigt würde und eine Fortführung der Ehe bzw. Partnerschaft bei objektiver Betrachtungsweise nicht mehr zugemutet werden kann. Betroffene Personen müssen gegenüber dem zuständigen kantonalen Migrationsamt nicht den direkten Beweis häuslicher Gewalt erbringen; die erlittene Gewalt ist jedoch in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (BGE 138 II 229, E. 3.2.3).

Lediglich Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie Niedergelassenen (C-Bewilligung) haben sodann in diesem Fall einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, nicht aber Ehegatten von Jahres- und Kurzaufenthaltern oder vorläufig aufgenommenen Personen. Diese Regelung hat zur Folge, dass Opfer häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltstitel von dem des Partners oder der Partnerin abhängig ist, aus Furcht um den eigenen rechtmässigen Aufenthalt schweigen und nicht gegen den Partner aussagen wollen.

Eine vorübergehende Trennung im Sinne von Art. 49 AIG und Art. 76 VZAE bedeutet nicht den Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Wird beispielsweise ein Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen oder erfolgt ein vorübergehender Aufenthalt ausserhalb der ehelichen Wohnung (beispielsweise im Frauenhaus oder in der Wohnung von Eltern, Freunden oder Bekannten), bleibt die Aufenthaltsbewilligung gültig oder kann verlängert werden, sofern die Aussicht auf Wiederaufnahme der Ehe- oder Familiengemeinschaft besteht. Mit «vorübergehend» sind kurze Fristen gemeint. Sicher kann es sich dabei nicht um ein Jahr handeln. Ein Aufenthalt im Frauenhaus kann sich aber bald einmal auf mehrere Monate erstrecken, wenn die familiäre Situation nicht geklärt werden kann. Die Definition von «vorübergehend» liegt im Ermessen der Behörden.

¹⁵ Die Ausführungen gelten für Drittstaaten-Ausländerinnen und -Ausländer.

6.2 MELDEPFLICHTEN IM AUSLÄNDERRECHT

Polizei-, Gerichts-, Strafuntersuchungs-, Zivilstands-, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Schulbehörden sind verpflichtet, unaufgefordert den Ausländerbehörden (kantonales Migrationsamt) die Eröffnung von Strafuntersuchungen, zivil- und strafrechtliche Urteile sowie Schulausschlüsse zu melden (Art. 97 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 82ff. VZAE).

7 GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS AUCH NACH TRENNUNG DER ELTERN

7.1 IM ALLGEMEINEN

Die Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt ist mit der Trennung der Eltern häufig nicht beendet. Um der Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen, kann die Kindesschutzbehörde gestützt auf Art. 307 ZGB alles Nötige vorkehren (siehe Seite 128 ff). Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Auch kann sie dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Überwachung des persönlichen Verkehrs (sog. Besuchsbeistand) (Art. 308 Abs. 2 ZGB).

7.2 PERSÖNLICHER VERKEHR BEI HÄUSLICHER GEWALT IM SPEZIELLEN

Mit der (räumlichen) Trennung der Eltern stellt sich auch bei häuslicher Gewalt die Frage, ob und gegebenenfalls wie der persönliche Verkehr (Besuchsrecht) des nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elternteils auszugestalten ist. Die Regelung des persönlichen Verkehrs erfolgt durch die Kindesschutzbehörde (Art. 275 Abs. 1 ZGB) oder durch die Gerichte (im eherechtlichen Verfahren [Art. 275 Abs. 2 ZGB]).

Art. 273 Abs. 1 ZGB verankert einen gegenseitigen Anspruch des nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elternteils auf angemessenen persönlichen Verkehr. Das Recht auf persönlichen Verkehr umfasst nicht nur das tatsächliche Zusammensein mit dem Kind anlässlich regelmäßiger Besuche, sondern auch telefonische und schriftliche Kontakte sowie Kontakte mit den modernen Medien. Das Recht auf persönlichen Verkehr dient dabei auch in erster Linie den Interessen des Kindes und findet seine Schranke dort, wo seine Ausübung das Kindeswohl gefährdet (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Als Ultima Ratio kann das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

Ob und in welcher Form ein Besuchsrecht stattzufinden hat, muss sorgfältig abgewogen werden. Zur Abklärung, ob und in welcher Form sich die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Kindeswohl vereinbaren lässt, kann die zuständige Behörde ein Fachgutachten einholen. Haben Kinder in der nahen Vergangenheit Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt gemacht, werden sie durch Besuchskontakte erheblich belastet. Zudem ist die Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt mit der Trennung der Eltern häufig nicht beendet. Vielmehr stellen die Kontakte zwischen den Eltern anlässlich der Übergabe der Kinder bei der Wahrnehmung des Besuchskontaktes eine wiederkehrende Eskalationsgefahr dar, die in den Kindern Ängste hervorrufen oder wachhalten können. Auch ist die Beziehung des Kindes zum gewaltausübenden Elternteil oft durch Gefühle wie Angst, Hass oder durch Loyalitätskonflikte belastet. Nicht von der Hand zu weisen ist schliesslich die Gefahr der Gewaltausübung gegen

das Kind, bestätigen doch Studien die erhöhte Gefahr von Kindesmisshandlungen durch Elternteile, die bereits Gewalt gegen den Partner ausgeübt haben.¹⁶ Das schliesst eine Obhutsteilung an den gewaltausübenden Elternteil oder die Anordnung einer alternierenden Obhut in der Regel aus. Von einem Besuchsrecht abzusehen ist in der Regel bei nicht anders zu bezeugender Bedrohung oder Gefährdung von Mutter und Kind, aber auch in der notwendigen Stabilisierungsphase von Mutter und Kind (z.B. im Frauenhaus), wenn von einer Traumatisierung des Kindes ausgegangen werden muss, wenn das Kind den Umgang ablehnt oder wenn der Vater keine Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Ein begleitetes Besuchsrecht kann sinnvoll sein, um dem Kind emotionale und physische Sicherheit zu vermitteln und so eine Re-traumatisierung zu verhindern, ihm eine Hilfestellung zur Verarbeitung der Umgangskontakte zu bieten oder allenfalls Täterstrategien wie Manipulation des Kindes zu erkennen und zu stoppen. Nur in Einzelfällen, wenn keine Gefährdungssituation und keine verfestigten Gewaltmuster vorliegen, ein geringer Schweregrad vorliegt, wenn zudem das Kind den Kontakt wünscht und ihm emotional gewachsen ist, ist ein unbegleitetes Besuchsrecht anzuordnen.¹⁷

Gemäss Art. 273 Abs. 2 ZGB kann die Kindesschutzbehörde oder die Familienrichterin bzw. der Familienrichter Eltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind anders nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist. Solche Ermahnungen und Weisungen gestützt auf Art. 273 Abs. 2 ZGB können zusammen mit den zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307ff. ZGB verbunden werden. Als mögliche Weisungen kommen in Betracht

- Anordnung eines Lernprogrammes gegen Gewalt für den besuchsberechtigten Elternteil,¹⁸
- Anordnung einer Erziehungsberatung,
- Anordnung einer Erziehungstherapie,
- Anordnung einer begleiteten Übergabe des Kindes,
- Anordnung eines begleiteten Besuchskontaktes und
- spezifische Anordnungen hinsichtlich der Durchführung des Besuchskontaktes.¹⁹

Weisungen nach Art. 273 Abs. 2 ZGB müssen unmittelbar dem Wohl des Kindes dienen. Es ist daher unzulässig, Weisungen anzuordnen, welche in erster Linie zugunsten eines Elternteils unterstützend eingreifen sollen (zum Beispiel eine Weisung, wonach sich ein Elternteil psychotherapeutisch behandeln lassen muss). Weisungen sind rechtlich verbindliche Verpflichtungen zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen und können mit der Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB verbunden werden.

Häufig wird zur Überwachung des Besuchsrechts ein Beistand bestellt (Besuchsrechtsbeistandschaft). Der Besuchsbeistand im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB überwacht das angeordnete Besuchsrecht, trifft - z. B. bei einem begleitetem Besuchsrecht - die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen und überprüft die Einhaltung der verfügten Auflagen, Weisungen oder Bedingungen. Der Besuchsbeistand kann ferner Antrag auf Anpassung der Besuchsregelung stellen, wenn das Kindeswohl durch das geltende Besuchsrecht gefährdet ist oder wenn Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden. Ist letzteres der Fall und kann dem Kindeswohl nicht anders entsprochen werden, kommt der Entzug des Besuchsrechts in Frage (Art. 274 Abs. 2 ZGB).

¹⁶ Vgl. Andrea Büchler, Elterliche Sorge, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, Gutachten im Auftrag des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, abrufbar unter www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html

¹⁷ Umgang nach häuslicher Gewalt?, Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben.

¹⁸ Zurzeit im Kanton St.Gallen noch nicht möglich, da das Lernprogramm ausschliesslich strafrechtlich ausgerichtet ist.

¹⁹ Zur Überwachung des persönlichen Verkehrs vgl. ggf. BK-Affolter/Vogel, Art. 308 ZGB N 75-110.

7.3 ELTERLICHE SORGE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Gemäss Botschaft zur Revision der elterlichen Sorge ist es unbestritten, dass Gewalt, insbesondere wenn sie im häuslichen Umfeld ausgeübt wird, die Befähigung der Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge in Frage stellt. Dabei spielt keine Rolle, ob das Kind direkt Opfer von häuslicher Gewalt geworden oder ob es davon nur indirekt betroffen ist, weil sich die häusliche Gewalt gegen den andern Elternteil richtet. Gewalttätigkeit wird in Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB denn auch als möglicher Grund für die Entziehung der elterlichen Sorge genannt. Trennen sich die Eltern als Folge von häuslicher Gewalt, haben die Kinderschutzbehörden oder die Gerichte darüber zu befinden, ob das Kind weiter unter der gemeinsamen elterlichen Sorge steht oder unter die alleinige elterliche Sorge des Elternteils, bei dem es lebt, gestellt werden soll. Grundsätzlich ist von einer gemeinsamen elterlichen Sorge abzusehen, wenn ein Grund für die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB vorliegt und dieser Grund eine Gefährdung des Kindeswohls zur Folge hat, welcher mit weniger einschneidenden Massnahmen nicht begegnet werden kann. Wegen des zuletzt genannten Kriteriums der Verhältnismässigkeit dürfte allerdings in den meisten Fällen mit dieser Begründung eine gemeinsame elterliche Sorge nicht abgelehnt werden können. Umstritten ist, ob auch die Unzumutbarkeit für den gewaltbetroffenen Elternteil, die elterliche Sorge zusammen mit dem andern Elternteil auszuüben, einen Grund für die alleinige Sorge bildet.²⁰ Unbestritten kann jedoch auch in Fällen häuslicher Gewalt die elterliche Sorge einem Elternteil zugesprochen werden, wenn der nach der Trennung fortdauernde elterliche Konflikt sich negativ auf das Kindeswohl auswirkt und die Alleinzuteilung den elterlichen Konflikt beheben oder mildern kann. Ebenso dürften beim gewaltbetroffenen Elternteil die Fähigkeit und/oder die Bereitschaft zur Kommunikation und Kooperation im Rahmen der gemeinsamen Sorge häufig fehlen, insbesondere wenn ein erhebliches Machtgefälle in der Beziehung besteht und ausgenutzt wird. Dies führt in jedem Fall dann zur alleinigen Sorge, wenn davon auszugehen ist, dass sich die Eltern über den grössten Teil der in ihrer Verantwortung liegenden Fragen deswegen nicht werden einigen können. Schliesslich ist gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB die alleinige Sorge zu verfügen, wenn ein Elternteil die gemeinsame Sorge ausschliesslich deshalb beantragt, um den anderen Elternteil zu überwachen und über ihn Macht ausüben zu können und wenn daher ein offener Rechtsmissbrauch vorliegt.²¹

²⁰ ablehnend: siehe Andrea Büchler, Elterliche Sorge, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, Gutachten im Auftrag des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, abrufbar unter www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html; bejahend: siehe Felder/Hausheer/Aebi-Müller/Desch, ZBJV 2014, 892 ff.

²¹ Andrea Büchler, Elterliche Sorge, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, Gutachten im Auftrag des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, abrufbar unter www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html

7.4 PRÄVENTIONSMATERIALIEN ZU HÄUSLICHER GEWALT

- > **«Es soll aufhören!»** Themenmappe von Kinderschutz Schweiz mit Filmsequenzen mit verschiedenen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, u.a. mit Jugendlichen, die Gewalt in der Elternbeziehung erlebt haben. www.kinderschutz.ch/angebote/praventionsangebote/angebote/es-soll-aufhoeren
- > Themenheft **«Kinderschutz und Schule», «sicher!gesund!»** ist ein Nachschlagewerk zu Gesundheitsförderung, Prävention und Sicherheit an Schulen und greift aktuelle Fragen und Probleme in Bezug auf Kinder und Jugendliche im Alter von 4–16 Jahren auf. www.sichergesund.ch/themen/kinderschutz-und-schule
- > **«sicher!gesund!»** wird von ZEPRA, vom Amt für Volksschulen, vom Amt für Soziales und von der Kantonspolizei St.Gallen herausgegeben. Es besteht aus Einzelheften, die einem bestimmten Thema gewidmet sind und spezifisches Hintergrundwissen sowie Präventions- und Interventionsansätze enthalten. Literatur- und Linklisten sowie Adressen von kantonalen und regionalen Anlaufstellen ergänzen jedes Themenheft. Weiterführende Aspekte eines Themas werden in zusätzlichen Dokumenten bearbeitet. www.sichergesund.ch/aktuell
- > **«Integrität respektieren und schützen»** Ein Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen, weitere schulische Fachpersonen und Schulbehörden, Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz. www.lch.ch/publikationen/leitfaeden/detail/integritaet-respektieren-und-schuetzen-leitfaden-2-auflage-2017
- > Das **Kinderschutzzentrum**, Abteilung Weiterbildung und Prävention, ist spezialisiert auf folgende Themen:
 - Grundlagen zu Formen von Kindesmisshandlung und Kinderschutz
 - Intervention bei Kindesmisshandlung
 - Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Parcours «Mein Körper gehört mir!» und Medienkoffer)
 - Trauma und Sekundärtraumatisierung
 - Kinderschutz in spezifischen Bereichen: Frühe Kindheit, Migration, Kinder und Jugendliche mit Behinderung
 - Prävention und Intervention in Institutionen
 - Jugendmedienschutz
- > Der Präventionsparcours **«Mein Körper gehört mir»**, www.kinderschutz.ch/angebote/praventionsangebote/mein-korper-gehört-mir, kann beim Kinderschutzzentrum ausgeliehen werden, ebenfalls der Medienkoffer **«Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen»**. Beides sind Materialien speziell für die Schule. Sie thematisieren nicht direkt die häusliche Gewalt, können jedoch verwendet werden, um das Thema einfließen zu lassen.
- > Die interaktive Wanderausstellung zur Prävention von sexueller Gewalt unter Jugendlichen **«Love Limits»** kann ebenfalls beim Kinderschutzzentrum ausgeliehen werden. www.kinderschutz.ch/angebote/praventionsangebote/mein-korper-gehört-mir
- > Ein weiteres Projekt, das sich für Schulen eignet, ist **«Keine Daheimnisse»**. Das Projekt richtet sich zwar gegen Körperstrafen, jedoch kann die häusliche Gewalt in der Elternbeziehung ebenfalls damit thematisiert werden. www.daheimnisse.ch
- > Aktuelle Präventionsprojekte und Programme sind bei **ZEPRA** Gesundheitsförderung und Prävention zu finden. www.zepa.info/programme-projekte
- > Elternkurs **«Starke Eltern – Starke Kinder®»**, Kinderschutz Schweiz. Über das Kinderschutzzentrum kann auch eine Fachperson, die für diesen Kurs ausgebildet ist, gebucht werden. www.kinderschutz.ch/angebote/praventionsangebote/elternkurs-sesk
- > Projekt **«Förderung von Lebenskompetenzen»** von ZEPRA Prävention- und Gesundheitsförderung für die Schule, www.zepa.info/lebenskompetenzen#kursangebot-forderung-von-lebenskompetenzen-statt-pravention-3804
- > Informationsmaterialien der Koordinationsstelle häusliche Gewalt, www.haueslichegewalt.sg.ch

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

7.5 KOORDINATIONSSTELLE HÄUSLICHE GEWALT IM SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT

Die Schweiz ist im April 2018 dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) beigetreten. Das Übereinkommen richtet sich gegen verschiedene Gewaltformen:

- Häusliche Gewalt (gegen männliche und weibliche Opfer)
- Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Zwangsheirat
- Weibliche Genitalbeschneidung (FGM)

Das Übereinkommen definiert vier Handlungsfelder:

- Prävention
- Gewaltschutz
- Strafverfolgung
- Koordiniertes Vorgehen / Policies

Erfolgsversprechend bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt ist das koordinierte Vorgehen der Behörden, Institutionen und Fachstellen des Interventions- und Hilfesystems. Dies betrifft nicht nur den Austausch und die Zusammenarbeit im Einzelfall, sondern es ist wichtig, dass auf der Leitungsebene von Behörden, Institutionen und Fachstellen gemeinsam mit anderen Fachpersonen die Haltung zum Vorgehen bei Partnerschaftsgewalt diskutiert wird, die Handlungsmaxime der anderen Stellen bekanntgegeben und das gemeinsame Handeln an den Schnittstellen besprochen wird.

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellen und Fördern der interdisziplinären Zusammenarbeit im Kanton St.Gallen mit dem Ziel, die Interventionen der verschiedenen Institutionen aufeinander abzustimmen (kantonale und regionale Runde Tische, Arbeitsgruppen usw.);
- Entwickeln und Umsetzen von geeigneten Vorgehensweisen in Zusammenarbeit mit den involvierten Institutionen (rechtliche sowie soziale und institutionelle Ebene) im Kanton St.Gallen;
- Evaluation der umgesetzten Massnahmen;
- Aufbereiten und Erstellen von Grundlagenmaterial;
- Verfolgen von nationalen Entwicklungen: Einfliessenlassen in die kantonale Arbeit (Zusammenarbeit mit anderen Kantonen);
- Organisation und Koordination von Aktionen im Bereich der Prävention und der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt leitet den kantonalen und die regionalen Runden Tische häusliche Gewalt. Die Mitglieder des Runden Tisches sind Partnerorganisationen. Der Erfolg von Interventionen im häuslichen Bereich ist von allen Beteiligten der einzelnen Institutionen und Behörden abhängig. Die Sensibilisierung für das Thema der häuslichen Gewalt ist ein Teil der Aufgaben des Runden Tisches und der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt.

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt ist im Generalsekretariat des Sicherheits- und Justizdepartementes angesiedelt, www.haeuslichegewalt.sg.ch.

Die Leiterin der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG, www.skhg.ch.

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

Glossar

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
BGE	Bundesgerichtsurteil
EG-StPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
OHG	Opferhilfegesetz
PG	Polizeigesetz des Kantons St.Gallen
SHG	Sozialhilfegesetz Kanton St.Gallen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
Häusliche Gewalt	Häusliche Gewalt bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.
Istanbul-Konvention	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Konvention ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten.
Leitfaden Kinderschutz	Leitfaden der Kinderschutzkonferenz für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls
Partnerschaftsgewalt	Eine Unterkategorie der häuslichen Gewalt – Gewalt in der Paarbeziehung – eine Form der psychischen Gewalt gegen die gemeinsamen Kinder

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK

FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT

KOMP
FKS
KV

GEM
SOA
SOB

KJA
GSOB
FEB

SCHU
SLLP
SSA

KIG
SEB
GES

MELD
IGES
GBT

UNDI

ELBE
GEKI
JUR

PRÄ
KOHG
ABKÜ

ADR

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Angebote/Adressen
BB	Beistandschaft
BBT	Begleitetes Besuchsrecht
BRM	Bedrohungs- und Risikomanagement
EB	Erziehungsberatung
ELBE	Leitfaden Elternbefragung zur Situation der Kinder
ERP	Psychiatrie Erwachsene; Kliniken, Therapie, Sozialpsychiatrie
ERFO	Forensik Erwachsene
FAPLA	Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität
FEB	Familienergänzende Kinderbetreuung (Kitas, Tagesfamilien)
FKS	Fallberatung Kindesschutz
GB	Beratungsstelle häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen
GBT	Beratung und Therapie gewaltausübender Personen
GEKI	Hinweise zur Gesprächsführung mit Kindern
GEM	Gemeinde
GER	Gerichte/Kreisgerichte
GES	Gesundheitswesen
GSOB	Weitere Institutionen des Grundangebots Sozialberatung
FH	Frauenhaus
IGES	Institutionen des Gesundheitswesens
INH	Inhaltsverzeichnis
JUR	Juristische Grundlagen
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KIG	Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes
KJA	Kinder- und Jugendarbeit
KJB	Kinder- und Jugendberatung
KJFO	Forensik Kinder und Jugendliche
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrie/Therapie
KOHG	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Sicherheits- und Justizdepartement
KOMP	Online-Datenbank Kompass St.Gallen
KSZ	Kinderschutzzentrum - Beratung
KV	Kindsvertretung/Kinderanwaltschaft/Prozessbeistand
LEIT	Leitfaden Kindesschutz
LEP	St.Galler Lernprogramm für gewaltausübende Personen
MA	Migrationsamt
MELD	Berufsgeheimnis/Melderecht
MVB	Mütter- und Väterberatung
NUK	Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche
OH	Opferhilfe SG-AR-AI
PB	Paarberatung
POL	Polizei
PRÄ	Präventionsmaterialien zu häuslicher Gewalt
SCHU	Volksschule
SEB	Schulergänzende Kinderbetreuung
SLLP	Schulleitende und Lehrpersonen; Kindergarten bis Oberstufe
SOA	Sozialamt
SOB	Sozialberatungsstelle
SPF	Sozialpädagogische Familienbegleitung
SSA	Schulsozialarbeit
STA	Staatsanwaltschaft
SUBE	Suchtberatung
UNDI	Unterstützende Dienste im Kindesschutz
WER	Bestehende Werkzeuge im Kindesschutz

INH

EINL

POL

STA

MA

KESB

GER

BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

Angebote / Adressen

Opferhilfe SG-AR-AI www.ohsg.ch info@ohsg.ch	071 227 11 00
Soforthilfe nach sexueller Gewalt im Kantonsspital www.soforthilfesg.ch	071 494 94 94
Frauenhaus St.Gallen erreichbar rund um die Uhr www.frauenhaus-stgallen.ch	071 250 03 45
Kinderschutzzentrum Beratung www.kispisg.ch/ksz	071 243 78 02
Kinder- und Jugendnotruf www.kjn.ch	0800 243 77 77
Beratung und Hilfe www.147.ch/de/dein-kontakt-zu-uns/	147
NUK Notunterkunft für Kinder und Jugendliche www.notunterkunft-sg.ch	071 525 00 05
Notfall- und Kriseninterventionsplätze für Säuglinge und Kleinkinder bis sechs Jahre	071 242 08 90
TATKRÄFTIG – die Elternhotline www.tatkraeftig.ch	071 243 78 78
Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen www.gewaltberatung.sg.ch	058 229 26 30
St.Galler Lernprogramm www.lernprogramm.sg.ch	058 229 36 99
KONFLIKT.GEWALT. Beratung, Therapie, Unterstützung, Konflikte ohne Gewalt zu bewältigen (kostenpflichtig) kontakt@konflikt.gewalt.ch www.konflikt-gewalt.ch	078 778 77 80
Schulsozialarbeit www.schulsozialarbeit.sg.ch	
Kreisgerichte im Kanton St.Gallen www.gerichte.sg.ch	
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St .Gallen www.kesb.sg.ch	
Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei brm@kapo.sg.ch	058 229 42 11
Koordinationsstelle häusliche Gewalt www.haeuslichegewalt.sg.ch	059 229 75 43

Die Adressen weiterer Angebote sind im Online-Verzeichnis «Kompass St.Gallen» zu finden unter: www.kompass.sg.ch.

INH
EINL

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ
OH
NUK
FH
GB
LEP

KJPD
KJFO
ERP
ERFO

WER
LEIT
KOMP
FKS
KV

GEM
SOA
SOB
KJA

GSOB
FEB
SCHU
SLLP

SSA
KIG
SEB
GES

MELD
IGES
GBT
UNDI

ELBE
GEKI
JUR
PRÄ

KOHG
ABKÜ
ADR

Impressum

INH
EINL

Herausgeberin

Sicherheits- und Justizdepartement, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, 058 229 75 43
haeusliche.gewalt@sg.ch, www.haeuslichegewalt.sg.ch

Eine Publikation des Projekts «Häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin»

Mitglieder der Projektgruppe:

André Baeriswyl	Leitung KSZ -Beratung
Milena Brüni	Beratung Kinder Frauenhaus
Jürg Engler	Fachstelle Gewaltprävention und psychische Gesundheit ZEPRA Prävention und Gesundheitsförderung
Peter Gantner	Fachstelle Häusliche Gewalt, Kantonspolizei St.Gallen
Linda Klein, Hanna Koch und Susi Wild	KESB Stadt St.Gallen
Tina Krüger	Sozialarbeiterin Opferhilfe SG-AR-AI
Rahel Liang	KESB Rheintal
Andreas Heim, Céline Loop	Sozialarbeiter/-in Kinderschutzzentrum
Esther Luder	Leiterin Kriseninterventionsgruppe Schulpsychologischer Dienst
Christina Manser	Präsidentin KESB Rheintal 2013–2018
Beate Stritz Marfurt	Schulsozialarbeiterin Stadt St.Gallen, Netzwerk Schulsozialarbeit NESSA
Elisabeth Mauchle	Familienrichterin Kreisgericht St.Gallen
Selina Rietmann	Koordination Kinderschutz, Amt für Soziales
Brigitte Seifert	Leitende Psychologin, Zentrum für Forensik, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Gerhard Strasser	Leiter Sozialamt Gemeinde Diepoldsau bis Ende 2020
Silvia Vetsch	Geschäftsleiterin, Frauenhaus
Roger Zahner	Leiter Abteilung Kinder und Jugend, Amt für Soziales
Miriam Reber	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St.Gallen Co-Präsidentin Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG, Projektleitung

POL
STA
MA

KESB
GER
BB

KSZ

OH

NUK

FH

GB

LEP

KJPD

KJFO

ERP

ERFO

WER

LEIT

KOMP

FKS

KV

GEM

SOA

SOB

KJA

GSOB

FEB

SCHU

SLLP

SSA

KIG

SEB

GES

MELD

IGES

GBT

UNDI

Mit Beiträgen weiterer Institutionen, Behörden und Fachstellen des kantonalen und der regionalen Runden Tische «Häusliche Gewalt»

Mitglieder des Lenkungs- ausschusses

Glen Aggeler	Präsident KESB Toggenburg bis 2020
Carola Müller	Präsidentin KESB Toggenburg ab 2020
Fabienne Frei	Generalsekretär-Stv., Gesundheitsdepartement
Elisabeth Frölich	Leiterin Abt. Familie und Sozialhilfe, Amt für Soziales bis 2019
Bernhard Keller	Gemeindepräsident Muolen, Geschäftsführer VSGP
Christina Manser	Leiterin Amt für Soziales, Departement des Innern
Barbara Metzler	Leiterin Abt. Beratungsdienst Schule, Amt für Volksschule Bildungsdepartement
Judith Widmer	Stv. Generalsekretärin Sicherheits- und Justizdepartement

Redaktionelle Unterstützung: Glen Aggeler, Aggeler, Huber und Partner AG, Gossau
Gestaltung: Tisato & Sulzer GmbH, Heiden, Illustrationen: Susanna Sulzer

ELBE

GEKI

JUR

PRÄ

KOHG

ABKÜ

ADR

St.Gallen, im Juni 2021